

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1987

MONTAG, 21. SEPTEMBER 1987

Nr. 38

Seite		Seite		Seite	
	Der Hessische Minister des Innern		Der Hessische Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz		Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz
	Absenkung der Eingangsbezahlung im gehobenen und höheren Dienst der Beamten durch Art. 30 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984; hier Umsetzung in den Tarifbereich 1912		Anordnung über die Zuständigkeit nach den Kantinenrichtlinien; hier: Genehmigung von Gaststättenverträgen 1917		DARMSTADT
	Lehrveranstaltungsfreie Zeiten im Bereich Verwaltung der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden 1912				Verordnung über das Naturschutzgebiet „Müsbrücke — Speckesteg“ vom 7. 9. 1987..... 1919
	Der Hessische Minister der Justiz		Personalnachrichten		Der Hessische Verwaltungsschulverband
	Ungültigkeitserklärung eines Dienststiegs 1912		im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 1918		Ausbildung im Ausbildungsberuf Verwaltungsangestellte/r; hier: Beschlüsse des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes zu den Lehr- und Stoffplänen für die theoretische Ausbildung..... 1921
	Der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst		Die Regierungspräsidenten		Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Kassel 1931
	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen 1912		DARMSTADT		Buchbesprechungen 1932
	Der Hessische Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit		Vorhaben der Firma REWO Chemische Werke GmbH, 6497 Steinau an der Straße 1918		Öffentlicher Anzeiger 1935
	Stellen nach §§ 26, 28 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie nach § 26 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und Nr. 3.2 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft 1917		Vorhaben der Firma Ludwig Eidmann, 6114 Groß-Umstadt..... 1918		Andere Behörden und Körperschaften
	Immissionsschutz; hier: Zusammenfassende Bekanntgabe der als geeignet befundenen Meßgeräte nach der Verordnung über Feuerungsanlagen..... 1917		GIESSEN		Umlandverband Frankfurt; hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises 1948
			Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 7. 9. 1987 1918		Nassauische Heimstätte GmbH; hier: Zusammensetzung des Aufsichtsrats ... 1949
			KASSEL		Öffentliche Ausschreibungen..... 1949
			Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 16 des Ladenschlußgesetzes vom 31. 8. 1987 ... 1919		Stellenausschreibungen 1950

800

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Absenkung der Eingangsbezahlung im gehobenen und höheren Dienst der Beamten durch Art. 30 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984;

hier: Umsetzung in den Tarifbereich

Bezug: Mein Rundschreiben vom 19. April 1985 (StAnz. S. 810)

Auf Grund der vom Bundesminister des Innern für den Besoldungsbereich gegebenen Hinweise über die Berücksichtigung von Zeiten einer Beurlaubung zur Ableistung des Grundwehrdienstes/ Zivildienstes bei der Berechnung der Absenkungszeit (vgl. mein Rundschreiben vom 20. Mai 1987 — StAnz. S. 1360) wird eine Änderung der Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 27. Dezember 1983 über die Absenkung der Eingangsbezahlung im Bereich des BAT i. d. F. vom 21. März 1985 erforderlich. Unter gleichzeitiger Einbeziehung der mit meinem Rundschreiben vom 12. Februar 1987 (StAnz. S. 487) getroffenen Regelung über die Anrechnung von Zeiten eines Erziehungsurlaubs ändere ich die mit dem Bezugsrundschreiben bekanntgegebenen Richtlinien in Übereinstimmung mit einem Beschluß der Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder in Nr. 3 Buchst. a wie folgt:

1. Abs. 2 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Zeiten eines Mutterschaftsurlaubs nach § 8 a MuSchG bzw. eines Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zehnten Lebensmonats des Kindes oder nach entsprechenden beamtenrechtlichen Vorschriften sowie Zeiten eines Grundwehrdienstes oder Zivildienstes sind anzurechnen, wenn sie innerhalb des laufenden oder des nach den Sätzen 2 und 3 berücksichtigungsfähigen Beschäftigungsverhältnisses liegen. Nicht anzurechnen sind Zeiten einer sonstigen Beurlaubung ohne Bezüge, eines sonstigen Ruhens des Beschäftigungsverhältnisses sowie Zeiten, in denen die Grundvergütung in Anwendung der Nr. 8 Buchst. b oder einer entsprechenden Regelung im Bundesbereich nicht abgesenkt war.“

2. In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Sätzen 1 und 2“ durch die Worte „Sätzen 1 bis 4“ ersetzt.

Die Änderung tritt bezüglich der Anrechnung des Erziehungsurlaubs mit Wirkung vom 1. Januar 1986, bezüglich der Anrechnung von Grundwehrdienst oder Zivildienst mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Mein Rundschreiben vom 12. Februar 1987 wird aufgehoben.

Wiesbaden, 24. August 1987

Der Hessische Minister des Innern

I B 41 — P 2000 A — 179

— Gült.-Verz. 3202 —

StAnz. 38/1987 S. 1912

801

Lehrveranstaltungsfreie Zeiten im Fachbereich Verwaltung der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden

Im Wintersemester 1987/88 und Sommersemester 1988 finden im Fachbereich Verwaltung innerhalb der folgenden Zeiträume keine Lehrveranstaltungen statt:

Weihnachten: 19. Dezember 1987 bis 3. Januar 1988

Ostern: 26. März 1988 bis 10. April 1988

Sommer: 6. August 1988 bis 4. September 1988.

Die Studierenden sind verpflichtet, ihren Erholungsurlaub in diesen Zeiträumen zu nehmen (§ 2 der Studienvorschriften vom 28. Februar 1983 — StAnz. S. 946).

Wiesbaden, 2. September 1987

Verwaltungsfachhochschule

Z 2.4.8

StAnz. 38/1987 S. 1912

802

DER HESSISCHE MINISTER DER JUSTIZ

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Amtsgericht Rüsselsheim“ und dem Landeswappen und der Kennziffer 19 ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 27. Juni 1987 für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 31. August 1987

Der Hessische Minister der Justiz

5413 E — II/6 — 1020/87

StAnz. 38/1987 S. 1912

803

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen

Bezug: Erlaß vom 6. Dezember 1972 (ABl. 1973 S. 77 — StAnz. 1973 S. 352)

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes i. d. F. vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 41), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes Hessen und der Landespersonalkommission bestimmt:

Art. I

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen vom 6. Dezember 1972 (ABl. 1973 S. 77 — StAnz. 1973 S. 352) wird wie folgt geändert:

1. § 1 b) erhält folgende Fassung:

„b) mindestens 21 Jahre und höchstens 35 Jahre alt sind. Bewerber/Bewerberinnen, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 16 Jahren von einer Bewerbung vor Vollendung des 35. Lebensjahres abgesehen haben, können bis zum Höchstalter von 38 Lebensjahren eingestellt werden. Angestellte, die mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst überwiegend mit Aufgaben beschäftigt worden sind, die in der Regel von Beamten/Beamtinnen des höheren Dienstes wahrgenommen werden, und Schwerbehinderte können bis zum 40. Lebensjahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden.“

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bewerber/Bewerberinnen reichen ihr Gesuch um Einstellung in den Vorbereitungsdienst bei der/den Ausbildungsbi-

bliothek/en (§ 6 Abs. 2) ein. Die freien Stellen sollen öffentlich ausgeschrieben werden.“

3. In § 5 Abs. 2 werden die Worte „Der Kultusminister“ durch die Worte „Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 2 werden die Worte „Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel und Landesbibliothek Kassel“ durch die Worte „Gesamthochschulbibliothek Kassel“ ersetzt.
5. In § 11 Abs. 1 und 3 sowie § 18 Abs. 4 werden die Worte „der Kultusminister“ durch die Worte „das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

Art. II

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministers für Wissenschaft und Kunst in Kraft. Sie sind bereits im Amtsblatt 1987 auf S. 386 veröffentlicht.

Art. III

Zugleich wird als Anlage eine redaktionell überarbeitete vollständige Fassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung bekanntgegeben, die die in Art. I genannten Änderungen berücksichtigt, ferner die Empfehlung des Hessischen Landtags vom 17. Dezember 1986 zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Gesetzestexten.

Wiesbaden, 24. März 1987

**Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst**
H I 4.2 — 451/41 — 428
— Gült.-Verz. 322, 782 —

StAnz. 38/1987 S. 1912

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen i. d. F. vom 24. März 1987

Inhaltsübersicht

I. Einstellung

- § 1 Kreis der Bewerber/Bewerberinnen
- § 2 Bewerbungsgesuch

II. Ausbildung

- § 3 Zweck und Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 4 Einstellung, Anwärterbezüge
- § 5 Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes
- § 6 Praktische Ausbildung
- § 7 Befähigungsbericht
- § 8 Urlaub, Dienstunfähigkeit
- § 9 Theoretische Ausbildung

III. Bibliothekarische Staatsprüfung

- § 10 Zweck der Prüfung
- § 11 Prüfungsausschuß
- § 12 Zulassung zur Prüfung
- § 13 Schriftliche Prüfung
- § 14 Mündliche Prüfung
- § 15 Bewertung der Leistungen
- § 16 Entscheidung über das Prüfungsergebnis
- § 17 Rücktritt
- § 18 Verstöße gegen die Prüfungsordnung
- § 19 Wiederholung der Prüfung
- § 20 Prüfungszeugnis und Berufsbezeichnung

IV. Schlußbestimmungen

- § 21 Inkrafttreten

I. Einstellung

§ 1

Kreis der Bewerber/Bewerberinnen

In den Vorbereitungsdienst für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken können Bewerber/Bewerberinnen eingestellt werden, die

- a) die Voraussetzungen des Hessischen Beamtengesetzes für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen,
- b) mindestens 21 Jahre und höchstens 35 Jahre alt sind. Bewerber/Bewerberinnen, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 16 Jahren von einer Bewerbung vor Vollendung des 35. Lebensjahres abgesehen haben, können bis zum Höchstalter von 38 Lebensjahren eingestellt werden. Angestellte, die mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst überwiegend mit Aufgaben beschäftigt worden sind, die in der Regel von Beamten/Beam-

tinnen des höheren Dienstes wahrgenommen werden, und Schwerbehinderte können bis zum 40. Lebensjahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden,

- c) eine das Studium abschließende Universitäts-, Hochschul- oder erste Staatsprüfung bestanden haben.

§ 2

Bewerbungsgesuch

(1) Bewerber/Bewerberinnen reichen ihr Gesuch um Einstellung in den Vorbereitungsdienst bei der/den Ausbildungsbibliothek/en (§ 6 Abs. 2) ein. Die freien Stellen sollen öffentlich ausgeschrieben werden.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

- a) ein handschriftlicher Lebenslauf,
 - b) zwei Lichtbilder,
 - c) das Reifezeugnis oder ein anderes Zeugnis über die Berechtigung zum Hochschulstudium,
 - d) Zeugnis über eine das Studium abschließende Universitäts-, Hochschul- oder erste Staatsprüfung,
 - e) die Zeugnisse über etwaige Tätigkeiten nach Abschluß des Studiums,
 - f) etwaige wissenschaftliche Veröffentlichungen;
- Bewerber/Bewerberinnen, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner
- g) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
 - h) die Geburtsurkunde,
- vorzulegen.

II. Ausbildung

§ 3

Zweck und Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) Zweck des Vorbereitungsdienstes ist die Ausbildung von Nachwuchskräften für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen. Der Referendar/die Referendarin ist in allen Arbeitsbereichen wissenschaftlicher Bibliotheken gründlich zu unterweisen und mit den Aufgaben eines/einer höheren Bibliotheksbeamten/Bibliotheksbearbeiterin vertraut zu machen. Über das rein Fachliche hinaus soll das Verständnis für kulturelle, rechtliche, wirtschaftliche und soziale Fragen gefördert werden.

(2) Mit dem Bestehen der bibliothekarischen Staatsprüfung erwirbt der Referendar/die Referendarin die Befähigung für die Laufbahn des höheren Bibliotheksdienstes.

§ 4

Einstellung, Anwärterbezüge

(1) Der Bewerber/Die Bewerberin wird von der obersten Dienstbehörde jeweils am 1. Oktober eingestellt und unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Bibliotheksreferendar/zur Bibliotheksreferendarin ernannt.

(2) Dem Bewerber/Der Bewerberin ist bei Einstellung schriftlich zu eröffnen, daß er/sie jederzeit, insbesondere wenn seine/ihre Leistungen die Zulassung zur Prüfung nicht rechtfertigen, aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden kann und daß das Bestehen der Staatsprüfung keinen Anspruch auf Anstellung oder Beförderung gibt.

(3) Der Referendar/Die Referendarin erhält während des Vorbereitungsdienstes Anwärterbezüge nach den geltenden Bestimmungen.

§ 5

Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Er gliedert sich in eine einjährige praktische Ausbildung in einer wissenschaftlichen Bibliothek und in eine einjährige theoretische Unterweisung in der Bibliotheksschule Frankfurt am Main.

(2) Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst kann auf den praktischen Teil des Vorbereitungsdienstes die Zeit einer für die Ausbildung des Referendars/der Referendarin förderlichen Tätigkeit auf Vorschlag des Direktors/der Direktorin der Ausbildungsbibliothek und im Einverständnis mit dem Leiter/der Leiterin der Bibliotheksschule anrechnen. Das gleiche gilt für die in anderen Ländern der Bundesrepublik an einer wissenschaftlichen Bibliothek verbrachte Ausbildungszeit.

(3) Die zuständige oberste Dienstbehörde kann den Vorbereitungsdienst bis zu einem Jahr verlängern, wenn der Referendar/die Referendarin das Ausbildungsziel noch nicht erreicht hat oder wenn eine Verlängerung aus besonderen Gründen angebracht erscheint.

§ 6

Praktische Ausbildung

(1) In der praktischen Ausbildung soll der Referendar/die Referendarin mit sämtlichen Arbeitsbereichen vertraut gemacht werden und eine klare Vorstellung von den Aufgaben wissenschaftlicher Bibliotheken gewinnen. In den einzelnen Abteilungen soll die Ausbildung in der Regel dauern:

- | | |
|----------------------------------|----------|
| a) Erwerbung | 2 Monate |
| b) Alphabetische Katalogisierung | 2 Monate |
| c) Sachkatalogisierung | 3 Monate |
| d) Benutzung | 1 Monat |
| e) Information | 1 Monat |
| f) Allgemeine Verwaltung | 1 Monat |
| g) Sonderabteilungen | 1 Monat |

Der Referendar/Die Referendarin soll indes nicht länger in einer Abteilung verweilen, als es seine/ihre Ausbildung erfordert. Während der gesamten Ausbildung soll er/sie mindestens fünf Stunden wöchentlich am Signierdienst teilnehmen und ständig halbtags zur Mitarbeit in Fachreferaten und zur Erledigung von anderen Aufgaben des höheren Dienstes herangezogen werden.

(2) Für die Ausbildung der Referendare/Referendarinnen sind in Hessen folgende Bibliotheken als Ausbildungsbibliotheken zugelassen:

Hessische Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt,
Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt am Main,
Senckenbergische Bibliothek Frankfurt am Main,
Bibliothek der Justus-Liebig-Universität Gießen,
Hessische Landesbibliothek Fulda,
Gesamthochschulbibliothek Kassel,
Bibliothek der Philipps-Universität Marburg,
Hessische Landesbibliothek Wiesbaden.

Wenn an einer dieser Bibliotheken die Ausbildung nicht in sämtlichen Arbeitsbereichen möglich ist, soll der Referendar/die Referendarin von der obersten Dienstbehörde an eine andere der genannten Bibliotheken zeitweise überwiesen werden.

(3) Der Direktor/Die Direktorin der Ausbildungsbibliothek bestellt einen Beamten/eine Beamtin zum Ausbildungsleiter/zur Ausbildungsleiterin; ihm/ihr obliegt die Überwachung der praktischen Ausbildung.

§ 7

Befähigungsbericht

Am Ende der praktischen Ausbildung berichtet der Direktor/die Direktorin der Ausbildungsbibliothek nach dem Muster der Anlage 1 der obersten Dienstbehörde eingehend über die bisherige Beschäftigung des Referendars/der Referendarin, seine/ihre Allgemeinbildung, seine/ihre berufliche Eignung und über sein/ihr Persönlichkeitsbild. Die Beurteilung muß erkennen lassen, ob der Referendar/die Referendarin das Ziel der praktischen Ausbildung erreicht hat; besondere Fähigkeiten oder Mängel sind anzugeben. Die Beurteilung ist dem Referendar/der Referendarin zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

Urlaub, Dienstunfähigkeit

(1) Für die Genehmigung von Erholungsurlaub ist der Direktor/die Direktorin der Ausbildungsbibliothek oder der Leiter/die Leiterin der Bibliotheksschule zuständig.

(2) Beginn und Ende jeder Dienstunfähigkeit hat der Referendar/die Referendarin dem Direktor/der Direktorin der Ausbildungsbibliothek oder dem Leiter/der Leiterin der Bibliotheksschule, Erkrankungen von mehr als drei Tagen Dauer unter Vorlage eines ärztlichen Attests, anzuzeigen.

§ 9

Theoretische Ausbildung

(1) Zur theoretischen Ausbildung wird der Referendar/die Referendarin von der obersten Dienstbehörde der Bibliotheksschule Frankfurt am Main, Abteilung Höherer Dienst, zugewiesen.

(2) Gegenstände der theoretischen Ausbildung der Bibliotheksschule sollen vornehmlich sein:

- Organisation der Wissenschaft in Deutschland und im Ausland;
- das Bibliothekswesen der Gegenwart, Bibliothekstypen, bibliothekarische Einrichtungen und Verbände, der bibliothekarische Beruf;
- Bibliotheksverwaltung einschließlich Erwerbung und Benutzung, interne Organisation, Personalwesen, Haushalt;
- Bibliotheksrecht;
- Alphabetische Katalogisierung;

- Sacherschließung, Dokumentation;
- Bibliographie und Information;
- Elektronische Datenverarbeitung als bibliothekarisches Organisationsmittel;
- Bibliotheksbau und technische Einrichtungen;
- Buchkunde, Buchhandel und Verlagswesen;
- Grundzüge der Geschichte des Buch- und Bibliothekswesens.

III. Bibliothekarische Staatsprüfung

§ 10

Zweck der Prüfung

(1) In der bibliothekarischen Staatsprüfung hat der Referendar/die Referendarin die Befähigung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken nachzuweisen.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie soll sich an die theoretische Ausbildung an der Bibliotheksschule Frankfurt am Main anschließen. Die schriftliche Prüfung in Titelaufnahme (§ 13 Abs. 1 a) kann vorweggenommen werden.

§ 11

Prüfungsausschuß

(1) Die bibliothekarische Staatsprüfung ist vor einem Prüfungsausschuß abzulegen, den das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes Hessen beruft. Für den Vorsitzenden/die Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreter/Stellvertreterinnen zu bestimmen.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus

- dem Direktor/der Direktorin der Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt am Main als Vorsitzendem/Vorsitzender,
- drei weiteren Mitgliedern, die Beamte/Beamtinnen des höheren Bibliotheksdienstes und Lehrbeauftragte an der Bibliotheksschule sein müssen,
- einem Vertreter/einer Vertreterin der Gewerkschaft, der Beamter/die Beamtin des höheren Dienstes an einer wissenschaftlichen Bibliothek im Lande Hessen sein muß und von der für das Land Hessen zuständigen Spitzenorganisation der in Betracht kommenden Gewerkschaft vorgeschlagen wird.

(3) Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen und das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst können je einen Vertreter/eine Vertreterin zu den Prüfungen entsenden.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn er mit dem/der Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern besetzt ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Soweit Bewerber/Bewerberinnen für den Bibliotheksdienst eines anderen Bundeslandes an der Prüfung teilnehmen, kann ein Beamter/eine Beamtin des höheren Bibliotheksdienstes als Vertreter/Vertreterin dieses Landes beigezogen werden.

(6) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung. Er/Sie hat insbesondere:

- die Prüfung vorzubereiten,
- den Prüfungstermin festzulegen,
- die Prüflinge vorzuladen und die an der Prüfung beteiligten Stellen zu benachrichtigen,
- die Aufgaben der schriftlichen Prüfung zusammen mit den Lehrbeauftragten der Schule auszuwählen,
- die Prüfer/Prüferinnen für die Bewertung der schriftlichen Arbeiten (§ 15 Abs. 1) zu beauftragen,
- über die Zulassung von Hilfsmitteln zu entscheiden,
- für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben zu sorgen,
- die Aufsichtspersonen zur Überwachung der schriftlichen Prüfung (§ 13 Abs. 3) zu bestellen.

(7) Der Prüfungsausschuß hat insbesondere

- die mündliche Prüfung abzunehmen,
- über die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung zu entscheiden (§ 18),
- über das Ergebnis der Prüfung zu entscheiden (§ 16),
- die Dauer des zusätzlichen Vorbereitungsdienstes und den Umfang der zu wiederholenden Prüfung vorzuschlagen (§ 19).

§ 12

Zulassung zur Prüfung

Der Bibliotheksreferendar/Die Bibliotheksreferendarin ist zur Staatsprüfung zugelassen, wenn seine/ihre Leistungen während

der praktischen und theoretischen Ausbildung zumindest ausreichend gewesen sind. Die Zulassung ist dem Referendar/der Referendarin schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen.

§ 13

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfaßt fünf Aufgaben:

- a) die Aufnahme von sechs Titeln,
- b) vier Arbeiten aus den in § 9 Abs. 2 unter a) bis k) genannten Gebieten.

Für die Arbeiten stehen je fünf Stunden zur Verfügung.

(2) Für jeden Prüfungstag sind vor Beginn der Prüfung die Plätze für diesen Tag zu verlosen. Die Plätze im Prüfungsraum sind entsprechend zu nummerieren.

(3) Die Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung führt ein Beamter/eine Beamtin des höheren Bibliotheksdienstes. Er/Sie hat darauf zu achten, daß während der Anfertigung der Prüfungsarbeiten jeweils nicht mehr als ein Prüfling den Prüfungsraum verläßt.

(4) Eine Viertelstunde vor Ablauf der für die Lösung der Prüfungsaufgabe vorgesehenen Zeit sind die Prüflinge auf die bevorstehende Ablieferung der Arbeiten aufmerksam zu machen.

(5) Spätestens mit Ablauf dieser Zeit sind die Arbeiten den Prüflingen abzufordern. Wird eine Bearbeitung trotz wiederholter Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

§ 14

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in § 9 Abs. 2 a) bis k) genannten Gebiete unter Berücksichtigung der für das Verständnis notwendigen geschichtlichen und sozialen Bezüge.

(2) In ihr sollen nicht mehr als vier Prüflinge zusammen geprüft werden. Die Prüfung soll je Prüfling mindestens eine Stunde dauern; sie ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen.

(3) Die obersten Dienstbehörden der in der Prüfung stehenden Referendare/Referendarinnen wie deren Ausbildungsbibliotheken können je einen Vertreter/eine Vertreterin als Beobachter/Beobachterin teilnehmen lassen.

§ 15

Bewertung der Leistungen

(1) Die schriftlichen Arbeiten werden von zwei Prüfern/Prüferinnen (Erst- und Zweitprüfer/Erst- und Zweitprüferin), die Leistungen in den Fächern der mündlichen Prüfung von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen bewertet.

(2) Bei abweichender Beurteilung der schriftlichen Arbeiten sollen die beiden Prüfer/Prüferinnen eine Einigung über die Bewertung versuchen. Ist eine Einigung nicht möglich, so entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Die Aufsichtsführenden dürfen in der Regel nicht zur Bewertung derjenigen Prüfungsarbeiten herangezogen werden, bei denen sie die Aufsicht geführt haben.

(4) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt voraus, daß vier Aufgaben mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

(5) Die Leistungen im Vorbereitungsdienst sowie in der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind zu beurteilen mit:

sehr gut (1), eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

gut (2), eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht, **befriedigend** (3), eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht,

ausreichend (4), eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,

mangelhaft (5), eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,

ungenügend (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Einzelheiten in der Prüfung können mit halben Noten bewertet werden.

§ 16

Entscheidung über das Prüfungsergebnis, Prüfungsniederschrift

(1) Der Prüfungsausschuß entscheidet über das Gesamtergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung. Dabei sind die in den beiden Ausbildungsabschnitten gezeigten Leistungen zu berücksichtigen. Entscheidend für das Gesamtergebnis ist die freie Über-

zeugung des Prüfungsausschusses, in welchem Maße der Prüfling für die Laufbahn des höheren Dienstes geeignet erscheint. Für das Gesamturteil gelten folgende Noten:

„sehr gut“
 „gut“
 „befriedigend“
 „ausreichend“
 „nicht bestanden“

(2) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und zu den Prüfungsakten zu nehmen.

Die Niederschrift enthält:

1. Angaben über Art, Tag und Dauer der Prüfung,
2. die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der sonstigen Anwesenden,
3. die Namen der Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen,
4. den Prüfungsstoff,
5. die vollständigen Notenlisten aller Teilnehmer/Teilnehmerinnen.

Für jeden Prüfling ist ein Prüfungsblatt zu fertigen und ebenfalls zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(3) Die Abschlußnote, die ihr zugrunde liegenden Noten sowie die Einzelnoten der schriftlichen Prüfung sind dem Prüfling nach der Prüfung bekanntzugeben. Auf schriftlichen Antrag ist dem Prüfling innerhalb eines Monats nach dem Tage, an dem das Prüfungsergebnis eröffnet worden ist, Einsicht in seine Prüfungsarbeiten einschließlich der Beurteilung zu gewähren.

§ 17

Rücktritt

(1) Tritt der Prüfling während der Prüfung

- a) wegen Krankheit oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen oder
- b) mit Genehmigung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück,

so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Ein Rücktritt nach Abs. 1 b) ist nur einmal zulässig.

(3) Tritt der Prüfling ohne Genehmigung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 18

Verstöße gegen die Prüfungsordnung

(1) Versucht der Referendar/die Referendarin, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. In schweren Fällen kann der Referendar/die Referendarin durch Entscheidung des Prüfungsausschusses von der Prüfung ausgeschlossen werden; die Prüfung gilt als nicht bestanden.

(2) Verstößt der Referendar/die Referendarin während der schriftlichen Prüfung erheblich gegen die Ordnung, so ist er/sie von dem/der aufsichtsführenden Beamten/Beamtin zu verwarnen. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist zu benachrichtigen. In schweren Fällen kann der Prüfungsausschuß den Referendar/die Referendarin von der weiteren Teilnahme an der einzelnen Prüfungsleistung ausschließen. Die Prüfungsleistung ist mit „ungenügend“ zu bewerten.

(3) Je nach der Schwere des Verstoßes entscheidet der Prüfungsausschuß über den Umfang der Wiederholungsprüfung.

(4) Hat der Referendar/die Referendarin bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Zugang des Zeugnisses bekannt, so kann das Ministerium für Wissenschaft und Kunst auch nachträglich innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Zugang des Prüfungszeugnisses die Prüfung als „nicht bestanden“ erklären und das Prüfungszeugnis einziehen.

§ 19

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Referendar/die Referendarin die Prüfung nicht bestanden oder gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 1), so hat er/sie den Vorbereitungsdienst fortzusetzen. Die oberste Dienstbehörde bestimmt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses die Dauer des zusätzlichen Vorbereitungsdienstes und den Umfang der zu wiederholenden Prüfung.

(2) Für die Wiederholungsprüfung hat der Referendar/die Referendarin eine Gebühr von 100,— DM zu zahlen.

(3) Der Referendar/Die Referendarin ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen, wenn er/sie die Prüfung wiederholt nicht bestanden hat.

§ 20

Prüfungszeugnis und Berufsbezeichnung

(1) Über die bestandene Prüfung stellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3 aus, das die Befähigung zum höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken beurkundet.

(2) Der Referendar/Die Referendarin ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessor/Assessorin des Bibliotheksdienstes“ zu führen, sobald ihm/ihr das Prüfungszeugnis zugegangen ist.

IV. Schlußbestimmungen

§ 21

Inkrafttreten

(1) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen vom 31. Januar 1968 (StAnz. S. 96) wird aufgehoben.

(2) — weggefallen —

Anlage 1 (zu § 7)

....., den
Ausbildungsbibliothek

BEFÄHIGUNGSBERICHT

über den Bibliotheksreferendar/die Bibliotheksreferendarin

für die Zeit seiner/ihrer Ausbildung bei

vom bis

Dienstversäumnis (Krankheit, Urlaub, sonstige Gründe)

vom bis Grund:

Der Bibliotheksreferendar/Die Bibliotheksreferendarin wurde in den Arbeitsbereichen

Erwerbung,
Alphabetische Katalogisierung,
Sachkatalogisierung,
Benutzung, Information,
Allgemeine Verwaltung,
.....

ausgebildet.

1. Leistungsbild

- a) Auffassungsgabe
- b) Urteilsfähigkeit
- c) Ausdrucksfähigkeit, mündlich
- d) Ausdrucksfähigkeit, schriftlich
- e) Organisationsfähigkeit
- f) Initiative
- g) Arbeitssorgfalt
- h) Arbeitstempo
- i) Umfang der Fachkenntnisse
- k) Berufliches Interesse
- l) Allgemeines Bildungstreiben

2. Persönlichkeitsbild

- a) Pflichtbewußtsein
- b) Bereitschaft zur Verantwortung
- c) Führung, dienstlich
- d) Führung, außerdienstlich

3. Ist das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht?

Falls nein, Angabe der Gründe und Mängel.
Es bestehen noch folgende Lücken in der Ausbildung

4. Besondere Umstände, die bei der Gesamtbeurteilung zu berücksichtigen sind:

5. Zusammenfassendes Urteil:

(ggf. besondere Befähigung oder Mängel, bemerkenswerte Wesenseigenschaften)

.....
Unterschrift

Anlage 2 (zu § 9)

Lehrplan für die Bibliotheksschule Frankfurt am Main
Abteilung Höherer Dienst

A. Bibliothekswesen

1. Organisation der Wissenschaften in Deutschland und im Ausland 20 Stunden
2. Das Bibliothekswesen der Gegenwart. Bibliothekstypen, bibliothekarische Einrichtungen und Verbände. Der bibliothekarische Beruf. 50 Stunden
3. Bestandsaufbau an wissenschaftlichen Bibliotheken 12 Stunden

B. Bibliotheksverwaltung

1. Bibliotheksverwaltung, Interne Organisation, Personalwesen, Haushalt 20 Stunden
2. Bibliotheksrecht 36 Stunden
3. Theorie, Methodologie und Praxis der alphabetischen Katalogisierung
 - a) Preußische Instruktionen, Theorie und Praxis 40 Stunden
 - b) Neue Regeln, Theorie 20 Stunden
 - c) Neue Regeln, Praxis
 1. Körperschaftliche Verfasser 10 Stunden
 2. Verfasser- und Sachtitel 10 Stunden
 - d) Titelaufnahme und elektronische Datenverarbeitung 12 Stunden
4. Systematische Kataloge 48 Stunden
5. Schlagwortkatalogisierung 12 Stunden
6. a) Erwerbs- und Katalogabteilung. Aufgaben, Organisation und Verfahrensweisen 24 Stunden
 - b) Bearbeitung und Herstellung von Zeitschriftenkatalogen mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung 10 Stunden
7. Benutzungsabteilung, Aufgaben, Organisation und Verfahrensweisen einschließlich der elektronischen Datenverarbeitung 24 Stunden
8. Bibliotheksbau und technische Einrichtungen 30 Stunden
9. Leihverkehr und Zentralkataloge 10 Stunden

C. Bibliographie, Wissenschaftskunde, Information

1. Internationale Allgemein- und Auswahlbibliographien. Nationalbibliographien. Bibliothekskataloge. Allgemeinzyklopedien. Biographien. Übersetzungsbibliographien usw. 36 Stunden
2. Zeitschriftenbibliographien, Hochschul- und Schulschriftenverzeichnisse usw. 6 Stunden
3. Verzeichnisse amtlicher Drucksachen 6 Stunden
4. Fachbibliographien zum Buch- und Bibliothekswesen und zur Dokumentation 4 Stunden
5. Bibliographien der Frühdrucke 4 Stunden
6. Fachbibliographien. Übungen in Gruppen nach Maßgabe der verschiedenen Studienfächer je 12 Stunden
7. Bibliothek als zentrale Informationsstelle 10 Stunden

D. Datenverarbeitung

Einführung in die elektronische Datenverarbeitung einschl. Datenerfassungsgeräte, EDV-Planung in Hessen 24 Stunden

E. Dokumentationswesen

Einführung in das Dokumentationswesen. Grundlagen der Terminologie und Sprachordnung. Ordnungslehre. Aufschließen von Dokumenten, Maschinelle Verfahren 30 Stunden

F. Buchkunde

Typographie, Herstellung, Einband, Illustration 30 Stunden

G. Buchhandel und Verlagswesen

20 Stunden

H. Die Verwaltung der Handschriften- und Rarissammlungen

20 Stunden

J. Geschichte des Buch- und Bibliothekswesens

64 Stunden

K. Besichtigungen und Studienfahrten

Anlage 3 (zu § 20)

Zeugnis

über die bibliothekarische Staatsprüfung

Herr/Frau geb.
 in erhielt eine einjährige praktische
 Ausbildung an der
 Bibliothek in und besuchte die Biblio-
 theksschule Frankfurt am Main, Abteilung Höherer Dienst,
 vom bis
 Er/Sie hat die Staatsprüfung für den höheren Dienst an wissen-
 schaftlichen Bibliotheken
 am
 mit der Gesamtnote
 bestanden.

Herr/Frau ist berechtigt, den Titel „As-
 sessor/Assessorin des Bibliotheksdienstes“ zu führen.

Frankfurt am Main, den

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Bibliotheksdirektor/Bibliotheksdirektorin

Gesamtergebnis: Sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend
 (4), nicht bestanden (5).

Vgl. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Dienst an wissen-
 schaftlichen Bibliotheken in der Fassung vom 24. März 1987 (ABl. S. 386 = StAnz.
 S. 1912).

804

DER HESSISCHE MINISTER FÜR UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT

Stellen nach §§ 26, 28 des Bundes-Immissionsschutzge-
 setzes (BImSchG) sowie nach § 26 Abs. 5 und § 28 Abs. 1
 der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bun-
 des-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Groß-
 feuerungsanlagen — 13. BImSchV) und Nr. 3.2 der Techni-
 schen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)

Bezug: Erlaß vom 19. Juni 1987 (Stanz. S. 1512)

Der o. a. Erlaß wird durch folgende Nr. 1.36 ergänzt:

1.36 Chemisches Institut für Umweltanalytik
 Dr. W. Jäger; Eugenstraße 6, 7400 Tübingen,
 mit Ausnahme von analytischen Untersuchungen auf
 polychlorierte Dibenzop-dioxine und
 polychlorierte Dibenzofurane.

Wiesbaden, 31. August 1987

Der Hessische Minister
 für Umwelt und Reaktorsicherheit
 IV C 2.1 — 53 e 111 — 2002/87
 StAnz. 38/1987 S. 1917

805

Immissionsschutz;

hier: Zusammenfassende Bekanntgabe der als geeignet be-
 fundenen Meßgeräte nach der Verordnung über Feue-
 rungsanlagen (1. BImSchV) i. d. F. vom 5. Februar

1979 (BGBl. I S. 165), zuletzt geändert durch Bekannt-
 machung vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 586)

Bezug: Erlasse vom 4. September 1980 (StAnz. S. 1862),
 19. Oktober 1982 (StAnz. S. 1979), 8. April 1983
 (StAnz. S. 993), 25. Oktober 1983 (StAnz. S. 2287),
 27. Juni 1984 (StAnz. S. 1453), 27. November 1984
 (StAnz. S. 109), 15. November 1985 (StAnz. S. 2278),
 7. Februar 1987 (StAnz. S. 546)

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicher-
 heit hat nach Abstimmung mit den für den Immissionsschutz
 zuständigen obersten Landesbehörden eine Neufassung der als
 geeignet befundenen Meßgeräte nach der 1. BImSchV bekanntge-
 geben.

Die Bekanntmachung der Meßgeräte ist vom Bundesminister für
 Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Rundschreiben
 vom 2. Juni 1987 — AGU II 2 — 556 134/2 — erfolgt und im
 Gemeinsamen Ministerialblatt, Ausgabe A, Nr. 20/1987 S. 361,
 veröffentlicht worden.

Die mit den Bezugserlassen erfolgten Bekanntmachungen werden
 hiermit aufgehoben.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Wiesbaden, 3. September 1987

Der Hessische Minister
 für Umwelt und Reaktorsicherheit
 IV C 2.1 — 53 e 483 — 2124/87
 StAnz. 38/1987 S. 1917

806

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Anordnung über die Zuständigkeit nach den Kantinenricht-
 linien;

hier: Genehmigung von Gaststättenverträgen

Bezug: Meine Anordnung vom 14. April 1987 (StAnz. S. 865)

Gemäß Nr. 5 der Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen des
 Landes Hessen (Kantinenrichtlinien) vom 24. April 1987 (StAnz.
 S. 1141) bedarf der Abschluß eines Verpflegungsvertrages nicht
 mehr der Genehmigung einer vorgesetzten Dienststelle. Die o. a.
 Anordnung ist damit gegenstandslos geworden und wird aufgeho-
 ben.

Der Hessische Minister
 für Landwirtschaft,
 Forsten und Naturschutz
 I B 1 — 12 I — 1464/87
 — Gült.-Verz. 4305 —

StAnz. 38/1987 S. 1917

807

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

beim Hessischen Landeskriminalamt

ernannt:

zum **Kriminalkommissar** Kriminalhauptmeister (BaL) Martin Rehm (23. 7. 87);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Kriminalobermeister (BaP) Michel Lorenz (11. 6. 87), Michael Spitzl (17. 6. 87), Ralf Humpf (5. 7. 87), Armin Bergener (11. 7. 87), Rainer Lechtenböhrer (24. 7. 87), Egbert Großer (3. 8. 87), Kriminalhauptmeister (BaP) Peter Brustmann (23. 7. 87);

in den Ruhestand getreten:

Kriminalhauptmeister (BaL) Konrad Spindler (31. 8. 87);

in den Ruhestand versetzt:

Kriminalhauptkommissar (BaL) Walter Franke (31. 5. 87), Kriminalhauptmeister (BaL) Kornad Hinkel (31. 5. 87);

entlassen:

Polizeihauptmeister (BaL) Walter Berthold (31. 5. 87) gem. § 41 HBG;

verstorben:

Kriminalhauptmeister (BaL) Theodor Gansweidt (8. 7. 87).

Wiesbaden, 31. August 1987

Hessisches Landeskriminalamt
VII/1 — 8

StAnz. 38/1987 S. 1918

808

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Vorhaben der Firma REWO Chemische Werke GmbH, 6497 Steinau an der Straße

Die Firma REWO Chemische Werke GmbH, 6497 Steinau an der Straße, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung der Anlage zur Herstellung sulfierter Tenside (Gebäude 7) in 6497 Steinau an der Straße, Gemarkung Steinau, Flur 27/28, Flurstück 618, gestellt. Die Anlage soll nach Bescheiderteilung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 28. September 1987 bis 30. November 1987 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Berliner Allee 5, 6100 Darmstadt, Zimmer 22, und beim Magistrat der Stadt Steinau an der Straße, Bauamt, Zimmer 403, Brüder-Grimm-Straße 47, 6497 Steinau an der Straße, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 17. Dezember 1987 bestimmt. Er findet um 9.30 Uhr im Rathaus der Stadt Steinau an der Straße, Sitzungszimmer 201, Brüder-Grimm-Straße 47, 6497 Steinau an der Straße, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 17. August 1987

Der Regierungspräsident

IV 5/32 — 53 e 621 — Rewo (4 a)

StAnz. 38/1987 S. 1918

809

Vorhaben der Firma Ludwig Eidmann, 6114 Groß-Umstadt

Die Firma Ludwig Eidmann, Eidmannhof, 6114 Groß-Umstadt, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Tierhaltung mit 820 Mastschweinen und 110 Sauenplätzen in Groß-Umstadt, Gemarkung Groß-Umstadt, Flur 19, Flurstück 17, gestellt. Die Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Ge-

nehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 28. September 1987 bis 30. November 1987 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Berliner Allee 5, 6100 Darmstadt, Zimmer 22, und in Groß-Umstadt, Georg-August-Zinn-Straße 33 (ehemalige Pestalozzischule), aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 18. Dezember 1987 bestimmt. Er findet um 9.00 Uhr in Groß-Umstadt, im Sitzungssaal des Pfälzer Schlosses, Pfälzergasse, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 28. August 1987

Der Regierungspräsident

IV 5/32 — 53 e 621 — Eidmann

StAnz. 38/1987 S. 1918

810

GIESSEN

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 7. September 1987

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 23. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in den in § 2 genannten Bereichen der Universitätsstadt Marburg aus Anlaß des „Oktoberfestes“ am 27. September 1987 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Die Verordnung gilt für Marburg/Stadtteil Wehrda im Bereich Parkplatz links Am Kaufmarkt, Parkplatz rechts Am Kaufmarkt, Parkplatz rechts Industriestraße und Parkplatz links Industriestraße.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 27. September 1987 in Kraft.

Gießen, 7. September 1987

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Berg

StAnz. 38/1987 S. 1918

811

KASSEL

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 16 des Ladenschlußgesetzes vom 31. August 1987

Gemäß § 16 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1173), i. V. m. der Verordnung über die

Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Marktstraße, Kirchstraße und Marienstraße bis zur Einmündung Kolpingstraße aus Anlaß des Michaelismarktes in Hilders am Samstag, 26. September 1987, bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 26. September 1987 in Kraft.

Kassel, 31. August 1987

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wilke

StAnz. 38/1987 S. 1919

812

DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Müsbrücke-Speckesteg“ vom 7. September 1987

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der Talgrund der Jossa zwischen der Müsbrücke und dem Speckesteg nordwestlich des Ortes Jossa wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Müsbrücke-Speckesteg“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Müs“, „Wolfswiesen“ und „Waldschmidt“ in der Gemarkung Marjoß, Stadt Steinau an der Straße, und Gemarkung Jossa, Gemeinde Sinnatal, sowie Gutsbezirk Spessart, Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 33,50 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 3 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen naturnahen Abschnitt des landschaftstypischen Jossatalgrundes mit seinem mäandrierenden Bachlauf und einem vielfältigen Mosaik von Wiesengesellschaften in seiner Eigenart zu erhalten, langfristig zu sichern und die an diesen Lebensraum angepaßten und zum Teil bestandsgefährdeten Tier- und Pflanzenarten zu schützen.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige

Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;

5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Einzeljagd;
3. die Kontrolle und Unterhaltung der 20-kV-Freileitung Marjoß—Jossa im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;

5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);

14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau — Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg-Hessischer Spessart — vom 31. Juli 1975 (StAnz. S. 1486) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

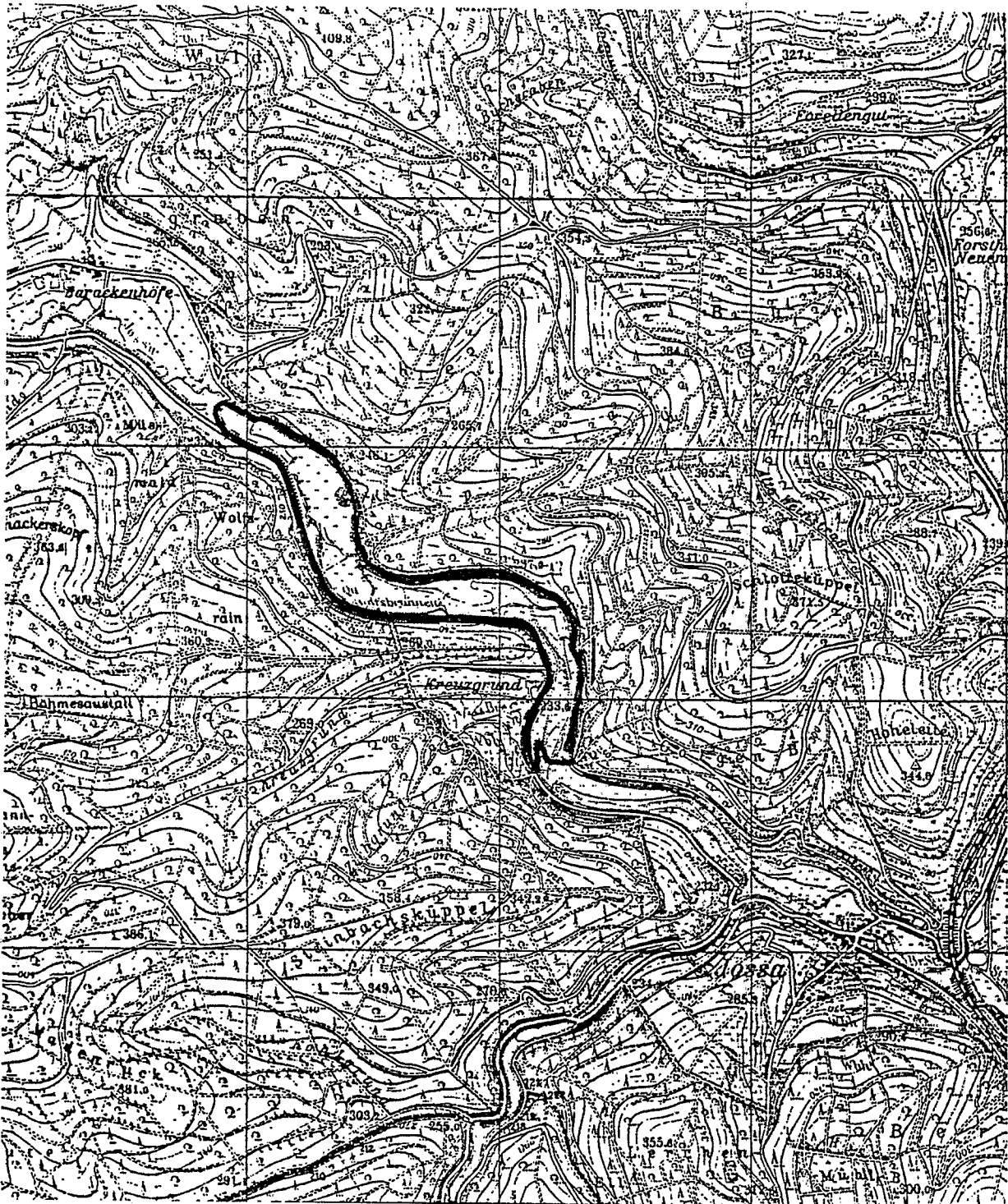
§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 7. September 1987

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Rudolph

StAnz. 38/1987 S. 1919



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5723, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 87 - 1 - 007

813

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

**Ausbildung im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachange-
stellte/r;**

hier: Beschlüsse des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes zu den Lehr- und Stoffplänen für die theoretische Ausbildung.
Von dem Verbandsausschuß und der Verbandsversammlung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes sind nachstehende Lehr- und Stoffpläne beschlossen worden.

- I. Drei Einführungsblöcke (1. Ausbildungshalbjahr)
- II. Drei Dienstbegleitende Unterweisungen (3. Ausbildungshalbjahr)
- III. Drei Dienstbegleitende Unterweisungen (4. Ausbildungshalbjahr)
- IV. Lehrplan (3. Ausbildungsjahr)
- V. Stoffpläne (3. Ausbildungsjahr)

Lernziele	Lerninhalte
-----------	-------------

I. Drei Einführungsblöcke (1. Ausbildungshalbjahr)

**1. Einführungsblock
Personalwesen**

Stundenzahl: 6

Der/die Auszubildende

- erläutert die Pflichten des/der Auszubildenden und Auszubildenden aus dem Berufsausbildungsverhältnis anhand einfacher Beispiele
*Ausbildungspflicht
Ausbildungsfremde Arbeiten
Freistellung
Vergütung
Zeugnispflicht
Verhalten des/der Auszubildenden*
- erkennt den Zusammenhang zwischen Rechten und Pflichten aus der Sicht der jeweiligen Interessengruppe und zeigt mögliche Folgen bei Pflichtverletzungen auf
*Haftung
Kündigung
Personalvertretung
Arbeitsgericht*

2. Einführungsblock

Sozialpsychologische Probleme im Ausbildungsverhältnis

Stundenzahl: 12

Berufswahl

Stundenzahl: 6

Der/die Auszubildende

- beschreibt Gründe für die eigene Berufswahl
Motive, Motivbildung, Mangel an Ausbildungsplätzen, Einstellungsverfahren
- schildert Erwartungen an die berufliche Qualifikation
Lernorte, Prüfungslernen, berufliche Realität und Qualifikation
- erkennt Unterschiede von schulischem und beruflichem Alltag
Arbeitszeit, Freizeit, finanzielle Möglichkeiten
- stellt bisher mit der Verwaltung gemachte Erfahrungen dar
Bestätigung von Erwartungen, Enttäuschungen

Ausbildungssituation

Stundenzahl: 6

Der/die Lehrgangsteilnehmer/in

- erfährt Situationen in der Gruppe
Selbst- und Fremdwahrnehmung, Inhalts- und Beziehungsebene
- beschreibt typische „Umgangsformen“ in der Ausbildungssituation
Ausbilder/innen, Vorgesetzte/r, Lehrer/innen, Schüler/innen, Auszubildende, Schüler/innen

Lernziele	Lerninhalte
-----------	-------------

3. Einführungsblock

Organisation

Stundenzahl: 12

Der/die Auszubildende

- erkennt die Verwaltung als notwendiges Instrument staatlichen Handelns nach dem Prinzip der Gewaltenteilung im demokratischen Staat
Art. 20 GG; Zweck und Aufgabe der Verwaltung
- unterscheidet die Aufgabenverteilung zwischen Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung
Art. 83 ff. GG; Aufgabenverteilung zwischen Bund und Land; Kommunale Selbstverwaltung, Art. 28 Abs. 2 GG
- stellt den mehrstufigen Aufbau der Bundes- und Landesverwaltung dar und erkennt den Standort seiner Ausbildungsbehörde
Oberste Stufe, Mittelstufe, unterste Stufe der Bundes- und Landesverwaltung; Träger der Verwaltung

**II. Drei Dienstbegleitende Unterweisungen
(3. Ausbildungshalbjahr)**

1. Personalwesen

— Beamtenrecht —

Stundenzahl: 20

Rechtsgrundlagen, Grundbegriffe

Der/die Lehrgangsteilnehmer/in

- ordnet das Beamtenrecht dem öffentlichen Recht zu, stellt die verfassungsrechtliche Verankerung des Berufsbeamtentums dar
*Rechtliche Zuordnung
Art. 33 GG*
- zählt die wesentlichen Rechtsgrundlagen auf, kennt die Gesetzgebungszuständigkeit im Beamtenrecht und den Geltungsbereich der beamtenrechtlichen Vorschriften
*Regelungsbefugnisse
— ausschließliche Gesetzgebung
— konkurrierende Gesetzgebung
— Rahmengesetzgebung
Rechtsquellen*
- beschreibt an praktischen Beispielen die Grundbegriffe des Beamtenrechts
*Dienstherr/in
Dienstherrnfähigkeit
Oberste Dienstbehörde
Dienstvorgesetzte/r
Vorgesetzte/r*

Begründung des Beamtenverhältnisses

Der/die Lehrgangsteilnehmer/in

- erläutert die verschiedenen Beamtenverhältnisse
Arten der Beamtenverhältnisse
- überprüft anhand eines praktischen Falles die Einstellungs Voraussetzungen
Sachliche und persönliche Voraussetzungen
- bereitet die Einstellung eines/r Beamten einschließlich des Entwurfs einer Ernennungsurkunde vor
*Verwaltungsmäßige Abwicklung
Formvorschriften
Wirksamkeit*

Laufbahnrecht

- unterscheidet die Laufbahngruppen und kennt die Zuordnung der Besoldungsgruppen zu den Laufbahngruppen
*Laufbahngruppen
Besoldungsgruppen*
- erläutert an praktischen Beispielen die laufbahnrechtlichen Einstellungs Voraussetzungen und den Ausbildungsgang
*Mindest- und Höchstalter
Schulische Voraussetzungen
Vorbereitungsdienst
Prüfungen
Probezeit*

Lernziele	Lerninhalte	Lernziele	Lerninhalte
<p>Rechte und Pflichten des/der Beamten/in</p> <p>Der/die Lehrgangsteilnehmer/in</p> <p>— erläutert die Rechte des/der Beamten/in</p> <p>— stellt die allgemeinen und besonderen Pflichten des/der Beamten/in dar</p>	<p>Fürsorge und Schutz Amtsbezeichnung Dienst- und Versorgungsbezüge Reise- und Umzugskosten Urlaub Personalakten Dienstzeugnis Treuepflicht Gehorsamspflicht Amtsverschwiegenheit Unparteilichkeit Uneigennützigkeit Unbestechlichkeit</p>	<p>— zeigt die Notwendigkeit rechtzeitiger und richtiger Geschäftserledigung auf und wählt die zweckmäßigste Form des Geschäftsverfahrens</p> <p>— bedient sich sachgerechter Informationsquellen</p>	<p>Schriftliches und mündliches Geschäftsverfahren Begriffe des schriftlichen Geschäftsverfahrens</p> <p>Informationsquellen: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften, Amtsblätter, Presse, Fachzeitschriften und Fachliteratur, Dienstbesprechungen</p>
<p>Beendigung der Beamtenverhältnisse</p> <p>— beschreibt die Möglichkeiten der Beendigung eines Beamtenverhältnisses</p> <p>— bereitet das Ausscheiden eines/r Beamten/in anhand eines praktischen Beispiels vor</p>		<p>Beschaffung und Materialkosten Bereitstellung von Arbeitsmitteln</p> <p>Stundenzahl: 10</p> <p>Der/die Auszubildende</p> <p>— erläutert die Grundsätze der Beschaffung und Arten der Leistungsvergabe</p> <p>— stellt die Bedeutung der Pflege und Kontrolle des Materialbestandes dar</p> <p>— nennt die gebräuchlichsten Hilfsmittel zur Erledigung der Büroarbeit und beschreibt deren Anwendung</p>	
<p style="text-align: center;">2. Organisation</p>			
<p>Stundenzahl: 30</p> <p style="text-align: center;">Aufbauorganisation; Kommunikation und Information</p> <p>Stundenzahl: 10</p> <p>Der/die Auszubildende</p> <p>— erkennt die Voraussetzungen, Notwendigkeit und den Inhalt der Organisation</p> <p>— stellt die Verwaltung als System dar und erklärt ihre Elemente</p> <p>— kennt Prinzipien des äußeren Aufbaues der Verwaltung und erklärt anhand von Beispielen die Zuständigkeiten ausgewählter Behörden</p> <p>— erkennt die Bedeutung der Aufgaben als Grundlage der Aufbauorganisation und erklärt die sich daraus ergebenden Regelungen der Verwaltungsgliederung und der Aufgabenverteilung</p> <p>— unterscheidet die gebräuchlichsten Anordnungs- und Informationswege der öffentlichen Verwaltung</p>			
	<p>Aufgabe Zielsetzung Organisationsbegriffe: Aufbau- und Ablauforganisation Informationsverarbeitungssystem Produktionssystem soziales System Teil eines politischen Systems Elemente: Aufgaben Mensch, Mittel Stufen der Verwaltung Zuständigkeitsabgrenzungen Konzentration — Dekonzentration Zentralisation — Dezentralisation Allgemeine Verwaltung Sonderverwaltung Aufgabengliederung Verwaltungsgliederung Organisationsplan Arbeitsverteilungsplan Stellenplan Aktenplan Weisungs- und Kommunikationssysteme: Liniensystem Stab-Linien-System, Sternsystem Hierarchie: Vorteile — Nachteile Partizipation</p>		
<p style="text-align: center;">Ablauforganisation, Geschäftsverfahren</p> <p>Stundenzahl: 10</p> <p>Der/die Auszubildende</p> <p>— erklärt die verschiedenen Arbeitsrichtlinien und beschreibt deren Wirkung auf den Arbeitsablauf unter Beachtung der wesentlichsten Verfahrensgrundsätze für das Verwaltungshandeln</p>			
	<p>Allgemeine und besondere Geschäftsanweisungen Dienstsanweisungen Auftrag z. B. Rechtmäßigkeit — Gesetzmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Effektivität</p>		
<p style="text-align: center;">3. Haushaltsrecht</p> <p>Stundenzahl: 20</p> <p>Der/die Auszubildende</p> <p>— erläutert die Bedeutung, den Inhalt und die Wirkungen des Haushaltsplans</p> <p>— erkennt die Zulässigkeit von Haushaltsüberschreitungen und stellt das Bewilligungsverfahren an einfachen Beispielen dar</p> <p>— zeigt Maßnahmen der Bewirtschaftung und Freigabe von Haushaltsmitteln auf und begründet die Notwendigkeit der Überwachung</p> <p>— stellt die Rangfolge der Beschaffung der Einnahmen dar</p> <p>— beschreibt die Möglichkeit der Veränderung von Ansprüchen</p>			
			<p>Einnahmen Ausgaben Verpflichtungsermächtigungen Ermächtigungsprinzip Außenwirkung Grundsätze: — sachliche Bindung — betragliche Bindung — zeitliche Bindung über- und außerplanmäßige Ausgaben — Unvorhersehbarkeit — Unabweisbarkeit — Deckung — Zuständigkeit für die Bewilligung Rechtzeitige und vollständige Einziehung der Einnahmen, Betriebsmittelbewirtschaftung, haushaltswirtschaftliche Sperren, Vergabe von Aufträgen, Haushaltsüberwachungslisten für Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, Hinweis auf Anordnungsbefugnis Vorrangige und nachrangige Deckungsmittel Stundung, Niederschlagung, Erlaß</p>
<p style="text-align: center;">III. Drei Dienstbegleitende Unterweisungen (4. Ausbildungshalbjahr)</p> <p style="text-align: center;">1. Personalwesen</p> <p>Stundenzahl: 30</p> <p style="text-align: center;">Besoldungen, Vergütungen, Löhne</p> <p>Der/die Lehrgangsteilnehmer/in</p> <p>— nennt die Rechtsgrundlagen der Entgeltregelungen für Beamte/innen, Angestellte, Arbeiter/innen, Auszubildende und Praktikanten/innen</p>			
			<p>Besoldungsgesetze Tarifverträge</p>

Lernziele	Lerninhalte
— stellt dar, aus welchen Teilen sich die Dienstbezüge, die Vergütungen und Löhne zusammensetzen und nennt die einzelnen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen	Aufbau des a) Besoldungssystems b) Vergütungssystems c) Lohnsystems Besoldungsgruppen Vergütungsgruppen Lohngruppen
— erkennt die Bedeutung der Tätigkeitsmerkmale und nimmt anhand praktischer Beispiele die Eingruppierung eines/r Angestellten vor	Tätigkeitsmerkmale Eingruppierung
— berechnet bei vorgegebenem Besoldungsdienstalter die Dienstbezüge des/der Beamten/in sowie die Vergütung eines Angestellten bzw. den Lohn eines/r Arbeiters/in	Besoldungstabellen Vergütungstabellen Lohntabellen Kindergeld Ausbildungsvergütung
— erklärt, welche Abzüge von den Dienstbezügen, Vergütungen und Löhnen vorzunehmen sind	Lohnsteuer Krankenversicherung Rentenversicherung Arbeitslosenversicherung
— setzt anhand praktischer Beispiele die Beschäftigungs- und Dienstzeit eines/r Angestellten fest und kennt deren Bedeutung	Beschäftigungszeit Dienstzeit

Versorgung

Der/die Lehrgangsteilnehmer/in	
— nennt die Versorgungsarten nach dem Beamtenversorgungsrecht	Ruhegehalt Hinterbliebenenversorgung Unterhaltsbeitrag Unfallfürsorge
— beschreibt die Grundsätze der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung im öffentlichen Dienst	Beamtenähnliche Versorgung Versicherungsrente Versorgungsrente
— erläutert Anspruchsvoraussetzungen und Zusammensetzung der Gesamtversorgung	Gesamtversorgungspflichtige Gesamtversorgungspflichtiges Entgelt Wartezeit Renten BfA/LVA Versorgungsrenten ZVK/VBL

Reisekosten, Beihilfen, Vorschüsse

— kennt die Grundzüge des Reisekostenrechts und berechnet anhand einfacher Beispiele die Reisekosten	Hessisches Reisekostengesetz
— nennt die wesentlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen und Vorschüssen	Hessische Beihilfeverordnung Vorschußrichtlinien

Arbeitsicherheit und Unfallverhütung

— nennt die wesentlichen Vorschriften über Arbeitsicherheit und Unfallverhütung und erkennt deren Bedeutung	§ 618 BGB Arbeitsicherheitsgesetz Unfallverhütungsvorschriften Sicherheitsbeauftragte/r
---	--

2. Kassenrecht

Stundenzahl: 20

Der/die Auszubildende	
— erläutert die Organisation der Kassen	Aufbau der Kassen im kommunalen und staatlichen Bereich, Prinzip der Einheitskasse, Hauptkasse, Zahlstellen, Sonderkassen, Handvorschüsse
— zählt wesentliche Aufgaben der Kasse auf	Einnahmen annehmen bzw. einziehen Ausgaben leisten Kassenmittel verwalten Wertgegenstände verwahren

Lernziele	Lerninhalte
— stellt den Grundsatz der Trennung von Kasse und Verwaltung sowie die sich daraus ergebende besondere Stellung des Kassenspersonals dar	Buchführung Sammlung der Belege Rechnungslegung Bestellung des Kassenverwalters und seines Stellvertreters, deren Funktionen, Trennung der Kassierer- und Buchhaltergeschäfte, sonstige wesentliche Bestimmungen im Interesse der inneren Kassiersicherheit
— erläutert die verschiedenen Arten von Kassenanordnungen	Zahlungsanordnungen Buchungsanordnungen Einlieferungs- und Auslieferungsanordnungen
— fertigt förmliche Zahlungsanordnungen an	Inhalte der förmlichen Zahlungsanordnung
— erläutert Zweck und System der kameralistischen Buchführung	Buchungsgrundsätze Kassenbücher

4. Beschaffung und Materialkosten

Stundenzahl: 10

Anmerkung:

Die Dienstbegleitende Unterweisung in dem Fach „Beschaffung und Materialkosten“ mit 10 Stunden ist wegen untrennbaren Sachzusammenhangs und geringer Stundenzahl in der Dienstbegleitenden Unterweisung im Fach „Organisation“ im 3. Ausbildungshalbjahr (s. Nr. II. 2.) enthalten.

IV. Lehrplan (3. Ausbildungsjahr)

Lehrplan für den Ausbildungslehrgang

für den Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r

1. Allgemeine Staats- und Verfassungskunde	40 Stunden
2. Politik	40 Stunden
3. Deutsch	40 Stunden
4. Verwaltungsrecht	86 Stunden
5. Kommunalrecht	50 Stunden
6. Personalwesen	40 Stunden
7. Ordnungsrecht	40 Stunden
8. Finanzwesen	40 Stunden
9. Sozialrecht (Sozial- und Jugendhilfe)	40 Stunden
10. Sozialpsychologische Probleme in der Verwaltung	30 Stunden
11. Arbeitstechniken	24 Stunden
12. Zur besonderen Verfügung	10 Stunden
	<u>480 Stunden</u>

V. Stoffpläne (3. Ausbildungsjahr)

1. Staats- und Verfassungskunde

Stundenzahl: 40

Staat, Staats- und Regierungsformen

Stundenzahl: 6

Der/die Auszubildende	
— erklärt Aufgaben und Ziele des Staates	Christliche Staatsauffassungen Machiavellis Machttheorie Wohlfahrtsstaat
— erklärt die Staatselemente	Staatsgebiet, Staatsvolk, Staatsgewalt
— erläutert unterschiedliche Staats- und Regierungsformen	Monarchie/Republik Demokratie/Diktatur

Völkerrechtliche, zentralstaatliche und bundesstaatliche Ordnungen

Stundenzahl: 6

Der/die Auszubildende	
— kennt Merkmale völkerrechtlicher Staatenverbindungen	EG, NATO, UNO
— beschreibt die Staatsstruktur eines Zentralstaates	Einheitsstaat (Beispiel: Frankreich)

Lernziele	Lerninhalte
— charakterisiert die bundesstaatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland und zeigt einige wichtige Probleme des Zusammenwirkens von Bund und Ländern auf	Föderalistisches Prinzip und Homogenitätsprinzip nach dem GG

Wahlrechtsgrundsätze/Wahlssysteme

Stundenzahl: 6

Der/die Auszubildende

- erläutert die Wahlrechtsgrundsätze
- erläutert die Hauptwahlssysteme und das Wahlssystem zum Deutschen Bundestag/Hessischen Landtag und erklärt ihre Auswirkungen auf die Zusammensetzung eines Parlamentes

allgemein, unmittelbar, frei, geheim und gleich
Mehrheitswahl,
Verhältniswahl
Personalisiertes
Verhältniswahlssystem

Parlamentarisches Regierungssystem

Stundenzahl: 6

Der/die Auszubildende

- beschreibt institutionelle und politische Kriterien, die das parlamentarische Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Hessen kennzeichnen

Politische Verantwortung der Regierung gegenüber dem Parlament
Kontrollrechte des Parlaments gegenüber der Regierung
Mißtrauensvotum, Vertrauensfrage, Gesetzgebungsnotstand

Gesetzgebungsverfahren

Stundenzahl: 6

Der/die Auszubildende

- kennt in Grundzügen das Gesetzgebungsverfahren nach GG und HV

Gesetzesinitiative, Beratungs- und Beschlußverfahren und Verkündung nach GG und HV

Rechtsstaat und Sozialstaat

Stundenzahl: 8

Der/die Auszubildende

- erläutert die Wesensmerkmale des Rechtsstaates und des Sozialstaates als Grundgedanken des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland

Ausgehend von Art. 1 und Art. 20 i. V. m. Art. 79 Abs. 3 GG

2. Politik

Stundenzahl: 40

Der/die Lehrgangsteilnehmer/in

- erklärt die wichtigsten Begriffe aus dem Bereich „Politik“
- reflektiert über Stellung des Individuums in der Gesellschaft
- nennt die Möglichkeiten der Einflußnahme des/der Bürgers/in auf die politische Willensbildung
- erläutert verschiedene politische und wirtschaftliche Theorien
- erklärt Ideologie und Gründe für Aufstieg der NSDAP in der Weimarer Republik

Politik
Staat
Grundtypen politischer Systeme
Ideologie, Utopie
Verhältnis Individuum/Gesellschaft/Staat
Bedeutung von
— sozialer Herkunft und Familie
Individuelle Leistung
— berufliche Stellung
— Gruppenzugehörigkeit
Wahlen
Parteien, Bürgerinitiativen, Verbände
Teilhabe-Grundrechte
Medien
Liberalismus/Konservatismus/ Sozialismus
und ihre Interessen
NS-Ideologie
politische/wirtschaftliche und soziale Gründe

Lernziele	Lerninhalte
— erkennt die Bedeutung antidemokratischer Kräfte in der Bundesrepublik Deutschland	politische Ideologien und Gewalt

3. Deutsch

Stundenzahl: 40

Der/die Lehrgangsteilnehmer/in

- erkennt unterschiedliche Voraussetzungen von Kommunikationsmöglichkeiten
- erkennt Schwächen eigener mündlicher und schriftlicher Äußerungen und arbeitet an ihrer Verbesserung
- erkennt und beurteilt Merkmale des Sprachgebrauchs in der Verwaltung

Situationen aus dem Freizeit- und Arbeitsbereich

Eigene schriftliche Äußerungen, die im Zusammenhang des Unterrichts angefertigt werden

Kommunikation in der Verwaltung, behördlicher Schriftverkehr, Dienstanweisungen, Gesetze, Erlasse

- unterscheidet die verschiedenen Aspekte der mündlichen Kommunikation
- erkennt, daß Sprache zu unterschiedlichen Zwecken eingesetzt wird, analysiert das Verhältnis von Absicht und sprachlichen Mitteln

Vorgegebene oder selbst erarbeitete Beispiele von konfliktträchtigen Situationen

Exemplarische, sprachliche Äußerungen in Massenmedien, literarische Texte, politische Reden, Werbung

4. Verwaltungsrecht

Stundenzahl: 86

Dreiteilung der Gewalten, Begriff der Verwaltung, Grundsatz der Gesetzmäßigkeit, Verwaltung als Hoheitsträger

Stundenzahl: 18

Der/die Auszubildende

- schildert die einzelnen staatlichen Gewalten und ihre gegenseitigen Kontrollfunktionen
- erkennt die Vielschichtigkeit der Begriffe „Verwalten“ und „Verwaltung“
- schildert die Stellung der Verwaltung im sozialen Rechtsstaat
- unterscheidet die Arten der öffentlichen Verwaltung und erläutert ihre Aufgaben an Beispielen
- nennt die Gliederungsprinzipien der öffentlichen Verwaltung
- nennt die Merkmale einer Behörde
- unterscheidet die Träger der öffentlichen Verwaltung und nennt Beispiele

Gewaltenteilung, Verhältnis der Verwaltung zur Gesetzgebung und Rechtsprechung (Art. 20 GG i. V. m. Art. 1 GG)

Klärung der Begriffe „Verwalten“ und „Verwaltung“ im privatwirtschaftlichen und staatlichen Bereich

Verhältnis Bürger—Verwaltung
Verwaltungsrecht als Ordnungsfaktor

Hoheitliche und nichthoheitliche Verwaltung
Eingriffs-, Ordnungs- und Leistungsverwaltung
Selbstverwaltung

Zentralisation, Dezentralisation, mittelbare und unmittelbare Staatsverwaltung
Behördenbegriff

Juristische Personen des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen)

Handlungsformen und Rechtsgrundlagen für das Handeln der öffentlichen Verwaltung

Stundenzahl: 6

Der/die Auszubildende

- zählt die Rechtsgrundlagen des Verwaltungshandelns auf und unterscheidet sie nach ihrer Rechtsqualität
- grenzt Rechtsnormen ab von Gerichtsurteilen, Verwaltungsakten und verwaltungsinternen Vorschriften

Ursprüngliche und abgeleitete Rechtsquellen (Verfassung, Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung, Völkerrecht, Gewohnheitsrecht)

Gerichtsurteil, Verwaltungsakt und Verwaltungsvorschriften (Erlaß, Verfügung, Dienstanweisung)

Lernziele	Lerninhalte
— findet Rechts- und Verwaltungsvorschriften in den Verkündigungsblättern und den Gesetzessammlungen	BGBL., GVBl., Staatsanzeiger, Amtsblätter, Gültigkeitsverzeichnisse, Textsammlungen

Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsverfahrens

Stundenzahl: 6

Der/die Auszubildende

— erklärt Begriff und Arten des Verwaltungsverfahrens sowie den Sinn bürgernahe Verwaltung	Begriff (§ 9 VwVfG) nichtförmliches und förmliches Verfahren, Planfeststellungsverfahren Untersuchung, Beratung Anhörung u. a. (§§ 10 bis 30 VwVfG)
— unterscheidet Verfahrensabschnitte	Einleitung, Prüfung der Sach- und Rechtslage Abschluß

Begriff und Arten des Verwaltungsaktes

Stundenzahl: 10

Der/die Auszubildende

— erläutert den Begriff des Verwaltungsaktes	§ 35 VwVfG (Merkmale eines Verwaltungsaktes)
— unterscheidet den Verwaltungsakt nach Inhalt, Art des Zustandekommens und Bedeutung	Befehlende, gestaltende, feststellende und beurkundende Verwaltungsakte einseitige und mitwirkungsbedürftige Verwaltungsakte Begünstigende und belastende Verwaltungsakte
— erklärt Formvorschriften des Verwaltungsaktes und deren Bedeutung	Formfreie und an besondere Form gebundene Verwaltungsakte (schriftlich, mündlich, Zeichen, konkludentes Verhalten)
— zählt die Nebenbestimmungen des Verwaltungsaktes auf und erklärt ihre Bedeutung	§ 36 VwVfG (Bedingung, Befristung, Widerrufsvorbehalt und Auflage)

Rechtmäßige, rechtswidrige und nichtige Verwaltungsakte

Stundenzahl: 18

Der/die Auszubildende

— erläutert die allgemeinen Grundsätze der Gesetzesanwendung	Tatbestand und Rechtsfolge Subsumtion Tat- und Rechtsfragen Urteils- und Handlungsermessen unbestimmter Rechtsbegriff Beurteilungsspielraum
— erläutert die allgemeinen Grundsätze für das Verwaltungshandeln und zeigt mögliche Fehler eines Verwaltungsaktes an Beispielen auf	Gesetzmäßigkeit, Gleichbehandlungsgrundsatz, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und Ausübung des Ermessens gemäß § 40 VwVfG örtliche und sachliche Unzuständigkeit, Verfahrensmängel, offenbare Unrichtigkeit, Anwendung unlauterer Mittel, sachfremde Erwägungen
— beschreibt allgemeine Anforderungen an den Verwaltungsakt	Bestimmtheit, Form, Bekanntgabe und Begründung von Ermessen (§§ 37 bis 41 VwVfG)
— erläutert die Bestandskraft des Verwaltungsaktes und erklärt seine Wirksamkeit	Zeitpunkt der Bekanntgabe, Zustellungsarten (VwZG), Bindung an den Inhalt des Verwaltungsaktes und Dauer der Wirksamkeit (§ 43 VwVfG)
— nennt die Arten von fehlerhaften Verwaltungsakten	Nichtiger und vernichtbarer Verwaltungsakt
— erläutert die Bedeutung der Rücknahme und des Widerrufs eines Verwaltungsaktes	Rücknahme eines rechtswidrigen und Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes (§§ 48, 49 VwVfG)
— erkennt den Folgenbeseitigungsanspruch des Bürgers	Wiederaufgreifen des Verfahrens (§ 51 VwVfG)

Lernziele	Lerninhalte
— erläutert den Begriff des öffentlich-rechtlichen Vertrages	§§ 54 ff. VwVfG

Rechtsbehelfe und Verwaltungsgerichtsverfahren

Stundenzahl: 16

Der/die Auszubildende

— erläutert die formlosen Rechtsbehelfe	Art. 17 GG Gegenvorstellung und Dienstaufsichtsbeschwerde Widerspruch und Klage
— unterscheidet die förmlichen von den formlosen Rechtsbehelfen	
— legt Voraussetzungen und Folgen des Widerspruchs dar	Fristen, Formen und Wirkungen (§§ 58, 70, 80 VwGO)
— erläutert das Widerspruchsverfahren bis zum Widerspruchsbescheid	§§ 68 bis 73 VwGO und §§ 6 bis 9 HessAGVwGO (Bildung und Funktion von Anhörungsausschüssen)
— erkennt die Wirkung des sofortigen Vollzuges und erläutert die Möglichkeit der Aufhebung	§ 80 II und V („Stopantrag“) VwGO
— erläutert den Vorgriff auf eine Verwaltungsentscheidung	Antrag auf einstweilige Anordnung gemäß § 123 VwGO
— unterscheidet die Klagearten und kennt die Klagefristen	Anfechtungs-, Verpflichtungs-, Feststellungs-, Leistungsklage und Normenkontrollverfahren (§§ 42, 43, 47, 75, 113 III VwGO)
— stellt die Rechtsmittel dar	Berufung und Revision

Verwaltungszwang

zur Erzwingung von Handlungen und Unterlassungen

Stundenzahl: 12

Der/die Auszubildende

— erläutert den Zwang als Ordnungsinstrument der Verwaltung und nennt die Rechtsgrundlagen	Bedeutung der Vollstreckung und ihrer Androhung (bundes- und landesrechtliche Regelungen, Beuge- nicht Strafzweck, Aufforderung, Androhung, Festsetzung, Zwang)
— unterscheidet die Zwangsmittel	Zwangsgeld, Ersatzvornahme unmittelbarer Zwang
— erläutert, wie öffentlich-rechtliche Geldforderungen beigetrieben werden	Forderung (Verwaltungsakt als Titel) und Vollstreckung (Pfändung: §§ 188, 291, 286, 295, 298—300, 308, 309, 314, 328 ff. AO)

5. Kommunalrecht

Stundenzahl: 50

1. Die Entwicklung der kommunalen Selbstverwaltung in der Vergangenheit

Stundenzahl: 3

Der/die Auszubildende

— gibt die Gründe für den Erlaß der preußischen Städteordnung von 1808 an und erkennt die wichtigsten Neuerungen für die kommunale Selbstverwaltung bis in die Weimarer Zeit	Staatsverdrossenheit Nassauer Denkschrift Grundzüge der Städteordnung und der revidierten Städteordnung von 1831 Art. 127 der Weimarer Reichsverfassung
— stellt Gründe für die Entstehung der Deutschen Gemeindeordnung fest, erkennt Widersprüche zwischen der kommunalen Selbstverwaltung und dem „Führerprinzip“	Rechtszersplitterung Einheitsstaat Führerprinzip Scheindemokratie

Lernziele	Lerninhalte	Lernziele	Lerninhalte
<p>2. Die kommunale Selbstverwaltung der Gegenwart</p> <p>Stundenzahl: 6</p> <p>Der/die Auszubildende</p> <ul style="list-style-type: none"> — nennt die rechtlichen Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung und unterscheidet wesentliche Typen von Gemeindeverfassungen — interpretiert Art. 28 GG — erläutert den Begriff der Gebietskörperschaft — betrachtet Möglichkeiten und Grenzen der kommunalen Selbstverwaltung 	<p>Art. 28 GG Art. 137 HV, HGO, HKO, KWG Magistrats-, Bürgermeister- und Ratsverfassung</p> <p>Garantie der Selbstverwaltung Träger von Rechten und Pflichten Gemeindegebiet, Möglichkeiten der Grenzänderung, Einwohner Gemeindeorgan</p> <p>Verbesserung der Infrastruktur und Stärkung der Verwaltungsleistung Einengung des Handlungsspielraumes durch staatliche Gesetzgebung finanzielle Abhängigkeit Überforderung des Laienelements aus sachlichen und zeitlichen Gründen</p>	<ul style="list-style-type: none"> — erklärt den Ablauf der Wahl am Wahltag und berechnet die Sitzverteilung — nennt Gründe für das Ausscheiden aus dem Organ und erläutert das Verfahren des Nachrückens 	<p>Einrichtung des Wahllokals Durchführung der Wahl Feststellung des Wahlergebnisses Berechnung der Sitzverteilung Verlust des Mandats und dessen Folgen</p>
<p>3. Die Aufgaben der Gemeinden und Landkreise</p> <p>Stundenzahl: 5</p> <p>Der/die Auszubildende</p> <ul style="list-style-type: none"> — stellt die Allzuständigkeit der gemeindlichen Verwaltung dar, nennt die einzelnen Aufgabengruppen und ordnet kommunale Aufgaben dieser Gruppen zu; beschreibt darüber hinaus die Aufgaben des Landkreises — schildert die beiden großen Bereiche kommunaler Aufgaben (eigener und übertragener Wirkungskreis) und ordnet Aufgaben beispielhaft diesen beiden Bereichen zu 	<p>Prinzip der Allzuständigkeit Einteilung der Aufgaben im natürlichen und juristischen Sinn Unterschiede zwischen Gemeinde- und Kreisaufgaben</p> <p>Selbstverwaltungs- und Weisungsaufgaben Freiwillige und Pflichtselbstverwaltungsaufgaben Weisungsaufgaben</p>	<p>6. Die kommunalen Organe</p> <p>Stundenzahl: 16</p> <p>a) Die Gemeindevertretung, der Kreistag und die Ausschüsse</p> <p>Der/die Auszubildende</p> <ul style="list-style-type: none"> — erklärt die Zusammensetzung der Gemeindevertretung und des Kreistages und deren Funktionen — beschreibt den Ablauf einer konstituierenden Sitzung — beschreibt die Stellung und die Funktionen des Vorsitzenden der Gemeindevertretung und des Kreistages — schildert die beschließende und überwachende Tätigkeit — beschreibt die Bildung von Ausschüssen und deren Aufgaben — erläutert den Begriff der Interessenkollision 	<p>Mitgliederzahl, Fraktionen, Wahlzeit Oberstes, beschließendes, überwachendes Organ und Wahlorgan Zwingende Tagesordnungspunkte der konstituierenden Sitzung Fristen Ablauf der Sitzung Einladungspflicht Recht zur Aufstellung der Tagesordnung Hausrecht Sitzungsordnung Ausführung von internen Beschlüssen Durchführung von Bürgerversammlungen Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten und Überwachung der Verwaltung Delegationsmöglichkeit Ausschließliche Zuständigkeiten Wahl bzw. Benennung der Mitglieder, Stellvertretung Pflicht- und freiwillige Ausschüsse Beratungs- und Beschlussfunktion Widerstreit der Interessen (Einzel- und Gruppeninteressen)</p>
<p>4. Bürger und Gemeinde</p> <p>Stundenzahl: 4</p> <p>Der/die Auszubildende</p> <ul style="list-style-type: none"> — erläutert die Begriffe Einwohner und Bürger — beschreibt die Rechte und Pflichten der Einwohner — erläutert Wahlberechtigung und Wählbarkeit — erläutert die verschiedenen Arten der ehrenamtlichen Tätigkeit — erläutert die Möglichkeiten weiterer Einflußnahme auf das kommunale Geschehen 	<p>Definition</p> <p>Benutzung öffentlicher Einrichtungen, Gemeindelasten</p> <p>Aktives und passives Wahlrecht</p> <p>Persönliche Voraussetzungen Ehrenbeamtenverhältnis sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten Schriftführer, Kommissionsmitglied, Mandat</p> <p>Bürgerversammlungen Bürgerbegehren Parteien und Wählergruppen Bürgerinitiativen</p>	<p>b) Der Gemeindevorstand, der Kreisausschuß, die Kommissionen</p> <p>Der/die Auszubildende</p> <ul style="list-style-type: none"> — erläutert die Bildung und die Zusammensetzung des Gemeindevorstandes und des Kreisausschusses — beschreibt die Funktionen und die Aufgaben des Gemeindevorstandes und des Kreisausschusses — erläutert das Zustandekommen, die Zusammensetzung und die Aufgaben der Kommissionen 	<p>Mindestzahl Ehrenamtliche und hauptamtliche Mitglieder und deren Verhältnis zueinander Amtsbezeichnungen Mehrheits- und Verhältniswahl Einheitlicher Wahlvorschlag Wahlzeit Möglichkeiten der vorzeitigen Abberufung Ausführendes Organ und Beschlusorgan in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Widerspruchs- und Beanstandungsrecht Oberste Dienstbehörde Vertretung der Gemeinde und des Kreises Beschuß des Verwaltungsorgans Personelle Besetzung Erledigung vorübergehender Aufträge Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Geschäftsbereiche</p>
<p>5. Das kommunale Wahlrecht</p> <p>Stundenzahl: 4</p> <p>Der/die Auszubildende</p> <ul style="list-style-type: none"> — erläutert die in Hessen geltenden Wahlsysteme — beschreibt die verwaltungstechnischen Vorbereitungen für die Wahl 	<p>Mehrheitswahl und Verhältniswahl</p> <p>Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigung, Wahlscheine</p>		

Lernziele	Lerninhalte
— stellt die besondere Stellung des Bürgermeisters und des Landrates dar	Verwaltungsleiter/in Dienstvorgesetzte/r Geschäftsverteilung Vorsitz in Kommissionen Aufgaben als Vorsitzender des Organs Selbständige Entscheidungen über laufende Verwaltungsangelegenheiten Widerspruchs- und Beanstandungspflicht Sonderstellung des Oberbürgermeisters in kreisfreien Städten und des Landrates

c) Der Ortsbeirat

Der/die Auszubildende	Lerninhalte
— erläutert die Gründe für die Einrichtung des Ortsbeirates	Gebietsreform Gemeindezusammenschlüsse Bürgernähe
— beschreibt das Zustandekommen und die Zusammensetzung	Hauptsatzungsregelung Grenzänderungsverträge Mitgliederzahl Wahl
— stellt seine Aufgaben dar	Anhörungsrecht und Vorschlagsrecht für örtliche Angelegenheiten Anhörungspflicht

7. Das Satzungsrecht

Stundenzahl: 6

Der/die Auszubildende	Lerninhalte
— stellt den Rechtscharakter sowie die Rechtsgrundlagen dar und nennt verschiedene Arten von Satzungen	Satzung als Rechtsnormen Ermächtigung durch Verfassungen und Einzelgesetze Z. B. Hauptsatzung, Haushaltsatzung, Satzung mit Anschluß- und Benutzungszwang Abgabesatzungen
— schildert das Zustandekommen von Satzungen	Vorbereitung, Beschlußfassung, evtl. Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde Mitteilungspflicht Veröffentlichung Inkrafttreten
— nennt den Inhalt einer Hauptsatzung	Bestandteile einer Hauptsatzung

8. Die kommunale Gemeinschaftsarbeit

Stundenzahl: 2

Der/die Auszubildende	Lerninhalte
— zeigt die Gründe für kommunale Zusammenarbeit auf und nennt Beispiele hierzu	Begründung der kommunalen Zusammenarbeit Zweckverbände, Umlandverband Frankfurt, Landeswohlfahrtsverband Hessen öffentlich-rechtliche Vereinbarungen
— nennt die kommunalen Spitzenverbände und deren Aufgaben	Städtetag, Landkreistag Städte- und Gemeindebund Beratung, Erfahrungsaustausch Interessenvertretung

9. Die Rechts- und Fachaufsicht

Stundenzahl: 4

Der/die Auszubildende	Lerninhalte
— nennt die Aufsichtsbehörden, erläutert Zweck und Umfang der Kommunal-aufsicht	Beratungsfunktion Sicherung der Pflichterfüllung Rechtskontrolle
— erklärt die Unterschiede zwischen Kommunalaufsicht und Fachaufsicht	Recht- und Zweckmäßigkeitprüfung bei Weisungsaufgaben
— nennt Beispiele dazu	z. B. Personenstandswesen Wehrerfassung

Lernziele	Lerninhalte
— nennt die Aufsichtsmittel	Unterrichtung Beanstandung Anweisung Ersatzvornahme Bestellung von Beauftragten Auflösung des Vertretungsorgans Genehmigung

6. Personalwesen

Stundenzahl: 40

Geschichtliche Entwicklung, Rechtsgrundlagen, Grundbegriffe

Der/die Lehrgangsteilnehmer/in

— stellt die geschichtliche Entwicklung des Beamten- und Arbeitsrechts in Grundzügen dar	Vom Diener des Monarchen zum Diener der Allgemeinheit Vom liberalistischen Arbeitsrecht zum heutigen Arbeitsrecht
— erkennt die Zuordnung des Beamten- und Arbeitsrechts zum öffentlichen und privaten Recht, erläutert die wesentlichen Unterschiede und nennt die verschiedenen Rechtsgrundlagen	Rechtliche Zuordnung Unterscheidungskriterien Rechtsquellen Regelungsbefugnisse
— beschreibt die Grundbegriffe des Beamten- und Arbeitsrechts an praktischen Beispielen	Dienstherr/in, Dienstherrnfähigkeit Oberste Dienstbehörde Dienstvorgesetzte/r, Vorgesetzte/r Arbeitgeber/in, Arbeitnehmer/in, Angestellte/r, Arbeiter/in, Beamter/in

Begründung des Beamten- bzw. Arbeitsverhältnisses

Der/die Lehrgangsteilnehmer/in

— erläutert die Unterschiede bei der Begründung des Beamten- bzw. Arbeitsverhältnisses	Öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis Ernennungsurkunde Arbeitsvertrag — Dienstvertrag Vertragsfreiheit
— überprüft Bewerbungen anhand praktischer Beispiele daraufhin, ob alle Einstellungs Voraussetzungen erfüllt sind	Sachliche und persönliche Voraussetzungen Arbeitspapiere Zeugnisse
— entwirft eine Ernennungsurkunde und einen Arbeitsvertrag für den öffentlichen Dienst	Ernennungsurkunde (Formvorschriften) Wirksamkeit Arbeitsvertrag
— stellt die bei der Begründung möglichen Mängel dar und kennt deren Auswirkungen	Mängel der Ernennung Anfechtung und Nichtigkeit beim Arbeitsvertrag
— erläutert die verschiedenen Beamten- und Arbeitsverhältnisse	Arten der Beamtenverhältnisse Arten der Arbeitsverhältnisse
— setzt anhand praktischer Beispiele die Beschäftigungs- und Dienstzeit eines Angestellten oder Arbeiters fest und kennt deren Bedeutung	Beschäftigungs- und Dienstzeit Lohnfortzahlung Kündigungsfristen Übergangsgeld

Rechte und Pflichten aus dem Beamten- bzw. Arbeitsverhältnis

Der/die Lehrgangsteilnehmer/in

— erläutert die Rechte aus dem Beamten- und Arbeitsverhältnis	Rechte der Mitarbeiter/innen aus dem Beamten- und Arbeitsverhältnis
— beschreibt die Pflichten aus dem Beamten- und Arbeitsverhältnis	Pflichten der Mitarbeiter/innen aus dem Beamten- und Arbeitsverhältnis
— erkennt die unterschiedlichen Auswirkungen einer Pflichtverletzung im Beamten- und Arbeitsrecht	Disziplinarmaßnahmen Kündigungsmöglichkeiten Schadensersatzansprüche

Lernziele	Lerninhalte	Lernziele	Lerninhalte
Besoldungen, Vergütungen, Löhne			
Der/die Lehrgangsteilnehmer/in			
— nennt die Besoldungsordnungen und die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A	Besoldungsordnungen A, B, C und R Besoldungsgruppen A 1 bis A 16	— erläutert den materiellen Inhalt der Generalklausel und versteht die Übertragung auf Sachverhalte	Öffentliche Sicherheit, Sicherheitsgüter Öffentliche Ordnung, Ordnungsgüter im Wandel der Wertvorstellungen, öffentliches Interesse Allgemeinheit und einzelne/r Gefahrenbegriff, Störung, Subsidiarität der Generalklausel Ermächtigungsgrundlagen, Verbotsnormen Opportunitätsprinzip und Legalitätsprinzip Entschließungs- und Auswahlermessen
— erläutert die Bedeutung des Besoldungsdienstalters und wendet die BDA-Berechnungstechnik auf einfache Beispiele an	BDA-Berechnung	— stellt an Beispielen die Beachtung des Übermaßverbotes dar	Rechtsgüter- und Interessenabwägung Grundsatz der Erforderlichkeit Grad der Verhältnismäßigkeit Wahl der Mittel
— nennt die Vergütungs- und Lohngruppen und beschreibt die Bedeutung der Tätigkeitsmerkmale für die Eingruppierung	Vergütungsgruppen Lohngruppen Tätigkeitsmerkmale	— stellt dar, unter welchen Voraussetzungen Personen im Rahmen der Gefahrenabwehr in Anspruch genommen werden können	Verursachungsprinzip, Handlungshaftung, Zusatzhaftung, polizeilicher Notstand
— stellt dar, aus welchen Teilen sich die Besoldung, die Vergütung und der Lohn zusammensetzen	Grundgehalt, Grundvergütung, Monatslohn, Ortszuschlag, Zulagen, vermögenswirksame Leistungen, Sonderzuwendungen		
— berechnet die Dienstbezüge und die Vergütung und nennt die wesentlichen Abzüge	Besoldungstabellen Vergütungstabellen Lohnsteuer Sozialversicherung		
Beendigung des Beamten- bzw. Arbeitsverhältnisses		Rechtliche Handlungsformen	
Der/die Lehrgangsteilnehmer/in		Stundenzahl: 4	
— erläutert die Möglichkeiten der Beendigung eines Beamten- bzw. Arbeitsverhältnisses	Tod, Entlassung, Verlust der Beamtenrechte, Entfernung aus dem Dienst, Zeitablauf Ruhestand Zweckerfüllung Altersgrenze, Erwerbs- und Berufsunfähigkeit Auflösungsvertrag, Kündigung	Der/die Auszubildende	Verfügungen, Erlasse Polizeiverordnungen
— beschreibt die Ansprüche auf Versorgung von Beamten und berechnet anhand einfacher Beispiele die Ruhegehaltsfähige Dienstzeit	Ruhegehalt Hinterbliebenenversorgung Unterhaltsbeitrag Unfallfürsorge Ruhegehaltsfähige Dienstzeit	— erläutert die Voraussetzungen für den Erlass von Geboten und Verboten sowie die Erteilung von Erlaubnissen	Durchsetzung polizeilicher Verfügungen mit Zwangsmitteln Durchsetzung sonstiger Verfügungen nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz Vollzugshilfe
7. Ordnungsrecht		— nennt die rechtlichen Voraussetzungen und Möglichkeiten der Durchführung und Durchsetzung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr	Durchsetzung sonstiger Verfügungen nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz Vollzugshilfe besondere Maßnahmen der Gefahrenabwehr besondere Aufgaben und Befugnisse der Vollzugspolizei (Überblick) Stellung und Befugnisse der Hilfspolizeibeamten/innen
Stundenzahl: 40		— ist informiert über die besonderen Maßnahmen, Aufgaben und Befugnisse der Behörden der Gefahrenabwehr und der Vollzugspolizei	
Ordnungsanspruch des Staates und Freiheitsanspruch des Bürgers			
Stundenzahl: 4			
Der/die Auszubildende		Besondere Rechtsgebiete der Gefahrenabwehr	
— kennt die Entwicklung der Ordnungsfaktoren in der Rechtsordnung und begreift die staatliche Verpflichtung zur Gefahrenabwehr sowie den Anspruch des einzelnen auf Freiheit und Sicherheit	Das Recht der Gefahrenabwehr im Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland Verhältnis zwischen Bürger und Staat Grundrechte und ihre durch Gefahrenabwehr bedingte Einschränkung geschichtliche Entwicklung materieller und formeller Polizeibegriffe	Stundenzahl: 14	
		Der/die Auszubildende	Anmeldung von Versammlungen, Auflagen, Verbot von Versammlungen
		— versteht die Bedeutung der Regelungen des Versammlungsrechts und deren Auswirkungen	Aufenthaltserlaubnis und -berechtigung, Ausweisung und Abschiebung Asylrecht
		— kennt die wesentlichen Regelungen im Ausländerrecht	Berufs- und Gewerbefreiheit Gewerbe, Gewerbetreibende, Arten der Gewerbe, erlaubnisfreie und erlaubnispflichtige Gewerbebetriebe Gewerbeüberwachung Gaststättenerlaubnis (Erteilung, Widerruf)
		— beschreibt die Grundzüge der Gewerbeordnung und des Gaststättengesetzes sowie die Notwendigkeit ordnungsrechtlicher Beschränkungen	
Organisation der Gefahrenabwehr und Generalklausel		Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	
Stundenzahl: 12		Stundenzahl: 6	
Der/die Auszubildende		Der/die Auszubildende	Entkriminalisierung Entlastung der Justiz und schnellere Ahndung u. a.
— nennt die Bereiche der Gefahrenabwehr unter Beachtung der Bund-Länder-Kompetenz	Überblick über bestehende Gesetze und Verordnungen Organisation der Behörden der Gefahrenabwehr des Bundes	— ist informiert über Entstehung und Notwendigkeit des Ordnungswidrigkeitsrechts	
— kennt die Zuständigkeit und Organisation der Behörden der Gefahrenabwehr und der Vollzugspolizei und beschreibt das Verhältnis dieser Behörden zu den staatlichen Einrichtungen der Strafverfolgung	Verwaltungsbehörden Polizeibehörden, Vollzugspolizei, Sonderpolizeibehörden Zuweisungsverordnung Zuständigkeitsabgrenzungen		

Lernziele	Lerninhalte
— versteht den Aufbau des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und erläutert formelle und materielle Regelungen	Zusammentreffen von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten Handlungs- und Unterlassungsdelikte Tatbestandsmäßigkeit Rechtswidrigkeit Rechtfertigungsgründe Schuld, Verantwortlichkeit Bemessung der Geldbußen Verjährung Verfahren Verwarnungsgeld, Bußgeldbescheid Opportunität Einspruch
— gibt an, mit welchen Rechtsbehelfen der Bußgeldbescheid angefochten werden kann	

8. Finanzwesen

Stundenzahl: 40

Der/die Azubildende

- erläutert die Funktionen des Haushaltsplans sowie des Finanzplans und stellt die Beziehung zwischen Haushaltsgesetz (Haushaltssatzung) und Haushaltsplan her
- beschreibt die Haushaltsgrundsätze, leitet daraus deren Auswirkungen auf die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans ab und schildert die zulässigen Ausnahmen
- beschreibt die Möglichkeiten, mit denen der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplans umgesetzt werden kann
- erläutert die Möglichkeiten über zusätzliche Haushaltsmittel zu verfügen
- erkennt, daß aus Gründen einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Haushaltswirtschaft die Trennung von Anordnung, Ausführung und Kontrolle zwingend erforderlich ist
- beschreibt den Mindestinhalt und die Form von Kassenanordnungen
- beschreibt die von der Kasse zu erstellenden Abschlüsse
- zeigt auf, daß nach Abschluß des Haushaltsjahres Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft abzu legen ist
- erkennt, daß das Vertretungsorgan zu beschließen hat, ob es die Ausführung des Haushaltsplans durch das Verwaltungsorgan billigt oder nicht

Rechtliche, politische, Ordnungs- und gesamtwirtschaftliche Funktion (Ermächtigung, Verwirklichung kommunalpolitischer Ziele, Gliederung und Gruppierung, mittelfristige Finanzplanung)
Inhalt und Zustandekommen des Haushaltsgesetzes (der Haushaltssatzung)
Vorherigkeit — vorläufige Haushaltsführung
Kassenwirksamkeit — Verpflichtungsermächtigung
Bruttoveranschlagung
Einzelveranschlagung
— sachliche Bindung — echte Deckungsfähigkeit
Jährlichkeit — zeitliche Bindung — Übertragbarkeit
Gesamtdeckung — Zweckbindung von Einnahmen — unechte Deckungsfähigkeit
Haushaltsausgleich
Inanspruchnahme der Haushaltsmittel, Haushaltsüberwachung
haushaltswirtschaftliche Sperren

über- und außerplanmäßige Ausgaben, Nachtragshaushalt

Anordnungsbefugnis
Feststellungsbefugnisse
wesentliche Aufgaben der Kasse
innere Kassensicherheit, Einrichtung, Rechtsstellung und Aufgaben der Rechnungsprüfung

Zahlungs-, Buchungs-, Einlieferungs- und Auslieferungsanordnungen

Tagesabschlüsse, Zwischenabschlüsse, Jahresabschluß

Kassenmäßiger Abschluß, Haushaltsrechnung, Planablaufvergleich

Kontrollfunktion der mittelbewilligenden Stelle
Entlastungsverfahren

Lernziele	Lerninhalte
9. Sozialrecht (Sozial- und Jugendhilfe)	
Stundenzahl: 40	
Gesellschaftlicher Rahmen	
Der/die Lehrgangsteilnehmer/in	Historische Beispiele:
— erörtert die Entstehung des Systems der sozialen Sicherung in Deutschland	a) der Almosengewährung (z. B. Caritas der Orden, Armenhäuser und Hospitäler der freien Reichsstädte, Stiftungen reicher Mäzene wie beispielsweise die Fuggerei in Augsburg) b) der Selbsthilfe bei Bergleuten, Handwerkern und der bäuerlichen Sippenverbände c) Die soziale Frage des 19. Jahrhunderts mit der Entstehung des Sozialversicherungsrechts. Die Entwicklung der sogenannten freien Wohlfahrtsverbände d) Daraus abgeleitet die Notwendigkeit der Sozialpolitik in der Bundesrepublik begründen: Überbrückung sozialer Gegensätze, Sozialstaatsprinzip, öffentliche und private Daseinsvorsorge
— erklärt Postulate des Grundgesetzes zur sozialen Sicherung und überprüft diese an der gesellschaftlichen Wirklichkeit	Art. 1, 6, 20 und 28 GG, Art. 27 ff. HV Gesetzesnorm und gesellschaftliche Realität Wächteramt des Staates
Gesetzlicher Rahmen	
Der/die Lehrgangsteilnehmer/in	Sicherungssysteme, z. B. Versicherung, Versorgung, Fürsorge bzw. Sozialhilfe
— unterscheidet private und öffentlich/rechtliche Sicherungssysteme	SGB, Gesetze sozialer Sicherung und Leistung im Überblick, Sozialbudget im Verhältnis zum Bruttozialprodukt
— kennt das öffentlich-rechtliche Netz sozialer Sicherung	Träger, Personenkreise, Leistungsarten
— beschreibt die Aufgaben der Sozialversicherung im Überblick	Kindergeld, Wohngeld, Ausbildungsförderung, Träger, Leistungen und Voraussetzungen
— erläutert die Aufgaben der Familiensicherung	
Soziale Bindungen	
Der/die Lehrgangsteilnehmer/in	Schichten und Klassen, Rolle, Norm und Status
— erkennt schichtenspezifische Konflikte	Notwendigkeit der Jugendhilfe erkennen
— erkennt spezifische Probleme von Jugendlichen und deren Ursachen	
Sozial- und Jugendhilfe	
Der/die Lehrgangsteilnehmer/in	BSHG, menschenwürdiges Leben, Hilfe zur Selbsthilfe, Nachrangigkeit, Individualisierung, Rechtsanspruch, Formen der Sozialhilfe, örtliche und überörtliche Träger, örtliche und sachliche Zuständigkeit, Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen (z. B. Krankenhilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege, Altenhilfe)
— beschreibt die Aufgaben der Sozialhilfe	Jugendverhalten und Jugendprobleme (z. B. Alkohol- und sonstiger Drogenmißbrauch), Sekten im sozialen Zusammenhang, sog. Problemjugendliche und abweichendes Verhalten
— beschreibt die Aufgaben der Jugendhilfe	

Lernziele	Lerninhalte
	mit schichtspezifischer Zuordnung JWG, Hilfen zur Erziehung mit Beispielen der Jugendpflege und Jugendfürsorge, veraltete Beispiele der Jugendhilfe im sozialen Zusammenhang, die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Verhältnis zu den sogenannten freien Verbänden mit Beispielen, Aufbau des Jugendamtes, Unterstützung und Ergänzung der Erziehung, persönliche Hilfe, Geld- und Sachleistungen, Gesetzesnorm und gesellschaftliche Realität

10. Sozialpsychologische Probleme in der Verwaltung

Stundenzahl: 30

Sozialpsychologische Grundlagen des Verhaltens

Stundenzahl: 10

Der/die Lehrgangsteilnehmer/in

- erkennt mögliche Reaktionen bei sozialer Kontaktaufnahme
- erkennt verschiedene Aufgaben und Rollen innerhalb einer Gruppe
- klärt Ursachen von Gruppenkonflikten und erprobt Lösungsmöglichkeiten

Erster Eindruck
Vorurteile
Unsicherheit
Rolle
Norm
Status
Hierarchie
Dominanz
Außenseiter/in

Verhalten am Arbeitsplatz

Stundenzahl: 10

Der/die Lehrgangsteilnehmer/in

- erkennt den Zusammenhang von Organisationsstruktur, Arbeitssituation und Verhalten
- stellt Interaktionen am Arbeitsplatz mit Bürgern, Vorgesetzten und Kollegen dar

Planung, Entscheidung, Kommunikationsstrukturen, Kontrolle, Verantwortung
Verhaltensmodelle
Individuelle und soziale Determinanten des Verhaltens

Verhalten gegenüber dem/der Bürger/in

Stundenzahl: 10

Der/die Lehrgangsteilnehmer/in

- erläutert, vergleicht und beurteilt Verhaltenserwartungen an Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung
- erkennt, daß der Bürger einen Anspruch darauf hat, sachlich und entgegenkommend behandelt zu werden
- erläutert Störfaktoren im Kommunikationsprozeß zwischen Bürger und Verwaltung
- erkennt, daß die Beziehungen zwischen Bürger und Verwaltung durch bestimmte Gesprächs- und Verhaltenstechniken verbessert werden können und kann diese anwenden
- reagiert in Simulationsspielen angemessen auf unterschiedliche Situationen, die im Kontakt mit dem Bürger auftreten können

Anspruchsdenken und Erwartungshaltungen von Beschäftigten und Bürger/innen
Auskunft
Beratung
Soziales Verhalten
Situative Einflüsse
Selbstbild der Beteiligten
Fremdbild der Beteiligten
Vorurteile
Erwartungshaltungen
Fehler beim Austausch von Mitteilungen (Aneinandervorbeireden, Polarisierung usw.)
verbale und nichtverbale Kommunikation, direktives und nichtdirektives Verhalten
Hinweise zur Gesprächsführung

Lernziele	Lerninhalte
11. Arbeitstechniken	
Stundenzahl: 24	
Lern- und Arbeitsschwierigkeiten	
Stundenzahl: 6	
Der/die Lehrgangsteilnehmer/in	
— berichtet über eigene Lernschwierigkeiten	Falsche Lerngewohnheiten Problemkatalog
— setzt sich mit eigener Lernmotivation auseinander	Faktoren, die Gedächtnis und Konzentration beeinflussen: Art des Lernmaterials, Lernmethode, Verteilung der Lernperioden, Gliederung des Stoffes
— erkennt periodische Schwankungen der Leistungsbereitschaft und entwickelt Vorstellungen für die Gestaltung seiner Lern- und Arbeitssituation	Schwankungen der physiologischen Leistungsbereitschaft über 24 Stunden Arbeitszeit und Pausen
— gibt äußere Voraussetzungen für effektives Arbeiten an und überträgt sie auf andere Lernsituationen	Gestaltung des Arbeitsplatzes Organisation und Ordnung der Unterlagen

Analyse des Arbeitsbereiches

Stunden: 6

Der/die Lehrgangsteilnehmer/in

- beschreibt Möglichkeiten zielgerichteten Arbeitens
- entwickelt Methoden der Analyse des eigenen Handelns
- zieht aus der Analyse Folgerungen für eigenes Handeln

Problem, Zweck, Mittel, Ziel
Fachlich
Organisatorisch
Verhaltensbezogen
Erkenntnisse
Einsichten
Änderungen

Information und Aufgabenerledigung

Stundenzahl: 6

Der/die Lehrgangsteilnehmer/in

- beschreibt Grundzüge der Informationstheorie
- erläutert die Bedeutung von Sprache
- stellt den Zusammenhang von Wahrnehmung und Informationsverarbeitung dar

Mitteilung und Informationsübermittlung (Weg, Träger, Gründe, Klarheit)
Rückkoppelung in dynamischen Systemen (Abweichungen und Störungen)
Kodierung
Dekodierung
Symbole
Zeichen
Bewußtes und unbewußtes Aufnehmen von Informationen (Selektion)

Problemanalyse und Entscheidungsfindung

Stundenzahl: 6

Der/die Lehrgangsteilnehmer/in

- wertet Informationen nach ihrer Bedeutung
- setzt Planungs- und Entscheidungstechniken zielgerecht ein
- erkennt Vor- und Nachteile individueller und kooperativer Formen der Arbeit

Methoden und Mittel der Informationsgewinnung
Auswahltechniken und Auswahlkriterien
Bewertungsarten
Darstellungsformen
Auswahl und Kontrolle
Prüfung der sachlichen und personellen Arbeitsvoraussetzungen
Bereitstellung der Arbeitsmittel
Kontrolle des Arbeitsergebnisses
Zeit
Entscheidungsfindung
Kontrolle

Darmstadt, 31. August 1987

Hessischer Verwaltungsschulverband
Der Schulleiter

StAnz. 38/1987 S. 1921

814

Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Kassel —

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Kassel — mit seinen Seminarabteilungen Fulda und Marburg bietet die nachstehend aufgeführten Fortbildungsseminare an.

Anmeldungen

Wir verweisen auf das Fortbildungsprogramm 1987, das wir den Personalstellen zugestellt haben.

Namentliche Anmeldungen sind nur über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Kassel, Kölnische Straße 42—42 a, 3500 Kassel, zu richten.

Meldungen zu allen Veranstaltungen erbitten wir umgehend. Dies gilt auch für die Seminarabteilungen Fulda und Marburg.

Sofern Sie mehrere Teilnehmer anmelden, bitten wir dringend, die Anmeldungen getrennt nach Veranstaltungen vorzunehmen. Dies erleichtert uns das weitere Vorgehen erheblich.

Die Angaben des Fortbildungsprogramms stehen unter dem Vorbehalt von möglichen organisatorischen und zeitlichen Änderungen. Insbesondere kann eine Veranstaltung nur durchgeführt werden, wenn in der Regel 15 Personen teilnehmen.

Spätestens eine Woche vor der Veranstaltung werden den Dienststellen die Anmeldungen bestätigt. Diese werden gebeten, die Teilnehmer/innen entsprechend zu verständigen.

Teilnehmergebühren

Die Teilnehmergebühren werden nach Durchführung der Veranstaltung bei den Dienststellen angefordert. Wegen der Zahlung der Gebühren für die staatlichen Teilnehmer wird auf den Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 22. Mai 1978 (StAnz. S. 1124) i. V. m. Erlaß vom 14. Dezember 1981 (StAnz. S. 2407) verwiesen. Werden Teilnehmer/innen beim Verwaltungsseminar innerhalb von zwei Wochen vor Lehrgangsbeginn abgemeldet oder erscheinen angemeldete Teilnehmer/innen nicht zum Lehrgang und kann kein Ersatz gestellt werden, so wird eine Ausfallgebühr in Höhe der Teilnehmergebühr erhoben.

Thema: **Kostenrechnung in öffentlichen Einrichtungen — D3 —**
 — Kursteil II —
 — Besonderheiten bei kalkulatorischen Kosten
 — Praktische Übungen und Problemfälle
 — Erfahrungsaustausch zwischen den Teilnehmern/innen

Hinweis: Kursteil I und II stehen in inhaltlichem Zusammenhang. Interessenten/innen, die die betriebswirtschaftlichen Grundlagen der Kostenrechnung beherrschen, haben die Möglichkeit, nur an Kursteil II teilzunehmen.

Dauer: 3 Nachmittage
Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/innen in entsprechenden Aufgabengebieten

Referent: Günther Martin, Leiter der Abteilung Rechnungswesen der Städtischen Kliniken Kassel

Termine: Verwaltungsseminar Kassel
 Dienstag, 1., 8. und 15. Dezember 1987, von 13.15 bis 16.30 Uhr
 Seminarabteilung Fulda
 Donnerstag, 12., 19. und 26. November 1987, von 13.45 bis 17.00 Uhr
 Seminarabteilung Marburg
 Montag, 16., 23. und 30. November 1987, von 13.45 bis 17.00 Uhr

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 75,60 DM, für Nichtmitglieder 94,80 DM.

Thema: **Berufsbegleitende Fortbildung für Mitarbeiter/innen der Kommunalverwaltung — D6 —**
 — Aufbaulehrgang —
 — Befreiung von Grundbesitz unter besonderer Beachtung der §§ 3 und 4 GG
 — Grundsteuererlaß für denkmalgeschützte Gebäude unter besonderer Beachtung der neueren Rechtsprechung

— Grundsteuererlaß wegen wesentlicher Ertragsminderung, Einzelfragen, Rechtsprechung

Dauer: 2 Nachmittage
Teilnehmerkreis: Beamte/innen des mittleren und gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Angestellte in entsprechenden Aufgabengebieten.

Referenten: Peter Vaupel, Stellvertretender Amtsleiter des Kassen- und Steueramtes der Stadt Kassel,
 Dieter Kothe, Hauptsachbearbeiter bei der Bewertungsstelle des Finanzamtes Kassel, Spohrstraße

Termine: Verwaltungsseminar Kassel
 Donnerstag, 11. November und 3. Dezember 1987, von 13.15 bis 16.30 Uhr
 Seminarabteilung Fulda

Dienstag, 17. und 24. November 1987, von 13.45 bis 17.00 Uhr

Seminarabteilung Marburg

Donnerstag, 5. und 12. Dezember 1987, von 13.45 bis 17.00 Uhr

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 50,40 DM, für Nichtmitglieder 63,20 DM.

Thema: **Erschließungsbeitragsrecht nach dem Bundesbaugesetz**
Straßenbeitragsrecht nach dem Hessischen Kommunalen Abgabengesetz
Beitragsrecht für Leitungsgebundene Einrichtungen (Wasser und Kanal) einschließlich Haus- und Grundstücksanschlußkosten — E3

— systematische Einführung

— Besprechung von Problemfällen unter Berücksichtigung der neuen Rechtsprechung

Dauer: 3 Nachmittage
Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/innen in entsprechenden Aufgabengebieten.

Referent: Stefan Schäfer, Richter am Verwaltungsgericht Kassel (VI. Kammer — Kommunalabgaben)

Termine: Verwaltungsseminar Kassel
 Mittwoch, 28. Oktober, 4. und 11. November 1987, von 13.15 bis 16.30 Uhr

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 75,60 DM, für Nichtmitglieder 94,80 DM.

Thema: **Die Befristung von Arbeitsverträgen — G3 —**
 — neue gesetzliche Regelungen und Rechtsprechung
 — Probleme in und aus der Praxis

Dauer: 1 Nachmittage
Teilnehmerkreis: Personalreferenten/innen, Personalsachbearbeiter/innen, Personalratsmitglieder

Referent: Volker von Bergen, Arbeitsrichter

Termine: Verwaltungsseminar Kassel
 Montag, 23. November 1987, von 13.15 bis 16.30 Uhr
 Seminarabteilung Fulda

Dienstag, 10. November 1987, von 13.45 bis 17.00 Uhr

Seminarabteilung Marburg

Mittwoch, 4. November 1987 von 13.45 bis 17.00 Uhr

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 25,20 DM, für Nichtmitglieder 31,60 DM.

Thema: **Kindergeld und Ortszuschlag — G8 —**
 — Erörterung aktueller Fragen
 — Erfahrungsaustausch

Dauer: 2 Nachmittage
Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/innen in entsprechenden Arbeitsgebieten.

Referent: Manfred Hartner, Sachbearbeiter für Vergütung bei der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen

Termine: Verwaltungsseminar Kassel
Donnerstag, 12. und 19. November 1987, von 13.15 bis 16.30 Uhr
Seminarabteilung Fulda
Dienstag, 20. und 27. Oktober 1987, von 13.45 bis 17.00 Uhr
Seminarabteilung Marburg
Montag, 2. und 9. November 1987, von 13.45 bis 17.00 Uhr

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 50,40 DM, für Nichtmitglieder 63,20 DM.

Thema: **Reisekosten, Umzugskosten, Trennungsgeld, Vorschüsse — G11 —**
— Aufbaukurs —
— Erörterung von Detailfragen
— Bearbeitung praktischer Fälle bis zur Lösung von Problemfällen

Dauer: 3 Nachmittage

Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/innen, die in entsprechenden Bereichen tätig sind bzw. an einem Grundkurs teilgenommen haben.

Referent: Peter Plischke, Sachbearbeiter für Reisekostenrecht beim Regierungspräsidenten in Kassel

Termine: Verwaltungsseminar Kassel
Mittwoch, 25. November, 2. und 9. Dezember 1987, von 13.15 bis 16.30 Uhr
Seminarabteilung Fulda
Freitag, 23. und 30. Oktober, 6. November 1987, von 13.45 bis 17.00 Uhr
Seminarabteilung Marburg
Mittwoch, 14., 21. und 28. Oktober 1987, von 13.45 bis 17.00 Uhr

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 75,60 DM, für Nichtmitglieder 94,80 DM.

Thema: **Die Zusatzversorgung — G14 —**
— Aufbaukurs —
Themenschwerpunkt: Leistungsrecht der Zusatzversorgung anhand praktischer Fälle

Dauer: 1 Tag, 1 Nachmittag

Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/innen, die mindestens über Grundkenntnisse verfügen.

Referent: Uwe Bauer, Sachbearbeiter im Tarifreferat beim Hessischen Minister des Innern

Termine: Verwaltungsseminar Kassel
Montag, 9. November 1987, von 13.15 bis 16.30 Uhr,
Dienstag, 10. November 1987, von 8.00 bis 15.15 Uhr
Seminarabteilung Fulda
Montag, 12. Oktober 1987, von 13.45 bis 17.00 Uhr,
Dienstag, 13. Oktober 1987, von 8.00 bis 15.15 Uhr
Seminarabteilung Marburg
Dienstag, 24. November 1987, von 13.45 bis 17.00 Uhr,
Mittwoch, 25. November 1987, von 8.00 bis 15.15 Uhr

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 75,60 DM, für Nichtmitglieder 94,80 DM.

Thema: **Haftung und Regreß — G17 —**

Dauer: 1 Nachmittag

Teilnehmerkreis: Personalreferenten/innen, Personalsachbearbeiter/innen, Personalräte, Mitarbeiter/innen in entsprechenden Aufgabengebieten

Referent: NN

Termine: Verwaltungsseminar Kassel
Montag, 16. November 1987, von 13.15 bis 16.30 Uhr
Seminarabteilung Fulda
Dienstag, 3. November 1987, von 13.45 bis 17.00 Uhr
Seminarabteilung Marburg
Dienstag, 10. November 1987, von 13.45 bis 17.00 Uhr

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 25,20 DM, für Nichtmitglieder 31,60 DM.

Kassel, 1. September 1987

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar

StAnz. 38/1987 S. 1931

BUCHBESPRECHUNGEN

Deutsche Verwaltungspraxis (DVP). Sonderausgabe: 40 Jahre Landesverfassung Rheinland-Pfalz mit einem Geleitwort von Min.Präs. Dr. Bernhard Vogel. 164 S., DIN A4, 8,70 DM. Maximilian-Verlag, 4900 Herford und 5300 Bonn 2. ISBN 0343-9496

Blickt man vom Klosterhügel Sponheim, wo der Gottesmann und Humanist Trithemius eines der interessantesten Bücher des ausgehenden Mittelalters geschrieben hat (Sponheimer Chronik), in die Weite des Hunsrücks, beginnt man dieses Land zu lieben. Das 40jährige Bestehen des Landes Rheinland-Pfalz hat die Fachzeitschrift für Wissenschaft und Praxis in der öffentlichen Verwaltung (DVP) zum Anlaß genommen, eine Sonderausgabe herauszubringen (ähnlich auch Sonderausgabe Preußen 1981, Heft 8/9), die sich mit der Frage befaßt, wie dieses Bundesland entstanden ist, wie sich die kommunale — und Landesverwaltung, aber auch wie sich z. B. die Verwaltungsgerichtsbarkeit, das Beamtenrecht und die Umweltschutzgesetzgebung entwickelt haben.

Das Sonderheft enthält folgende Beiträge:

Dr. Bernhard Vogel (40 Jahre Landesverfassung Rheinland-Pfalz); Prof. Dr. Franz-Josef Heyen (Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz); Dr. Richard Ley (Die Verfassung für Rheinland-Pfalz); Dr. Herbert Fleischer (Rheinland-Pfalz — Gliedstaat der Bundesrepublik Deutschland und Teileinheit der Europäischen Gemeinschaft); Jürgen Piwowarsky (40 Jahre Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz — Entstehung und Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Lande Rheinland-Pfalz); Rudolf Rumetsch (Die Entwicklung der kommunalen Selbstverwaltung in Rheinland-Pfalz); Claus Palm (Die Landkreise in Rheinland-Pfalz); Rudolf Schütz (Die Polizei in Rheinland-Pfalz); Dr. Hans Paul Frimm (Geschichte und Entwicklung der Umweltschutzgesetzgebung in Rheinland-Pfalz); Uwe Tutschpasky (Entwicklung des kommunalen Abgabenrechts in Rheinland-Pfalz); Wolfgang Dahm (Entwicklung der beamtenrechtlichen Gesetzgebung in Rheinland-Pfalz); Dr. Johann Baptist Rösler (Der Bürgerbeauftragte und seine politische Funktion). Ein vergleichender Blick vom Taunus über den Rhein läßt den Betrachter vermerken, auf wieviel Verwaltungsliteratur zu einzelnen Landesfragen in diesen Beiträgen verwiesen werden kann.

Im Zentrum des Interesses stehen naturgemäß die Beiträge von Franz-Josef Heyen, (Die Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz) und von Dr. Richard Ley (Die Verfassung für Rheinland-Pfalz). Der 18. Mai 1947 ist der Geburtstag des Bundeslandes Rheinland-Pfalz; an diesem Tag wurde der Verfassungsentwurf in einem Volksentscheid — allerdings mit einer knappen Mehrheit — angenommen.

Das war auf den Tag genau 99 Jahre nach der Eröffnung der Deutschen Nationalversammlung in der Frankfurter Paulskirche. Daß das Land der Pfälzer, Rheinhesen, Nassauer, Koblenzer und Trierer, der Eifler, Hunsrücker und Westerwälder große Integrationsschwierigkeiten hatte und z. T. noch hat, wird dargelegt. Die Schwierigkeiten sind schon deshalb besonders groß, weil die Teilgebiete im Laufe der Geschichte auch nicht annähernd einmal zusammengefügt waren. Vom Retortenstaat war lange Zeit die Rede. Mit Teilen Hessens und Nordrhein-Westfalens war dieser — im weitesten Sinne — mittelrheinische Raum durch Jahrhunderte strategischer Zentralraum für die Herrschaft in Mitteleuropa gewesen. In einer Hand die Zentren Köln, Trier, Mainz und Frankfurt am Main zu vereinigen, hätte unvergleichliche Machtfülle bedeutet. Deshalb bestand immer argwöhnische Konkurrenz der geistlichen und weltlichen Herrscher in diesem Raum; es war aber auch des Kaisers Wunsch, daß dies so bleibe.

Die 40jährige Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz ist daher noch nicht groß, läßt man die Geschichte der Teilgebiete außer acht. Das hat der Verfasser vor allem bei dem Teilgebiet Rheinhessen getan, das ein ehemaliges Gebiet (Provinz) des Großherzogtums Hessen war. Er vergißt aber nicht, ein wenig emotional auf die Zugehörigkeit der sogenannten AKK-Vororte der Stadt Wiesbaden hinzuweisen. Der schon legendäre Ministerpräsident Altmeier, einer der großen Länderchefs der Vergangenheit, hat, wie auch bestimmte Einrichtungen des Landes (z. B. Rundfunk), sehr viel zur Integration des Landes beigetragen. Diese war insbesondere durch die Schulfrage belastet (freie Wahl der Schulform, also Gleichberechtigung von Bekenntnisschulen und Christlichen Simultanschulen oder Christlichen Gemeinschaftsschulen).

Daß dieses Land an kulturellen Einrichtungen arm sei, möchten wir dem Autor nicht glauben und an Kultur schon gar nicht, wenn man die Menschen und ihre Lebensart dort kennenlernt.

Der Beitrag zur Verfassung des Landes vermittelt einen guten Ein- und Überblick. Rheinland-Pfalz hält mit 27 Verfassungsänderungsgesetzen den Rekord unter den Bundesländern (Bayerische Verfassung 4 Änderungen, Hessische Verfassung 2 Änderungen).

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß auch die übrigen Beiträge das Typische dieses Landes in gelungener Form herausstellen, nicht zuletzt der Beitrag Rösler über den Bürgerbeauftragten, den es in Rheinland-Pfalz seit 1974 gibt und der den Rheinland-Pfälzer erlebt, wie er weint und lacht.

Ministerialrat Dr. Karl Reinhard Hinkel

Verwaltungsrecht. Von Heiko Faber. 1987, XVIII, 433 S., brosch., 42,— DM. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 7400 Tübingen. ISBN 3-16-645183-8

Das Lehrbuch baut auf dem bewährten Staatsrechtslehrbuch von Ekkehart Stein auf und setzt diese Darstellung für das Verwaltungsrecht inhaltlich und didaktisch fort. Es wendet sich in erster Linie an den Lernenden und bemüht sich, das Lernen durch Begreifen zu erleichtern. Der Student soll zunächst lernen, die Grundgedanken des Regelwerks zu verstehen. Die Verknüpfung des materiellen Rechts mit jeweils zugeordneten Rechtsschutzformen in drei Problemgruppen (Eingriffs-, Leistungs- und Infrastrukturverwaltung) soll ihm dabei helfen. Jedem Paragraphen sind Kontrollfragen, ein Leseplan und Literaturhinweise angefügt, die Rechtsprechung ist in Fußnoten eingearbeitet. Auch die praktische Anwendung des erlernten Stoffes kommt nicht zu kurz. Insgesamt zwölf Übungsfälle, die in steigendem Schwierigkeitsgrad über das Buch verstreut sind, sollen dessen Umsetzung in die Routine der Fallbearbeitung vermitteln.

Besonders hilfreich wird der Student die arbeitstechnischen Hinweise am Ende der Teile „Das Recht der Eingriffsverwaltung“ und „Das Recht der Leistungsverwaltung“, verbunden mit Prüfungsschemata für den Anfechtungswiderspruch und die wichtigsten Klagearten, empfinden. Begrifflich abweichend von anderen Lehrbüchern des allgemeinen Verwaltungsrechts, behandelt Faber neben dem Recht der Eingriffs- und Leistungsverwaltung das Recht der „Infrastrukturverwaltung“. Als deren wichtigste Handlungsformen sieht er die Normsetzung, die Planfeststellung und den infrastrukturellen Reakt an. Der Hauptunterschied zur Eingriffs- und Leistungsverwaltung besteht seiner Meinung nach in der Multilateralität oder Reflexivität der Infrastrukturverwaltung, d. h., „sie trifft keine Maßnahmen oder gar verbindliche Entscheidungen in konkreter Ausgestaltung gegenüber bestimmten Personen, sondern sie schafft die allgemeinen Voraussetzungen (Prämissen) für solche Maßnahmen oder Entscheidungen“. Ob sich dieser neue Begriff durchsetzen wird, bleibt abzuwarten.

Das Werk stellt eine umfassende Arbeitsgrundlage für den jungen Juristen in der Ausbildung dar. Er wird Schritt für Schritt, u. a. anhand der Kontrollfragen und Übungsfälle, in die Systematik des Verwaltungsrechts eingeführt. Doch auch für den erfahrenen Juristen lohnt es sich, zu diesem Lehrbuch im wahrsten Sinne des Wortes zu greifen, um neue Denkanstöße zu gewinnen. Das angefügte Gesetzesverzeichnis wird ihm, neben dem Sachverzeichnis, die Suche nach dem gewünschten Stichwort erleichtern.

Das Werk stellt sicherlich eine Bereicherung unter den zahlreichen Veröffentlichungen auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts dar.

Regierungsrätin z. A. Roswitha Briel

Kommentar zum Hessischen Wassergesetz. Von Christian Bickel, Regierungsdirektor beim Regierungspräsidenten in Darmstadt. 1987, 665 S., 195,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, 7870 Baden-Baden. ISBN 3-7890-1205-0

Der vorliegende Kommentar zum Hessischen Wassergesetz ist eine umfassende Bestandsaufnahme des in Hessen geltenden Landeswasserrechts. Er berücksichtigt die sich ständig fortentwickelnde Gesetzeslage. Bearbeitungsgrundlagen waren nicht nur die Kommentare zu den Wassergesetzen anderer Bundesländer, sondern auch über 90 Monographien und Festschriftbeiträge sowie über 230 Aufsätze und über 800 Gerichtsentscheidungen.

Der Kommentar ist im Laufe einer 10jährigen praktischen Tätigkeit im Wasserrechtsdezernat einer oberen Wasserbehörde entstanden und geht daher auf die Fragen ein, die im Laufe dieser Zeit im Zusammenhang mit der Gesetzesanwendung aufgetreten oder in der Diskussion zur Sprache gekommen sind. Daher sind die sich aus der Zusammenarbeit mit anderen Behörden ergebenden Probleme im Grenzbereich zu anderen Gesetzen stärker als sonst üblich berücksichtigt worden.

Die sich stellenden Fragen werden nicht nur pragmatisch beantwortet. Vielmehr werden die Vorschriften auch, soweit dies für die Auslegung nützlich ist, in ihrer historischen Entwicklung betrachtet und überdies dogmatisch behandelt.

Einen Kommentar in dem vorliegenden Umfang zu schreiben, stellt eine verdienstvolle Fleißarbeit dar. Dies ist umso mehr anzuerkennen, als das Verbreitungsgebiet im wesentlichen auf das Land Hessen beschränkt und die Zahl der Interessenten zwar größer als die der Käufer, aber doch nicht sehr zahlreich sein dürften.

Leider liest sich ein Kommentar nicht so leicht wie eine spannende Lektüre. Deshalb kann insbesondere wegen der Fülle des gebotenen Materials und der Erläuterungen des Verfassers, nicht erwartet werden, daß die insgesamt 665 Buchseiten vollständig gelesen, geschweige denn zum Zwecke der Buchbesprechung durchgearbeitet werden.

Der Verfasser hat als Ziel des Kommentars bezeichnet, für möglichst viele in der Praxis vorkommende Fallkonstellationen Lösungswege aufzuzeigen und auch Handreichungen für eine vertiefte Auseinandersetzung mit Spezialproblemen zu bieten. Er will eine Orientierungshilfe geben, die allerdings die eigene Beschäftigung mit der Materie und Entscheidung nicht ersetzen soll und kann. Ratsam ist es auch, immer — soweit vorhanden — die ober- bzw. höchstrichterliche Rechtsprechung zu Rate zu ziehen, um nicht von vornherein auf Irrwegen zu wandeln und um vermeidbaren Rechtsstreitigkeiten aus dem Wege zu gehen. Das soll allerdings nicht bedeuten, daß man bei Fragen von wirklich bedeutsamem Gehalt keine Grundsatzentscheidung anstreben sollte.

Der Verfasser ist für seine Vielseitigkeit und schöpferische Veranlagung bekannt und ist gerne bereit, neue Wege zu gehen und eigene Ideen zu vertreten. Er ist durch zahlreiche Aufsätze und zwei weitere Kommentare hervorgetreten. Folgende kritische Anmerkungen zu dem vorliegenden Werk seien jedoch angebracht:

Die dogmatische Bearbeitung einer Materie mag zwar für eine wissenschaftliche Abhandlung unabdingbar und sinnvoll sein, sie ist aber nicht immer von Vorteil für die praktische Anwendung einer Rechtsmaterie. Sie ist auch nicht gerade nützlich, wenn sie zu der höchstrichterlichen Rechtsprechung, der Auffassung von anerkannten Experten auf dem Gebiet und der eingeführten und ausgeübten Verwaltungspraxis eine weitere bzw. abweichende Meinung vertritt. Der Verwaltungsbedienstete tut gut daran, wenn er sich an einer vorhandenen Rechtsprechung sowie an Verwaltungsvorschriften und Erlassen orientiert. Das hat offenbar auch der Verfasser in seinem Vorwort zum Ausdruck bringen wollen.

Die von dem Verfasser vertretenen Rechtsauffassungen können nicht immer geteilt werden. Insbesondere betrifft das den als „sogenannte Duldung“ bezeichneten Begriff der behördlichen Duldung einer illegalen Handlung oder eines illegalen Zustandes. Er handelt seine diesbezüglichen Ideen, insbesondere bei § 93 HWG, ab, möchte ihnen aber wohl allgemeine Gültigkeit beilegen. In § 93 Abs. 3 HWG ist nämlich geregelt, daß dann, wenn Handlungen ohne die erforderlichen staatlichen wasserrechtlichen Gestaltungen vorgenommen werden, die Behörde anstelle der Untersagung auch verlangen kann, daß ein entsprechender Antrag gestellt wird. Damit soll, einem alten, dem Zivilrecht entspringenden Rechts-

grundsatz folgend, verhindert werden, daß durch das Einnehmen eines formalen Rechtstandpunktes dem dem Gesetz Unterworfenen Schaden entsteht, nämlich dann, wenn ihm auf seinen zu stellenden Antrag das Begehrt zu gewähren ist. Die Wasserbehörden tun gut daran, bei ihrem Handeln den Begriff der „sogenannten Duldung“ nicht zu verwenden, insbesondere auch um zu verhindern, in den Verdacht zu geraten, etwas Illegales durch bewußte Untätigkeit zu legalisieren, ohne sich der gesetzlich vorgesehenen Rechtsinstitute zu bedienen. Die Bediensteten könnten damit in den Bannkreis staatsanwaltlicher Ermittlungen und strafrechtlicher Verfolgung geraten. Denn wer ohne die gesetzlich vorgesehene Gestattung handelt, handelt rechtswidrig, soweit keine Rechtfertigungsgründe vorhanden sind, und kann deshalb auch im Rahmen der Wasseraufsicht zur Rechenschaft gezogen bzw. mit einem Bußgeld oder mit einer Strafe belegt werden. Mir sind keine Fallkonstellationen bekannt, in denen die gesetzlichen Regelungen nicht ausreichen und deshalb eine „sogenannte Duldung“ zur Hilfe genommen werden müßte.

Nicht nachvollzogen werden kann auch die unter Literaturangabe gemachte Feststellung in Anmerkung 27 zu § 1 HWG, wonach ein Teich, der durch einen künstlich angelegten Graben mit einem Bach verbunden wurde, mit diesem natürlich (und nicht künstlich) verbunden sein soll.

Die Feststellung in Anmerkung 37 zu § 15 HWG, nämlich daß Nr. 4 des § 15 Abs. 1 HWG verfassungswidrig sei, ist gewagt. Zwar wird die getroffene Regelung auch von mir für voreilig getroffen und unsachgemäß gehalten. Kein anderes Land ist dem Beispiel Hessens insoweit gefolgt. Vielmehr haben diese zunächst die Rahmenregelung des Bundes abgewartet und damit Schwierigkeiten umgangen. Das Vorpfeilen bei einer Regelung ist nicht immer von Nutzen. Die Verwaltung hat jedoch das bestehende Recht zu beachten, bis eine eventuelle verfassungsrechtliche Überprüfung zu einem negativen Ergebnis kommt bzw. bis zu einer eventuellen Gesetzesänderung.

Mit harten Zensuren ist der Verfasser nicht gerade zurückhaltend. So bezeichnet er die Vorschrift des § 102 HWG als ein „Paradebeispiel gesetzgeberischer Fehlleitung“ und fährt dann fort, daß diesem Fehler des Gesetzgebers der Hessische Verwaltungsgerichtshof einen eigenen hinzugefügt habe. Anstelle dem Willen des Gesetzgebers, nämlich eine Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens durch die Zusammenfassung mehrerer gleichzeitig nebeneinander laufender Verfahren zu bewirken, zum Durchbruch zu verhelfen, wird diese Regelung vom Verfasser dogmatisch zerpfückt, ohne freilich dem Leser eine Hilfe anzubieten, wie er aus diesem dogmatischen Scherbenhaufen wieder herausfinden kann.

Der Kommentar zum Hessischen Wassergesetz von Christian Bickel kann als geeignetes Hilfsmittel für das vertiefte Einsteigen in wasserrechtliche Probleme bezeichnet werden, da er insbesondere eine gute Zusammenstellung der in der Literatur und Rechtsprechung vertretenen Auffassungen, verbunden mit eigenen Ansichten bringt. Es ist jedoch von einem unkritischen Gebrauch abzuraten, da die Auffassungen des Verfassers nicht immer uneingeschränkt geteilt werden können.

Mit dem Werk ist für Hessen auch ein umfassender Kommentar zum Landeswassergesetz erschienen, der eine insoweit gegenüber den anderen Ländern bestehende Lücke geschlossen hat. Man kann dem Verfasser für die umfangreiche Fleißarbeit danken.

Ministerialrat Friedrich Karl Schneider

Deutsche Umweltschutzgesetze. Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder. Von R. S. Schulz. Loseblattausgabe in 4 Bänden, 99. Erg. Liefg., 124 Bl., 72,— DM, 100. Erg. Liefg., 104 Bl., 72,— DM, 101. Erg. Liefg., 114 Bl., 74,— DM, 102. Erg. Liefg., 112 Bl., 76,— DM, 103. Erg. Liefg., 119 Bl., 78,— DM. Gesamtwerk, 4 Bde., 95,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See, 8136 Kempfenhausen am Starnberger See.

Die Vorschriftenammlung „Deutsche Umweltschutzgesetze“ mit dem Untertitel „Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder“ ist in einer Loseblattausgabe ausgestaltet. 4 dunkelgrüne Plastikordner beinhalten das Werk. Das Landesrecht beginnt am Ende des III. Bandes und füllt den gesamten IV. Band aus. Besonders zu bemerken ist, daß der Preis des Gesamtwerkes seit Jahren nach wie vor 95,— DM beträgt. Dieser Betrag wird bereits von zwei Ergänzungslieferungen erheblich überschritten.

Die Ergänzungslieferungen erscheinen monatlich. Während das Bundesrecht auf dem Gebiete des Umweltschutzes bereits vollständig abgedruckt ist, fehlen noch erhebliche Teile des Landesrechts. Es wird nach und nach vervollständigt.

Für alle die sich umfassend auf dem Gebiet des Umweltschutzes informieren oder der Regelung einer Spezialmaterie auf diesem Gebiet nachgehen wollen, sei es, daß sie damit beruflich oder privat zu tun haben, ist dies eine gute Hilfe. Sie ist immer, einschließlich des Inhaltsverzeichnisses, aktuell. Die in den zu besprechenden Ergänzungslieferungen vorgenommenen Veränderungen am Gesamtwerk sind teils durch neu erlassene Vorschriften oder Neufassungen oder auch Änderungen der Bestimmungen erforderlich geworden.

In der 99. Ergänzungslieferung wurden die Verordnung über radioaktive oder mit ionisierenden Strahlen behandelte Arzneimittel, das Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt und die Gefahrstoffverordnung aktualisiert.

Die 100. Ergänzungslieferung bringt im Teil Bundesrecht die Schiffssicherheitsverordnung und die Gewerbeordnung auf den neuesten Stand. Im Landesrecht wird der Gemeinsame Runderlaß „Überwachung der Emissionen und Immissionen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz“ des Landes Niedersachsen abgedruckt.

Mit der 101. Ergänzungslieferung werden das Baugesetzbuch des Bundes und die Bundesartenschutzverordnung in das Werk eingebracht.

In der 102. Ergänzungslieferung wird das Bundesnaturschutzgesetz, das Fleischhygienegesetz, das Wasch- und Reinigungsmittelgesetz sowie die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz auf den neuesten Stand gebracht. Im landesrechtlichen Teil werden die Smog-Verordnung für Baden-Württemberg und das Landesabfallgesetz des Landes Rheinland-Pfalz aktualisiert.

Die 103. Ergänzungslieferung nimmt folgende Gesetze und Verordnungen neu auf bzw. bringt sie auf den neuesten Stand: Das Gesetz über die Errichtung eines Umweltbundesamtes, das in Teilen noch fortgeltende Städtebauförderungsgesetz, das Bundesjagdgesetz, das Flurbereinigungsgesetz, das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz, die Kaffeeverordnung, die Wein-Verordnung, die Kosmetik-Verordnung, das Abwasserabgabengesetz, das Bundeswasserstraßengesetz, das Binnenschiffahrtsaufgabengesetz, die Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung, das Luftverkehrsgesetz, das Bundes-Immissionsschutzgesetz, das Fluglärmschutzgesetz und die Strahlenschutzverordnung.

Mit diesen Änderungen ist die Sammlung „Deutsche Umweltschutzgesetze“ auf den Stand vom 1. Februar 1987 gebracht.

Ministerialrat Friedrich Karl Schneider

Die Dienstverhältnisse der Angestellten bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben — BAT-Kommentar —, Begründet von Walter Böhm, Min.Rat a. D., und Hans Spiertz, Dir. a. D. bei der Bundesanstalt für Arbeit, bearbeitet von Franz Steinherr, Lfd. Verwaltungsdirektor bei der Bundesanstalt für Arbeit, und Dr. Wolf Dieter Sponer, Min.Rat im Finanzministerium Baden-Württemberg, unter Mitarbeit von Rolf D. Sauter und Wolf-Dieter Weinmann, Oberamtsräte im Finanzministerium Baden-Württemberg. Loseblattwerk, 3. Aufl., 30. bis 37. Erg.Liefg.; Gesamtwerk, 5938 S., 6 PVC-Ordner, 188,— DM. R. v. Decker's Verlag G. Schenk, GmbH, 6900 Heidelberg 1. ISBN 3-7685-4277-7

Mit weiteren Ergänzungslieferungen haben die Verfasser des bewährten BAT-Kommentars das Werk inzwischen auf den Stand vom Juli 1987 gebracht. Im einzelnen beinhaltet die

30. Ergänzungslieferung

— eine Neukommentierung der Sonderregelungen 2 i und 2 l BAT und der Anlagen 3 und 4 zum BAT,

— eine Neufassung des Schwerbehindertengesetzes,

— den Beginn der Neukommentierung der Zuwendungsstarifverträge,

31. Ergänzungslieferung

— eine Neukommentierung der §§ 7 und 8 BAT,

— die Neufassung des Bundeskindergeldgesetzes vom 21. Januar 1986,

— die Aktualisierung des Bundespersonalvertretungsgesetzes,

— eine Neufassung der Grundsätze zur Vorlage von Führungszeugnissen und zur Befragung über Vorstrafen bei der Einstellung von Arbeitnehmern,

— die Einarbeitung von Rechtsänderungen im BGB, SGB I, BGG und Wehrpflichtgesetz in die Kommentierungen zu den Tarifvorschriften,

32. Ergänzungslieferung

— eine Neukommentierung der SR 2 p bis SR 2 r sowie der SR 2 v BAT,

— eine Erstkommentierung der Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im Schreibdienst (Teil II Abschn. N der Anlage 1 a zum BAT),

— eine Neukommentierung des Zuwendungsstarifvertrages für Angestellte unter Berücksichtigung des Änderungstarifvertrages vom 9. Januar 1987,

33. Ergänzungslieferung

— die Änderung der Durchführungshinweise zum Bundeskindergeldgesetz,

— die Änderungen des Manteltarifvertrages für Auszubildende durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4,

— eine Komplettierung der Kommentierung zu den Sonderregelungen zum BAT,

34. Ergänzungslieferung

— eine Aktualisierung der Kommentierung zu den Vorbemerkungen zu Abschn. I BAT, §§ 1 und 3 sowie zur SR 2 y BAT unter Berücksichtigung der BAG-Rechtsprechung. Besonders zu erwähnen ist, daß die überarbeitete Kommentierung zur SR 2 y BAT interessante Ausführungen zu der aktuellen Frage enthält, ob das Beschäftigungsförderungsgesetz auf befristete Arbeitsverhältnisse im Geltungsbereich des BAT anzuwenden ist,

35. Ergänzungslieferung

— die Einarbeitung der Änderungen durch den 55. Änderungstarifvertrag zum BAT vom 9. Januar 1987 bei einem Teil der entsprechenden Tarifvorschriften,

— eine Aktualisierung der Kommentierung zu den §§ 4, 12 bis 14 BAT unter Berücksichtigung der BAG-Rechtsprechung,

36. Ergänzungslieferung

— die Vergütungstabellen 1987 sowie die Aktualisierungen der Lohnrunde 1987,

37. Ergänzungslieferung

— eine Ergänzung der Kommentierung der Vorbemerkungen zu Abschn. IV BAT (Arbeitszeit) zu Fragen der Teilzeitarbeit,

— einen Abdruck der Rahmengesätze des Bundes für die gleitende Arbeitszeit vom 12. November 1986 als Anhang Nr. 2,

— die Einarbeitung der Änderungen durch den 55. Änderungstarifvertrag zum BAT vom 9. Januar 1987 bei den Sonderregelungen.

Angesichts der Fülle der gesetzlichen und tarifrechtlichen Neuregelungen und der umfassenden Kommentierung ist es zu begrüßen, daß mit der 33. Ergänzungslieferung ein sechster Ordner ausgeliefert wurde. Damit wird erreicht, daß das Gesamtwerk im Interesse der Übersichtlichkeit aufgelockert werden kann.

Auch weiterhin werden fortlaufend Ergänzungslieferungen zu erwarten sein, damit diese hervorragende Informationsquelle auf dem aktuellsten Stand bleibt. Der Kommentar ist eine wertvolle Hilfe für die Praxis und kann daher allen Anwendern des Tarifrechts, z. B. Personalsachbearbeitern, Personalräten und anderen Interessierten als eine wesentliche Stütze empfohlen werden. Es kommt hinzu, daß das Werk zu einem vernünftigen Preis erworben werden kann.

Regierungsrat Kurt Wörner

Begründungszwang und Verfassung: Zur Begründungspflicht der Gerichte, Behörden und Parlamente. Von Jörg Lücke. 1987, XII, 257 S., Ln., 136,— DM. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 7400 Tübingen. ISBN 3-16-645191-9

Die Begründung staatlicher Entscheidungen verstand und versteht sich nicht von selbst. Für gerichtliche und behördliche Entscheidungen breitet sich der Begründungszwang in einer Entwicklung bis in das letzte Jahrzehnt immer weiter aus, wobei bemerkt werden muß, daß eine Tendenz zur Aufweitung des Begründungszwanges mit einer gewissen Besorgnis beobachtet werden muß. Als Beleg hierfür soll nur erinnert werden an die Vereinfachungs-Novelle zur Zivilprozessordnung vom 1. Juli 1977 sowie das Strafverfahrensänderungsgesetz von 1979. Die Entwicklung zur Begründungspflicht ist im Bereich parlamentarischer Entscheidungen nicht vorzufinden, ausgenommen sind lediglich Wahlprüfungs- und Petitionsentscheidungen der Parlamente.

Ausgehend von diesem historischen Befund erörtert Lücke — systematisiert nach staatsinternen und staatsexternen Begründungspflichten — die Frage, ob verschiedene Bestimmungen und Prinzipien der Verfassung eine Pflicht zur Begründung staatlicher Entscheidungen ergeben. In einem ersten Untersuchungsabschnitt kommt Lücke zu dem Ergebnis, daß ein weitreichender verfassungsrechtlicher Begründungszwang besteht. Lücke zeigt die denkbaren Funktionen eines Begründungszwanges auf und ordnet sie Normen bzw. Prinzipien der Verfassung zu. Die Begründungspflicht erfüllt je nach Adressat mehrere Funktionen. Bezogen auf den Staat kommt ihr die Selbstkontrollfunktion zu, d. h., es soll Rechenschaft über die Richtigkeit der beabsichtigten Maßnahme abgelegt werden; gleichzeitig soll die Kontrolle darüber ermöglicht werden. Im Hinblick auf die durch die

Entscheidung Betroffenen stehen die Richtigkeits- und Rechtsschutzfunktion im Vordergrund. Schließlich soll die Begründungspflicht gegenüber der Öffentlichkeit einen Konsens über die getroffene Entscheidung ermöglichen. Der Begründungszwang wird von Lücke dann konkret aus verfassungsrechtlichen Bestimmungen und Prinzipien abgeleitet, und zwar ergibt sich aus Art. 20 Abs. 3 GG, dem Gewaltenteilungsprinzip und den materiellen Grundrechten als allgemeinen Verfahrensgarantien die staatsinterne Begründungspflicht. Staatsexterne Begründungspflichten gegenüber den Betroffenen folgt aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG und den materiellen Grundrechten als Garantien eines effektiven außergerichtlichen Rechtsschutzes. Der staatsexterne Begründungszwang gegenüber der Öffentlichkeit läßt sich unmittelbar dem Demokratieprinzip entnehmen. Ausgenommen von diesem verfassungsrechtlichen Begründungszwang sind im staatsinternen Bereich Entscheidungen, die sachlich und rechtlich einfach gelagert sind, gegenüber betroffenen Entscheidungen, deren Gründe schon bekannt oder zumindest ohne weiteres erkennbar sind, und gegenüber der Öffentlichkeit ist auf Begründungen aus den gleichen Erwägungen zu verzichten.

Angemerkt werden muß, daß die Ableitung eines staatsexternen Begründungszwanges gegenüber den Betroffenen aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG bezogen auf gerichtliche Entscheidungen zweifelhaft sein kann. Dies würde nämlich voraussetzen, daß die Rechtsprechung dem Begriff der „öffentlichen Gewalt“ unterfällt. Lücke entscheidet sich dafür entgegen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der überwiegenden Literaturmeinung. Im Ergebnis muß dieser Streit aber nicht entschieden werden, weil ein externer Begründungszwang auch aus den materiellen Grundrechten als allgemeine Verfahrensgarantien abgeleitet werden kann. Diesen Gedanken hat das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung zu Art. 16 Abs. 2 GG (Asylrecht) geäußert.

Zwei Konsequenzen können aus diesem Befund gezogen werden: Zunächst sind bestehende Begründungsgebote in Rechtsvorschriften Ausprägungen des verfassungsrechtlichen Zwanges und darüber hinaus sind beim Fehlen einfachrechtlicher Begründungspflichten die staatlichen Organe direkt von Verfassungswegen gehalten, ihre Entscheidungen zu begründen.

Die beiden letzten Abschnitte des Buches sind den einfachrechtlichen Ausnahmen vom Begründungszwang und ihrer verfassungsrechtlichen Zulässigkeit gewidmet. Anlässlich dieser Besprechung ist kein Raum, sämtliche Ausnahmen in Prozedurordnungen und Verfahrensvorschriften für Gerichte und Behörden sowie auf die parlamentarischen Ausnahmen einzugehen, eine zusammenfassende Feststellung ist aber erlaubt: Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einfachrechtlicher Ausnahmen beurteilt sich aus Sinn und Zweck des verfassungsrechtlichen Begründungszwanges selbst. Demnach stimmen sie nur dann mit der Verfassung überein, wenn sie als Ausprägungen einzelner verfassungsrechtlicher Prinzipien oder Grundrechte angesehen werden können. Zur Verdeutlichung seien zwei Beispiele herausgegriffen. § 39 Abs. 2 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes läßt den Verzicht auf eine Begründung zu, wenn die Auffassung der Behörde über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt oder auch ohne schriftliche Begründung für den Betroffenen ohne weiteres erkennbar ist. Diese Bedingungen unterliegen einer Ausnahme, die für den Begründungszwang bereits aus seinen verfassungsrechtlichen Quellen ermittelt wurde und ist somit verfassungsrechtlich unbedenklich. Ein Gegenbeispiel stellt § 93 b Abs. 3 Satz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes dar. Lücke hält diese Vorschrift für nicht verfassungsgemäß. Der in dieser Vorschrift vorgeschriebene Hinweis auf den für die Ablehnung von Verfassungsbeschwerden maßgeblichen rechtlichen Gesichtspunkt genügt nicht dem Begründungszwang. Diese Möglichkeit realisiert alleine das Effizienzprinzip zugunsten der grundrechtlichen Verfahrensgarantien und kann nicht als Ausnahme begründet werden.

Fazit: Das Buch ist für den Staatsrechtler unentbehrlich, für die Rechtspolitiker aus der Sicht des Besprechers unverzichtbar.

Regierungsdirektor Alfred Heisig

Verwaltungsrecht II: Besonderes Organisations- und Dienstrecht. Ein Studienbuch, begründet von Prof. Dr. Hans J. Wolff, fortgeführt von Prof. Dr. Dr. h. c. Otto Bachof, neu bearbeitet von Prof. Dr. Rolf Stober. 5., neu bearb. Aufl., 1987, 659 S., kart., 48,— DM, Reihe Juristische Kurz-Lehrbücher. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40. ISBN 3-406-30632-2

Den „Wolff“ besonders vorzustellen ist überflüssig. Seit Jahren gehört das von Hans J. Wolff begründete Lehrbuch zu den Standardwerken des Verwaltungsrechts. Als juristisches „Kurz“lehrbuch läßt sich das Werk allerdings nur noch schwerlich bezeichnen, hat doch allein der Band II jetzt 659 Seiten. Vielmehr handelt es sich um ein umfassendes Handbuch (3 Bände) des gesamten Verwaltungsrechts, das seinesgleichen sucht. Es dürfte wohl kaum eine verwaltungsrechtliche Frage geben, die im „Wolff“ nicht angesprochen wird.

Die nun erschienene 5. Auflage des zweiten Bandes ist von Prof. Stober (Münster) neu bearbeitet und auf den Stand von 1985/1986 gebracht worden. Mit der 5. Auflage hat sich die Aufteilung der einzelnen Bände des Lehrbuches geändert. Der zweite Band enthält nun das besondere Organisations- und Dienstrecht. Das Allgemeine Organisationsrecht wird künftig in dem auf zwei Halbbände aufgeteilten Band I behandelt. Damit enthält Band II nunmehr u. a. folgende Themen:

- Kommunalrecht
- sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts
- öffentliche Anstalten
- öffentliche Stiftungen
- Beliehene
- Recht der Beamten
- Recht der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst.

Neu aufgenommen in Band II wurde ein Paragraph über die privatrechtlich organisierte Verwaltung. Der Abschnitt über die wissenschaftlichen Hochschulen (§ 93) ist gegenüber der Voraufflage völlig neu gefaßt worden. Zum besonderen Vorteil für den Leser ist die Gliederungsweise des Textes im Interesse größerer Übersichtlichkeit und Benutzbarkeit umgestellt worden. Hinzu kommt als Neuerung die Ausstattung des Textes mit Randnummern, die das Auffinden von Textstellen gegenüber den Voraufgaben erheblich erleichtern. Schließlich trägt das verbesserte Druckbild mit vergrößerten Zeilenabständen zur besseren Lesbarkeit bei.

Über die nach wie vor hohe wissenschaftliche Qualität der Darstellung braucht weiter kein Wort verloren zu werden. Das Buch ist sowohl für die juristische Ausbildung als auch für die Praxis unentbehrlich. Ein verwaltungsrechtliches Problem zu lösen, ohne vorher auch den „Wolff“ zu Rate gezogen zu haben, kann schon fast als juristischer „Kunstfehler“ bezeichnet werden. Bleibt zu hoffen, daß auch Band I und Band III möglichst bald neu bearbeitet auf den Markt kommen.

Regierungsdirektor Frank Bartosch

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1987

MONTAG, 21. SEPTEMBER 1987

Nr. 38

Güterrechtsregister

4530

GR 594 — Neueintragung — 28. 8. 1987: Eheleute Beamter Werner Plümacher und kaufmännische Angestellte Margarete, geb. Bertz, beide 6204 Taunusstein. Durch notariellen Vertrag vom 14. April 1987 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft ausgeschlossen. Es besteht Gütertrennung.

6208 Bad Schwalbach, 26. 8. 1987

Amtsgericht

4531

GR 643 — Neueintragung — 2. 9. 1987: Saverio Ianniciello und dessen Ehefrau Teresa Sixta Figueroa, Selzerbachweg 8, 6367 Karben, haben durch notariellen Vertrag vom 13. Juli 1987 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 2. 9. 1987

Amtsgericht

4532

4 GR 1005 — Neueintragung — 2. 9. 1987: Die Eheleute Alfred Hartmann, geb. am 28. 2. 1944 und Marissa Hartmann geb. Hoimkis, geb. am 18. 2. 1946, beide wohnhaft in Lorsch, haben durch Vertrag vom 20. Mai 1987 Gütertrennung vereinbart.

6140 Bensheim, 2. 9. 1987

Amtsgericht

4533

GR 561 — Neueintragung — 2. 9. 1987: Durch notariellen Vertrag vom 10. Juni 1987 haben der Kaufmann Walter Köhler und Anita, geborene Kreis, in Gedern-Wenings, Gütertrennung vereinbart.

6470 Büdingen, 2. 9. 1987

Amtsgericht

4534

GR 562 — Neueintragung — 9. 9. 1987: Durch notariellen Vertrag vom 2. Juli 1987 haben der Lagerist Johann Heinrich Knaf und Gisela Helene Dorothea, geborene Jaeschke, in Gedern, Gütertrennung vereinbart.

6470 Büdingen, 9. 9. 1987

Amtsgericht

4535

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen.

GR 2815 — 4. 9. 1987: Eheleute Giuseppe Proietto, geb. am 7. 6. 1955, und Sybille Anna Proietto geb. Schmidt, geb. am 26. 1. 1957, beide in 6300 Gießen. Durch Vertrag vom 22. Juni 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2817 — 4. 9. 1987: Eheleute Friedhelm Wollenhaupt, geb. 6. 8. 1941, und Monika Wollenhaupt geb. Scheel, geb. am 14. 8. 1947, beide in 6301 Rabenau. Durch Vertrag vom 8. April 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2819 — 4. 9. 1987: Eheleute Manfred Pickels, geb. am 23. 3. 1952, und Monika Pickels geb. Schmitt, geb. am 10. 4. 1955,

beide in Buseck-Beuern. Durch Vertrag vom 20. Juli 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Gießen, 7. 9. 1987

Amtsgericht

4536

GR 387 — Neueintragung — 9. 9. 1987: Bezeichnung der Ehegatten: Michael Emil Hoppen, geb. am 13. 4. 1960, Silvia Hildegard Hoppen geb. Dommen, geb. am 16. 11. 1959, beide in Kapellenstraße 15, 6254 Elz-Malmeneich. Durch Ehevertrag vom 17. August 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6253 Hadamar, 9. 9. 1987

Amtsgericht

4537

GR 408 — Neueintragung — 2. 9. 1987: Eheleute Klaus Hartmann, geb. am 18. 9. 1948, und Angelika Hartmann geb. Käse, geb. am 27. 8. 1948, wohnhaft in Calden, Kantweg 4. Durch Vertrag vom 12. August 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

3520 Hofgeismar, 2. 9. 1987

Amtsgericht

4538

Neueintragungen beim Amtsgericht Kassel

GR 2385 — 10. 8. 1987: Thiele, Jochen, geb. 9. 6. 1945, und Marlis, geb. Thies, geb. 13. 5. 1951, Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 12. Mai 1987.

GR 2386 — 21. 8. 1987: Fimpel, Friedrich August, geb. 13. Oktober 1955, und Andrea, geb. Schröder, geb. 7. Februar 1965, Vellmar. Gütertrennung durch Vertrag vom 8. Januar 1987.

GR 2387 — 21. 8. 1987: Hartmut Knoth, geb. 16. 3. 1958 und Anke, geb. Becker, geb. 29. 12. 1959, beide Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 1. Juli 1987.

GR 2388 — 21. 8. 1987: von Hertell, Felix-Michael, geb. 28. Oktober 1959, und Ute Regina, geb. Schorn, geb. 15. März 1960, Fulda. Gütertrennung durch Vertrag vom 22. Mai 1987.

GR 2389 — 21. 8. 1987: Blessing, Johannes Martinus, geboren am 7. 8. 1941 und Marianne Brigitte, geb. Schröder, geboren am 19. 7. 1946, beide Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 11. August 1983.

GR 2390 — 21. 8. 1987: Michel, Uwe, geb. 8. August 1962, und Petra Sylvia, geb. Machmar, geb. 11. März 1962, Baunatal. Gütertrennung durch Vertrag vom 9. Juli 1987.

GR 2391 — 21. 8. 1987: Förster Ralf-Peter, geb. 12. 1. 1957, und Sabine, geb. Ullrich, geb. 8. 1. 1961, Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 5. Juni 1987.

GR 2392 — 25. 8. 1987: Dirk-Christian Knees, geb. 1. 5. 1957 und Heidrun, geb. Zimmermann, geb. 13. 5. 1944, Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 19. Mai 1987.

GR 2393 — 25. 8. 1987: Harald Schmidt, geb. 11. 8. 1953 und Heike, geb. Peter, geb. 19. 9. 1963, Vellmar. Gütertrennung durch Vertrag vom 25. Juni 1987.

GR 2394 — 25. 8. 1987: Haltenhoff, Georg Paul Heinrich, geb. 12. Juli 1932, und Heidi Elisabeth, geb. Blasing, geb. 2. März 1948,

Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 27. Mai 1987.

3500 Kassel, 8. 9. 1987

Amtsgericht

4539

GR 351 — Neueintragung — 31. 8. 1987: Eheleute Reuber, Werner, geb. am 11. 2. 1930, und Reuber geb. Wollenhaupt, Ingeborg Margarete, geb. 5. 10. 1947, beide wohnhaft in 3570 Stadallendorf. Durch notariellen Vertrag vom 30. Juli 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

3575 Kirchhain, 31. 8. 1987

Amtsgericht

4540

Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main

GR 5090 — 3. 9. 1987: Eheleute Hans-Jürgen Naber und Helga, geb. Weindl, in Dietzenbach. Durch notariellen Vertrag vom 31. März 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5091 — 3. 9. 1987: Eheleute Willi Anton Völker und Eva Maria, geb. Gathof, in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 3. Juni 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5092 — 3. 9. 1987: Eheleute Kurt Martin Goy und Margot, geb. Ehrlich, in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 8. Juli 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5093 — 3. 9. 1987: Eheleute Ernst Büchler und Irma Büchler geb. Hase in Offenbach am Main. Durch Erklärung des Ehemannes vom 3. August 1987 hat dieser das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

Veränderung:

GR 4611 — 3. 9. 1987: Eheleute Alfred Kassner und Gisela, geb. Wüst, in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 1. Juni 1987 ist der Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft vereinbart. Die Eintragung vom 31. März 1980 wird von Amts wegen dahingehend berichtigt, daß die notarielle Gütertrennungsvereinbarung vom 2. Februar 1979 datiert.

6050 Offenbach am Main, 3. 9. 1987

Amtsgericht, Abt. 5

4541

GR 5094 — Neueintragung — 4. 9. 1987: Eheleute Peter Müller und Brigitte, geb. Grimm, in Dietzenbach. Durch notariellen Vertrag vom 23. März 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 4. 9. 1987

Amtsgericht, Abt. 5

4542

GR 576 — Neueintragung — 5. 9. 1987: Die Eheleute Kaufmann Axel Wilhelm Schroth, geb. am 15. 9. 1952, Dürerstraße 73, 6392 Neu-Anspach, und die kaufmännische Angestellte Annemarie Schroth geb. Sittig, geb. am 7. 6. 1960, wohnhaft daselbst, haben durch notariellen Vertrag vom 25. Mai 1987 Gütertrennung vereinbart.

6390 Usingen, 18. 8. 1987

Amtsgericht

Vereinsregister

4543

4 VR 580 — Neueintragung — 2. 9. 1987: Freizeitclub „Zur Kathrin“ Bensheim-Langwaden.

6140 Bensheim, 2. 9. 1987 **Amtsgericht**

4544

VR 350 — Neueintragung — 4. 9. 1987: BIENENZUCHTVEREIN ALTENSTADT UND UMGEBUNG, Altenstadt/Hessen.

6470 Büdingen, 4. 9. 1987 **Amtsgericht**

4545

VR 349 — Neueintragung — 4. 9. 1987: Shotokan Karate Verein Altenstadt, 6472 Altenstadt.

6470 Büdingen, 4. 9. 1987 **Amtsgericht**

4546

VR 348 — Neueintragung — 4. 9. 1987: Sportverein VfB Glashütten 1953, Hirzenhain 2/Glashütten.

6470 Büdingen, 4. 9. 1987 **Amtsgericht**

4547

VR 347 — Neueintragung — 4. 9. 1987: I. T. T. V. Lorbach 1968, 6470 Büdingen-Lorbach.

6470 Büdingen, 4. 9. 1987 **Amtsgericht**

4548

5 VR 914 — Neueintragung — 31. 8. 1987: Rehabilitations-Werkstattverband Rhön in Dipperz.

6400 Fulda, 31. 8. 1987 **Amtsgericht**

4549

VR 514 — Neueintragung — 2. 9. 1987: Frauenchor 1947 Viernheim, 6806 Viernheim.

6840 Lampertheim, 2. 9. 1987 **Amtsgericht**

4550

VR 513 — Neueintragung — 2. 9. 1987: Lernen fürs Leben. 6842 Bürstadt.

6840 Lampertheim, 2. 9. 1987 **Amtsgericht**

4551

VR 1041 — Auflösung — 4. 9. 1987: Psychologisch-Pädagogisches Zentrum (PPZ), zur Behandlung von schulischem Versagen, insbesondere Legasthenie, Marburg. Die Mitgliederversammlung vom 15. Juni 1987 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

3550 Marburg, 4. 9. 1987 **Amtsgericht**

4552

VR 487 — Neueintragung — 24. 8. 1987: Anstaltsverein Lahn-Taunus in Weilmünster.

6290 Weilburg, 2. 9. 1987 **Amtsgericht**

4553

VR 488 — Neueintragung — 24. 8. 1987: Fischerei- und Angelsportverein Mengerskirchen in Mengerskirchen.

6290 Weilburg, 24. 8. 1987 **Amtsgericht**

4554

VR 1140 — Neueintragung — 30. 1. 1987: Der Verein „Tennisclub Tiefenbach 1978 e.V.“ in 6333 Braunfels-Tiefenbach, ist

heute unter Nr. 1140 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 29. Juni 1978 errichtet.

6330 Wetzlar, 3. 9. 1987 **Amtsgericht**

Vergleiche — Konkurse

4555

N 7/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Lampersbach GmbH & Co. KG, Kirchheim, soll eine erste Abschlagszahlung vorgenommen werden.

Verfügbar sind 100 000,— DM, zu berücksichtigen sind 214 301,03 DM Forderungen der Rangklasse I.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgericht Bad Hersfeld — N 7/85 — zur Einsicht der Beteiligten ausgelegt.

6430 Bad Hersfeld, 7. 9. 1987
Der Konkursverwalter
Raimund Schraad
Rechtsanwalt

4556

6 N 56/87 — **Beschluß:** Über das Vermögen der BHN-ELEMENT-MASSIVBAU GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Ingo Weber, in der Au 5, 6370 Oberursel/Ts., wird heute, am 2. September 1987, 12.15 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter ist Herr Rechtsanwalt und Notar Hans-Joachim Caesar, 6000 Frankfurt 50, Landgraf-Philipp-Straße 9, Tel. (069) 52 01 76.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 31. Oktober 1987.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am Montag, dem 12. Oktober 1987, 9.00 Uhr; Prüfungstermin am Montag, dem 23. November 1987, 9.00 Uhr,

vor dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10—12, Saal I. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 1. Oktober 1987 ist angeordnet.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 2. 9. 1987 **Amtsgericht**

4557

1 N 31/86: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Kaufmanns Martin Zanft, geb. 21. 11. 1927, zuletzt wohnhaft: Kantstraße 5, 6367 Karben 3, gestorben am 11. 8. 1986, ist Schlußtermin gemäß § 162 KO auf

Dienstag, 13. Oktober 1987, 14.00 Uhr, Zimmer 24, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Straße 132, bestimmt.

Weitere Tagesordnung:
Beschlussfassung über die nichtverwertbaren Vermögensstücke sowie Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 4 349,30 DM einschließlich Umsatzsteuer ausgleich, seine Auslagen sind auf 132,43 DM festgesetzt.

6368 Bad Vilbel, 2. 9. 1987 **Amtsgericht**

4558

1 N 31/86: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Herrn Martin Zanft, geb. am 21. 11. 1927 in Königsburg (Ostpr.), zuletzt wohnhaft Kantstraße 5, 6367 Karben 3, gestorben am 11. 8. 1986 in Hanau, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Ge-

schaftsstelle des Amtsgerichts Bad Vilbel niedergelegt worden.

Die Summe der gewöhnlichen Forderungen beträgt 63 803,27 DM.

Es ist folgender Massebestand auf dem Konkurs hinterlegungskonto vorhanden: 7 849,55 DM.

Von diesem Betrag ist noch zu berichtigen,
a) Barauslagen und die Vergütung des Konkursverwalters,
b) die Gerichtskosten,
c) Kosten für die eventuelle Prüfung der Schlußrechnung,
d) Veröffentlichungskosten.

6368 Bad Vilbel, 7. 9. 1987
Der Konkursverwalter
Bernd Reuss
Rechtsanwalt

4559

5 N 11/87: Über das Vermögen der Firma Günter Euler, Bedachungs-GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Kurt Kienast, Zipfenweg 3, 6308 Butzbach, ist am 10. September 1987, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dieter Giebel, Wetzlarer Straße 25 in 6308 Butzbach, Tel. (0 60 33) 6 49 95.

Konkursforderungen sind bis 16. November 1987 bei Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlussfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände: 16. Oktober 1987, 10.00 Uhr,

und zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 18. Dezember 1987, 9.00 Uhr, im Amtsgericht 6308 Butzbach, Färbgasse 24, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 1.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ausändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 24. September 1987 anzeigen.

6308 Butzbach, 10. 9. 1987 **Amtsgericht**

4560

61 N 158/85: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 29. 5. 1985 verstorbenen Studienrats Hans Peter Dossov, zuletzt wohnhaft in Darmstadt, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6100 Darmstadt, 3. 9. 1987 **Amtsgericht**

4561

N 2/87: Im Konkurs Firma Planoplast Zahnfabrik GmbH (vormals Wilde GmbH), Im Grohenstück 13, 6229 Walluf 1, ist auf den 7. Oktober 1987, 14.00 Uhr, in Raum 11 (1. Stock) des Gerichtsgebäudes, Schwalbacher Straße 40, eine Gläubigerversammlung einberufen.

Tagesordnung:
Veräußerung aller zur Konkursmasse gehörenden Gegenstände als Gesamtheit durch den Konkursverwalter.

6228 Eltville am Rhein, 7. 9. 1987 **Amtsgericht**

4562

81 N 100/87 — **Beschluß:** Das am 14. Mai 1987 über das Vermögen der Ümit Handelsvertretungen Import — Export Gesellschaft mit beschränkter Haftung i. L., Baffonstraße 5, 6000 Frankfurt am Main, eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden

Masse eingestellt (§ 204 KO).

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 2 000,— DM, seine Auslagen werden auf 55,20 DM festgesetzt.

6000 Frankfurt am Main, 28. 8. 1987
Amtsgericht, Abt. 81

4563

81 N 521/87: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 6. 3. 1987 verstorbenen **Heinz-Jürgen Wolfgang Hemmerich**, wohnhaft gewesen in Birkholzweg 27, 6000 Frankfurt am Main 50, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 2 716,90 DM.

Davon sind noch die bisher nicht erhobenen Gerichtskosten und das Verwalterhonorar in Abzug zu bringen.

Zu berücksichtigen sind 20 763,57 DM an nichtbevorrechtigten Konkursforderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle der Konkursabteilung beim Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, aus.

6000 Frankfurt am Main, 8. 9. 1987
Der Konkursverwalter
Wolfgang Schultz
Rechtsanwalt

4564

N 33/85: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Homilius Geländewagen, Inh. Elisabeth Homilius, Rosbach v. d. H. 1**, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Für den Konkursverwalter sind festgesetzt:

Vergütung: 1 712,— DM, Auslagen: 290,22 DM.

6360 Friedberg (Hessen), 2. 9. 1987
Amtsgericht

4565

N 18/83, N 19/83 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Drogisten Heinrich Meyer, 3585 Neuental 1**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 I KO).

3580 Fritzlar, 3. 9. 1987
Amtsgericht

4566

N 16/84 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **ICB Innenausbau- und Montageges. mbH** wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 I KO).

3580 Fritzlar, 3. 9. 1987
Amtsgericht

4567

N 4/84 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Heinrich Klein, Brandenburger Straße 13, 3580 Fritzlar**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 I KO).

3580 Fritzlar, 3. 9. 1987
Amtsgericht

4568

24 N 3/78: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Josef Kurz, Raiffeisenstraße 36, Gernsheim-Allmendfeld**, hat der Gemeinschuldner beantragt, das Verfahren gemäß § 202 KO einzustellen.

Der Antrag und die Zustimmungserklärung sind im Amtsgericht Groß-Gerau, Zimmer 263, zur Einsicht niedergelegt.

Widerspruchsfrist für Konkursgläubiger: 1 Woche ab Bekanntmachung.

6080 Groß-Gerau, 25. 8. 1987
Amtsgericht

4569

24 N 35/87 — **Beschluß**: In der Konkurs-sache gegen **Angelo Borgo, Heinrich-Zille-Straße 65, 6085 Nauheim**, wird zur Sicherung der Masse angeordnet:

Dem Schuldner wird allgemein verboten, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6080 Groß-Gerau, 27. 8. 1987
Amtsgericht

4570

42 N 124/87: In der Konkurs-sache **Heinrich Lauer mann, Langenselbolder Straße 3, 6451 Neuberg 1, jetzt wohnhaft Am Sandhorn, 6453 Seligenstadt 2**, wird das Verfahren gemäß § 204 KO mangels einer den Kosten des Verfahrens ausreichenden Masse eingestellt.

Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters wird auf

Dienstag, den 29. September 1987, 11.00 Uhr, Raum 161 B, 1. Stock, Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, bestimmt.

6450 Hanau, 8. 9. 1987
Amtsgericht, Abt. 42

4571

65 N 287/86 — Das Konkursverfahren über den Nachlaß der **Hausfrau Gertrud Spies geborene Lorenz**, verstorben am 5. Mai 1984 in Kassel, zuletzt wohnhaft gewesen, **Am Wehrturm 3, 3500 Kassel**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 I KO).

3500 Kassel, 27. 8. 1987
Amtsgericht, Abt. 65

4572

65 N 3/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **SBS Stock Broker Services Vertriebsgesellschaft für Vermögensanlagen mbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin **Brigitte Schauburg geb. Knobel, Kreuzbreite 16, 3502 Vellmar, HRB 19 253 AG Frankfurt**, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, 21. Oktober 1987, 9.50 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal.

3500 Kassel, 1. 9. 1987
Amtsgericht, Abt. 65

4573

65 N 256/86: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **G. Kahl GmbH, Fasanenweg 59, 3500 Kassel**, vertreten durch den Geschäftsführer **Gerhard Kahl**, ist besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, den 27. Oktober 1987, 11.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal.

3500 Kassel, 31. 8. 1987
Amtsgericht, Abt. 65

4574

N 39/87 — **Beschluß**: Der Antrag der Firma **Elmags Gesellschaft für Elektromaschinen und Aggregatebau m. b. H., 6840 Lampertheim, Edisonstraße 2**, vertreten durch ihren Geschäftsführer **Paul Arnold**, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird **abgelehnt**, weil nach den durchgeführten Ermittlungen durch den vorläufigen Vergleichsverwalter **Dr. Ernst Bauer, Mannheim, P 6, 26**, feststeht, daß der nach § 7 Vergl.O. erforderliche Vergleichsvorschlag von 35 vom Hundert nicht erreicht werden kann.

Zugleich wird gemäß §§ 19 Abs. 1, 102 Vergl.O. heute am 31. August 1987, 16.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Rechtsanwalt **Dr. Ernst Bauer, 6800 Mannheim, P 6, 26** wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 31. Oktober 1987.

Vor dem Amtsgericht Raum 10, I. Stock, im Gerichtsgebäude Lampertheim, werden folgende Termine abgehalten:

16. Oktober 1987, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Anhörung nach § 104 KO;

4. Dezember 1987, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 27. September 1987 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird die Deutsche Bank AG, Mannheim, bestimmt.

6840 Lampertheim, 1. 9. 1987
Amtsgericht

4575

7 N 98/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Bernd Müller, Zum Stecken-garten 13, 6074 Rödermark**, ist zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse, zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin bestimmt auf

Freitag, den 16. Oktober 1987, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Saal 20.

6070 Langen, 21. 8. 1987
Amtsgericht

4576

7 N 52/87: Über das Vermögen der Firma **New-In Sportswear GmbH, Otto-Hahn-Straße 44 B, 6072 Dreieich 1**, vertreten durch deren Geschäftsführerin **Andrea Wenzel**, ist am 31. August 1987, 13.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Hans-J. Schmitt, Gallusanlage 2, 6000 Frankfurt am Main**.

Konkursforderungen sind bis 15. November 1987 — zweifach schriftlich — Zinsen berechnet bis zur Eröffnung — bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 und 204 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

6. November 1987, 10.30 Uhr;

Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 4. Dezember 1987, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er

aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 5. Oktober 1987 anzeigen.

6070 Langen, 3. 9. 1987

Amtsgericht

4577

7 N 37/80: Im Konkurs über das Vermögen der Firma Autoteile Produktion GmbH Dreieich KG, Industriestraße 4, 6072 Dreieich, ist Schlußtermin bestimmt auf

Montag, 26. Oktober 1987, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstädter Straße 27, Zimmer 20.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 104 858,12 DM, seine Auslagen sind auf 5 606,63 DM festgesetzt.

6070 Langen, 2. 9. 1987

Amtsgericht

4578

7 N 59/87: In der Konkursantragsache betreffend das Vermögen der Firma Baustoff-Seibert GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Clauspeter Voltz, Fasanenweg 7, 6073 Egelsbach, Betriebsstätte: 6301 Reiskirchen, Bersröder Straße 21, wird zur Sicherung der Masse angeordnet:

Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6070 Langen, 7. 9. 1987

Amtsgericht

4579

7 N 56/86: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 7. Dezember 1984 verstorbenen Frau Anna Elisabeth (Katharina) Gimbel in Cölbe-Schwarzenborn, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgerichts) in 3550 Marburg/Lahn (Aktenzeichen: 7 N 56/86) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 42 794,50 DM.

Es ist ein Massebestand von 3 612,— DM vorhanden.

3550 Marburg, 7. 9. 1987

Amtsgericht

4580

7 N 71/86: Das am 18. Dezember 1986 über das Vermögen der Jürgen Mengel GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Jürgen Mengel, Friedrich-Ebert-Straße 47, 3550 Marburg, eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 6 929,19 DM inkl. Mehrwertsteuer festgesetzt.

3550 Marburg, 27. 8. 1987

Amtsgericht, Abt. 7

4581

1 N 3/83 — Bekanntmachung: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma IMS-Industriemontagen und Stahlhallenbau GmbH, Sonnenhang 17, 3509 Spangenberg-Metzabach, soll eine Schlußverteilung stattfinden.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Melsungen (Konkursgericht) unter Az.: 1 N 3/83 niedergelegt worden.

Zu berücksichtigen ist die Forderung der Rangklasse I.

Die Summe der Forderung der vorstehenden Rangklasse beträgt 107 517,54 DM.

Es ist ein Massebestand von ca. 15 894,66 DM verfügbar.

3509 Morschen, 1. 9. 1987

Der Konkursverwalter
F. Hucke
Rechtsbeistand

4582

7 N 162/82: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der mit letztem Wohnsitz in Offenbach am Main, Ludwigstraße 45, am 15. September 1982 verstorbenen Hotelinhaberin Gretl John, geb. am 25. 8. 1917, wird gemäß § 204 KO mangels Masse eingestellt.

6050 Offenbach am Main, 14. 8. 1987

Amtsgericht

4583

N 35/87: Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der Firma UNITRON-SERVICE GmbH für Werkzeugmaschinen, vertreten durch den Geschäftsführer Giovanni Arnaldi, Dieselstraße 21, 6451 Mainhausen 2.

Der Schuldnerin ist am 11. September 1987 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf keine Außenstände einziehen.

6453 Seligenstadt, 11. 9. 1987

Amtsgericht

4584

3 N 50/85: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Friedrich Ulm, Inhaber der Firma Friedrich Ulm und Sohn, Wetzlar-Nauborn, ist eine Gläubigerversammlung auf Donnerstag, den 8. Oktober 1987, 11.00 Uhr, im Amtsgericht Wetzlar, Gebäude B, Wetherstraße 1, Zimmer 103, berufen.

Tagesordnung:

1. Beschlufassung über die Verwertung von Grundbesitz.

6330 Wetzlar, 7. 9. 1987

Amtsgericht

4585

62 N 74/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Häuser GmbH, Friedrichstraße 41, Wiesbaden, vertreten durch die Geschäftsführerin Gertrude Häuser, soll mit Genehmigung des Konkursgerichts der Schlußtermin und die Schlußverteilung stattfinden.

Das Schlußverzeichnis und die Schlußrechnung sind bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Wiesbaden niedergelegt.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt gemäß dem Schlußverzeichnis für die bevorrechtigten Gläubiger Klasse I 6 718,75 DM, Klasse II 19 080,38 DM, Klasse III 1 429,99 DM und für die nichtbevorrechtigten Gläubiger der Klasse VI 78 710,46 DM.

Der verfügbare Massebestand beträgt gemäß der Schlußrechnung 20 325,85 DM, wovon jedoch noch die restlichen Verfahrens- und Massekosten abgehen.

6200 Wiesbaden, 14. 9. 1987

Der Konkursverwalter
Horst Ohl
Steuerberater

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffor-

dert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

4586

3 K 7/87: Das im Grundbuch von Herbsen, Band 11, Blatt 306, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Herbsen, Flur 1, Flurstück 170/7, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Haus Nr. 65, Größe 3,01 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. November 1987, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 2. 1987

(Tag des Versteigerungsvermerks):

Marie Elisabeth Friant, geb. Henn.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 149 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 3. 9. 1987

Amtsgericht

4587

3 K 25/86: Das im Grundbuch von Berndorf, Band 16, Blatt 442, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Berndorf, Flur 1, Flurstück 105, Hof- und Gebäudefläche, Haubertweg 18, Größe 7,81 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. November 1987, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 6. 1986

(Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Kühn.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 138 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 4. 9. 1987

Amtsgericht

4588

K 35/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Zorn, Band 18, Blatt 491,

lfd. Nr. 1—2,

Flur 2, Nr. 25/1, Hof- und Gebäudefläche, Dorfstraße 46, Größe 1,35 Ar,

Flur 2, Nr. 24/2, Hof- und Gebäudefläche, Brunnenplatz, Größe 5,67 Ar,

die Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit;

soll am Freitag, dem 20. November 1987, 10.00 Uhr, Saal Nr. 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 4. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Frau Anneliese Toni Stöhr geb. Maus,
b) Herr Manfred Stöhr, beide Heidenrod 8,
— Miteigentümer je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Grund-
stück

Ifd. Nr. 1 auf 144 300,— DM,
Ifd. Nr. 2 auf 157 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird
hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 3. 9. 1987 Amtsgericht

4589

4 K 28/87: Der im Grundbuch von Hep-
penheim, Band 213, Blatt 9397, 122/10 000
Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur
25, Flurstück 173/4, Hof- und Gebäudeflä-
che, Gießener Straße 9, Größe 20,15 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der im Aufteilungsplan mit Nr. 18 bezeich-
neten Wohnung im 2. Obergeschoß und dem
mit derselben Nr. bezeichneten Kellerraum,
soll am Montag, dem 23. November 1987,
10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim,
Wilhelmstraße 26, Raum 203, durch Zwangs-
vollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 7. und 3.
9. 1987 (Tage der Versteigerungsvermerke):

2 a) Jäger, Hans, geb. 25. 11. 1933, Hep-
penheim,

b) Jäger, Ingrid geb. Pachur, dessen Ehe-
frau, geb. 19. 9. 1935, Heppenheim, — je zur
Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird
hingewiesen.

6140 Bensheim, 7. 9. 1987 Amtsgericht

4590

3 K 17/87: Folgender Grundbesitz, einge-
tragen im Grundbuch von Gedern, Band 65,
Blatt 3018, halber Miteigentumsanteil an
Flur 60, Nr. 20, Grünland im Niedern,
Größe 24,37 Ar,

soll am Montag, dem 9. November 1987,
10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen,
Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal),
durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-
den.

Eingetragener Eigentümer am 12. 5. 1987
(Tag des Versteigerungsvermerks):
Hugo Vollmer, Orthstraße 7, 6000 Frank-
furt 60.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für den ideel-
len Halbanteil an Flur 60, Nr. 20, auf

1 218,50 DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird
hingewiesen.

6470 Büdingen, 31. 8. 1987 Amtsgericht

4591

3 K 19/85: Folgender Grundbesitz, einge-
tragen im Grundbuch von Vonhausen, Band
21, Blatt 958,

Flur 1, Nr. 273/2, Hof- und Gebäudefläche,
Auf dem Scheresgarten 9, Größe 6,52 Ar,

soll am Montag, dem 2. November 1987,
10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen,
Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal),
durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-
den.

Eingetragener Eigentümer am 26. 6. 1985
(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Alfredo Antonio Moscelli, jetzt Dresd-
ner Straße 5 a, 6450 Hanau 1,

b) Astrid Lieselotte Käthe Moscelli geb.
Polenz, Auf dem Scheresgarten 9, 6470 Bü-
dingen-Vonhausen, — in Gütergemeinschaft.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a
Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 273/2, auf 563 130,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird
hingewiesen.

6470 Büdingen, 27. 8. 1987 Amtsgericht

4592

3 K 11/87: Folgender Grundbesitz, einge-
tragen im Grundbuch von Lorbach, Band 16,
Blatt 689,

Flur 6, Nr. 184, Bauplatz (bebaut), Am
Hellerberg 19, Größe 8,19 Ar,

soll am Montag, dem 16. November 1987,
10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen,
Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal),
durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-
den.

Eingetragener Eigentümer am 1. 4. 1987
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Reinhard Hensel und Roselinde
Hensel geb. Schulz, Am Hellerberg 19, 6470
Büdingen-Lorbach, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 6, Nr. 184, auf 235 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird
hingewiesen.

6470 Büdingen, 31. 8. 1987 Amtsgericht

4593

61 K 210/86: Das im Grundbuch von
Griesheim, Band 164, Blatt 8046, eingetra-
gene Grundstück,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Griesheim, Flur 2,
Flurstück 253/20, Hof- und Gebäudefläche,
Georgstraße 26, Größe 4,88 Ar,

soll am Montag, dem 2. November 1987,
10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt,
Julius-Reiber-Straße 15, Saal 08, durch
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 11. 1986
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Elisabeth Dieter geb. Heil, Griesheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird
hingewiesen.

6100 Darmstadt, 31. 8. 1987 Amtsgericht

4594

61 K 209/86: Die im Grundbuch von
Pfungstadt, Band 91, Blatt 4925, eingetragene
Grundstücke,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Pfungstadt, Flur 29,
Flurstück 76/4, Hof- und Gebäudefläche,
Gartenland, Eschollbrücker Straße 107,
Größe 18,07 Ar,

Ifd. Nr. 6 zu 5, halber Miteigentumsanteil
an dem Grundstück, Gemarkung Pfungstadt,
Flur 29, Flurstück 74/4, Wegefläche, Bei der
Hühl, Größe 2,82 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 16. Dezember
1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darm-
stadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 10.
1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Edith Bode geb. Rubin, Bad Ems.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird
hingewiesen.

6100 Darmstadt, 2. 9. 1987 Amtsgericht

4595

61 K 230/86: Das im Grundbuch von
Pfungstadt, Band 124, Blatt 5924, eingetra-
gene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Pfungstadt, Flur 8,
Flurstück 49/1, Hof- und Gebäudefläche,
Seeheimer Straße 34, Größe 7,67 Ar,

soll am Montag, dem 9. November 1987,
10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt,

Julius-Reiber-Straße 15, Saal 08, durch
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 12. 1986
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Littig jun., Pfungstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird
hingewiesen.

6100 Darmstadt, 2. 9. 1987 Amtsgericht

4596

61 K 130/85: Das im Heimstätten-Grund-
buch von Darmstadt, Bezirk V, Band 257,
Blatt 10 314, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 57,
Flurstück 1/32, Hof- und Gebäudefläche,
Klausenburger Straße 98, Größe 6,21 Ar,

soll am Montag, dem 30. November 1987,
10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt,
Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 10. 1985
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Ludwig Dieter Braun, Reinheim.

Das Grundstück ist Reichheimstätte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird
hingewiesen.

6100 Darmstadt, 2. 9. 1987 Amtsgericht

4597

3 K 8/84: Der im Grundbuch von Dieburg,
Band 121, Blatt 5389, eingetragene Grund-
besitz,

Ifd. Nr. 1, Dieburg, Flur 8, Flurstück 159,
Hof- und Gebäudefläche, Aschaffener
Straße 38, Größe 8,36 Ar,

und Ifd. Nr. 2, Dieburg, Flur 8, Flurstück
160, Hof- und Gebäudefläche, Aschaffener
Straße 38, Größe 1,26 Ar,

soll am Montag, dem 7. Dezember 1987,
13.30 Uhr, Zimmer 11, 1. Stock, im Ge-
richtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmüh-
le 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert
werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 1. 1984
(Tag der Eintragung des Versteigerungsver-
merks):

Wilhelm Josef Kern, Dieburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 8, Flurstück 159 auf 500 000,— DM,
Flur 8, Flurstück 160 auf 35 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin
mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als
Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten
unter Tel. (06071) 20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird
hingewiesen.

6110 Dieburg, 4. 8. 1987 Amtsgericht

4598

3 K 20/86: Der im Grundbuch von Schaaf-
heim, Band 60, Blatt 2784, eingetragene
Grundbesitz,

Ifd. Nr. 1, Schaafheim, Flur 1, Flurstück
192/1, Hof- und Gebäudefläche, Schäfergas-
se 3, Größe 1,65 Ar,

soll am Montag, dem 23. November 1987,
13.30 Uhr, Zimmer 110, 1. Stock, im Ge-
richtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmüh-
le 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert
werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 5. 1986
und 14. 7. 1986 (Tage der Eintragungen der
Versteigerungsvermerke):

a) Rudolf Ernst, geb. am 12. 8. 1946,

b) Ingrid Ernst geb. Arnds, geb. am 21. 6.
1947, beide in 6117 Schaafheim, — je zur
Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß

§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

150 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter der Tel.-Nr. 06071/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 20. 7. 1987 **Amtsgericht**

4599

8 K 15/86: Die im Grundbuch von Steinbrücken, Band 42, Blatt 1424, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 40, Ackerland, Das unterste Feld, II. Teil, Größe 8,10 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 50, Grünland, Das unterste Feld, II. Teil/7. Gew., Größe 4,08 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 51, Grünland, Das unterste Feld, II. Teil/7. Gew., Größe 6,21 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 8, Flurstück 77, Ackerland, Am Sasenberg, 6. Gew., Größe 17,44 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 27, Flurstück 137, Grünland, Blankenwiese, Größe 6,38 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 13, Flurstück 43/15, Ackerland, Oberm Ziegenberg, 2. Gew., Größe 2,90 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 13, Flurstück 44/15, Ackerland, Oberm Ziegenberg, 2. Gew., Größe 16,60 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 21, Flurstück 91, Ackerland, Am Sasenberg, 20. Gew., Größe 18,09 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 27, Flurstück 135, Grünland, Blankenwiese, Größe 6,38 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 27, Flurstück 136, Grünland, Blankenwiese, Größe 6,38 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 4. November 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Saal 18, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 3. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Neuschaefer, Herta, geb. Hofmann, 6344 Dietzhölztal.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	1 215,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	612,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	931,— DM,
lfd. Nr. 5 auf	3 488,— DM,
lfd. Nr. 6 auf	957,— DM,
lfd. Nr. 7 auf	435,— DM,
lfd. Nr. 8 auf	2 490,— DM,
lfd. Nr. 11 auf	3 698,— DM,
lfd. Nr. 12 auf	957,— DM,
lfd. Nr. 13 auf	957,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 7. 9. 1987 **Amtsgericht**

4600

8 K 61/86: Die im Grundbuch von Wissenbach, Band 69, Blatt 2269, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 400, Betriebsgelände, Im Faulche, 2. Gew., Größe 3,31 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 13, Flurstück 413, Betriebsgelände, Im Faulche, 2. Gew., Größe 3,38 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 13, Flurstück 412, Betriebsgelände, Im Faulche, 2. Gew., Größe 3,38 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 13, Flurstück 408, Betriebsgelände, Im Faulche, 2. Gew., Größe 3,38 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 13, Flurstück 406, Be-

triebsgelände, Im Faulche, 2. Gew., Größe 4,95 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 13, Flurstück 405, Betriebsgelände, Im Faulche, 2. Gew., Größe 3,38 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 13, Flurstück 403, Betriebsgelände, Im Faulche, 2. Gew., Größe 4,05 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 13, Flurstück 402, Betriebsgelände, Im Faulche, 2. Gew., Größe 6,75 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 13, Flurstück 404, Betriebsgelände, Im Faulche, Größe 3,38 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 13, Flurstück 411, Betriebsgelände, Im Faulche, 2. Gew., Größe 9,00 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 13, Flurstück 407, Betriebsgelände, Im Faulche, 2. Gew., Größe 3,38 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 13, Flurstück 401, Betriebsgelände, Im Faulche, 2. Gew., Größe 3,15 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 13, Flurstück 397, Grünland, Im Faulche, 3. Gew., Größe 10,80 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 13, Flurstück 410, Betriebsgelände, Im Faulche, 2. Gew., Größe 3,38 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 13, Flurstück 409, Betriebsgelände, daselbst, Größe 3,38 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 13, Flurstück 390, Grünland, Im Faulche, 3. Gew., Größe 3,15 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 13, Flurstück 391, Grünland, Im Faulche, 3. Gew., Größe 3,15 Ar,

lfd. Nr. 18, Flur 13, Flurstück 392, Grünland, Im Faulche, 3. Gew., Größe 7,65 Ar,

lfd. Nr. 19, Flur 13, Flurstück 398, Grünland, Im Faulche, 3. Gew., Größe 4,95 Ar,

lfd. Nr. 20, Flur 13, Flurstück 394, Grünland, Im Faulche, 3. Gew., Größe 3,15 Ar,

lfd. Nr. 21, Flur 13, Flurstück 395, Grünland, Im Faulche, 3. Gew., Größe 3,15 Ar,

lfd. Nr. 22, Flur 13, Flurstück 399, Grünland, Im Faulche, 3. Gew., Größe 4,75 Ar,

lfd. Nr. 23, Flur 13, Flurstück 393, Grünland, In der Faulche, 3. Gew., Größe 6,30 Ar,

lfd. Nr. 24, Flur 13, Flurstück 396, Grünland, Im Faulche, 3. Gew., Größe 4,50 Ar,

lfd. Nr. 25, Flur 13, Flurstück 389, Grünland, Im Faulche, Größe 3,15 Ar,

lfd. Nr. 26, Flur 13, Flurstück 590, Wasserfläche (Graben), Im Faulche, Größe 1,25 Ar,

lfd. Nr. 27, Flur 13, Flurstück 591, Wasserfläche (Graben), Im Faulche, Größe 1,33 Ar,

lfd. Nr. 28, Flur 13, Flurstück 423/1, Betriebsgelände, Im Faulche, Größe 12,21 Ar,

lfd. Nr. 29, Flur 13, Flurstück 422/1, Betriebsgelände, Im Faulche, Größe 5,52 Ar,

lfd. Nr. 30, Flur 13, Flurstück 419/1, Betriebsgelände, Im Faulche, Größe 16,85 Ar,

lfd. Nr. 31, Flur 13, Flurstück 421/1, Betriebsgelände, Im Faulche, Größe 6,22 Ar,

lfd. Nr. 32, Flur 13, Flurstück 420/1, Betriebsgelände, Im Faulche, Größe 2,20 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 2. Dezember 1987, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Saal 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 11. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Burkhard Stief, An der Hardt, 6345 Eschenburg-Wissenbach,

b) Frank Dreikausen, Wildhof, 6306 Langgöns-Cleeburg, — als Gesellschafter bürgerlichen Rechts —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für:

lfd. Nr. 13 auf	16 200,— DM,
lfd. Nr. 16 auf	4 725,— DM,
lfd. Nr. 17 auf	4 725,— DM,
lfd. Nr. 18 auf	11 475,— DM,
lfd. Nr. 19 auf	7 425,— DM,
lfd. Nr. 20 auf	4 725,— DM,
lfd. Nr. 21 auf	4 725,— DM,
lfd. Nr. 22 auf	7 125,— DM,

lfd. Nr. 23 auf 9 450,— DM,

lfd. Nr. 24 auf 6 750,— DM,

lfd. Nr. 25 auf 4 725,— DM,

lfd. Nrn. 1 bis 12, 14, 15, 26 bis 32 einheitlich auf 4 284 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 7. 9. 1987 **Amtsgericht**

4601

3 K 65/86: Das im Grundbuch von Völkershäusern, Band 15, Blatt 502, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Völkershäusern, Flur 5, Flurstück 53/7, Gebäude- und Freifläche, Robert-Hose-Straße 6, Größe 10,89 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. November 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Raum 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 10. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Irmgard Rachow geb. Ellhof,

b) Hans-Udo Rachow, Wanfried-Völkershäusern, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 24. 8. 1987 **Amtsgericht**

4602

3 K 17/87: Die im Grundbuch von Wichmannshäusern, Band 40, Blatt 774, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wichmannshäusern, Flur 1, Flurstück 101/1, Hof- und Gebäudefläche, Jasminweg 3, Größe 9,34 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Wichmannshäusern, Flur 1, Flurstück 101/5, Hof- und Gebäudefläche, Jasminweg 3, Größe 0,29 Ar,

sollen am Dienstag, dem 8. Dezember 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude der Zweigstelle Sontra des Amtsgerichts Eschwege, Neues Tor 8, 6443 Sontra, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 3. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Willi Ferber, Stuttgart, früher Sontra-Wichmannshäusern,

b) Christa Ferber geb. Axt, Braunschweig, früher Sontra-Wichmannshäusern, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 28. 8. 1987 **Amtsgericht**

4603

84 K 277/86: 1. Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 44, Band 94, Blatt 3244, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1 bestehend aus 586/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Bezirk 44, Flur 10, Flurstück 39/5, Hof- und Gebäudefläche, Raimundstraße 100 und 104, Größe 51,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1047 bezeichneten Wohnung im Haus Nr. 1 im 4. Obergeschoß und beschränkt durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragene Bezirk 44 Blätter 3203—3243, 3245—3381) sowie teilweise in der Veräußerung und

2. der im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 44, Band 98, Blatt 3381 (Abt. I Nr. 144), eingetragene 1/112 Anteil an dem Teileigentum,

lfd. Nr. 1 bestehend aus 3 696/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Bezirk

44, Flur 10, Flurstück 39/5, Hof- und Gebäudefläche, Raimundstraße 100 und 104, Größe 51,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1181 bezeichneten Tiefgarage im Haus Nr. 1 und beschränkt durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragen Bezirk 44, Blätter 3203—3380) sowie teilweise in der Veräußerung,
sollen am Freitag, dem 18. Dezember 1987, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am zu 1.) 11. 11. 1986; zu 2.) 9. 3. 1987 (Versteigerungsvermerke):

Herr Michael J. Kann, 6000 Frankfurt am Main 1, jetzt: unbekanntes Aufenthalts.

Der Wert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

das Wohnungseigentum auf 166 200,— DM,
den 1/112 Anteil am Teileigentum auf
9 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 31. 8. 1987
Amtsgericht, Abt. 84

4604

84 K 21/87: Das im Grundbuch-Bezirk 51 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 105, Blatt 3395, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, 390/11 850 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 51, Flur 12, Flurstück 1058/6, Hof- und Gebäudefläche, Meersburger Straße 13, Größe 4,20 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5.01.3 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 3393—3424) sowie teilweise in der Veräußerung

und der 390/100 000 Miteigentumsanteil lfd. Nr. 2/zu 1 an dem Grundstück,

Gemarkung 51, Flur 12, Flurstück 1058/11, Hof- und Gebäudefläche, Gründenseestraße 29—35 und Meersburger Straße 11—15, Größe 143,90 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 24. Februar 1988, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 3. 1987 (Versteigerungsvermerk):

a) Robert Spanovich, z. Z. unbekanntes Aufenthalts,

b) Helena Spanovich, geb. Knels, verst. am 14. 10. 1981, — je zur Hälfte —.

Der Wert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

das Wohnungseigentum auf 135 323,— DM,
den Miteigentumsanteil auf 27 677,— DM,
insgesamt auf 163 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 31. 8. 1987
Amtsgericht, Abt. 84

4605

84 K 68/87: Das im Grundbuch-Bezirk 37 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 108, Blatt 3604, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 37, Flur 23, Flurstück 81/8, Hof- und Gebäudefläche, Königslacher Straße 37 F, Größe 1,52 Ar,

soll am Dienstag, dem 1. März 1988, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstra-

ße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 4. 1987 (Versteigerungsvermerk):

Lieselotte Fuhr geb. Boss, Königslacher Straße 37 F, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

440 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 2. 9. 1987
Amtsgericht, Abt. 84

4606

84 K 8/86: Das im Grundbuch-Bezirk Wallau des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 66, Blatt 2265, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wallau, Flur 38, Flurstück 46/6, Hof- und Gebäudefläche, Hessenstraße 21, Größe 16,00 Ar,
soll am Dienstag, dem 2. Februar 1988, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 2. 1986 (Versteigerungsvermerk):

Waltraud Trzaska geb. Orth, Hessenstr. 21, 6238 Hofheim-Wallau.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

875 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 31. 8. 1987
Amtsgericht, Abt. 84

4607

K 103/86: Das im Grundbuch von Rodheim v. d. Höhe, Band 83, Blatt 3634, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rodheim v. d. H., Flur 1, Flurstück 543, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 19, Wohnhaus mit Gaststätte und Nebengebäude, Größe 4,35 Ar,

soll am Donnerstag, dem 5. November 1987, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homburger Straße 18, 6360 Friedberg (Hessen), Raum 28, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 1. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Willy Mislivecek, Brauhannsweg 15, 6382 Friedrichsdorf 2.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

503 835,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 28. 8. 1987
Amtsgericht

4608

K 86/85: Der im Grundbuch von Dorheim, Band 37, Blatt 1700, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dorheim, Flur 6, Flurstück 156, Hof- und Gebäudefläche, Liebfrauenring 21, Größe 6,18 Ar,

soll am Freitag, dem 6. November 1987, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Raum 28, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 10. 1985 und 26. 6. 1986 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Gerd und Ingrid Kluge, Liebfrauenring 21, 6360 Friedberg (Hessen), — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

285 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 1. 9. 1987
Amtsgericht

4609

K 61/86: Das im Grundbuch von Maden, Band 30, Blatt 965, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Maden, Flur 2, Flurstück 51/11, Hof- und Gebäudefläche, Am Maderstein 22, Größe 6,73 Ar,

soll am Freitag, dem 8. Januar 1988, 10,00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 10. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hermann Bächt, Großheide,
b) Erika Brede, Kassel, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

405 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 31. 8. 1987
Amtsgericht

4610

K 9/87: Das im Grundbuch von Mörlenbach, Band 82, Blatt 2958, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mörlenbach, Flur 5, Flurstück 184/2, Gebäude- und Freifläche, Erlenweg 13, Größe 3,29 Ar,

soll am Donnerstag, dem 5. November 1987, 14,00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6149 Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 2. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Friedrich Hertlein und Margot Karin Hertlein, Mörlenbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

390 000,— DM.

Es handelt sich um ein Doppelhausgrundstück.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 2. 9. 1987
Amtsgericht

4611

K 104/86: Das im Grundbuch von Geislitz, Band 32, Blatt 1030, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Geislitz, Flur 6, Flurstück 62/6, Hof- und Gebäudefläche, Alte Hohle 11, Größe 7,94 Ar,

soll am Freitag, dem 4. Dezember 1987, 10,30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 11, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 11. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Axel Schaffner in Linsengericht.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 31. 8. 1987
Amtsgericht

4612

K 35/87: Das im Grundbuch von Mittelgründau, Band 29, Blatt 1352, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Mittelgründau, Flur 8, Flurstück 15, Ackerland, Über dem Ziegelacker, Größe 83,60 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. November 1987, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 11, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 5. 1987

(Tag des Versteigerungsvermerks):

Edith Christel Jung in Darmstadt,
Hartmut Kurt Jung in Darmstadt,
Wilfried Gerd Jung in Berlin,
Sigbert Walter Jung in Illerkirchberg, — in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

32 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 3. 9. 1987 Amtsgericht

4613

K 48/85 und K 62/87: Die im Grundbuch von Großenhausen, Band 15, Blatt 492, eingetragenen Grundstücke,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 4, Gemarkung Großenhausen, Flur 14, Flurstück 128/5, Bauplatz, auf der Hohle, Größe 5,14 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 5, Gemarkung Großenhausen, Flur 14, Flurstück 128/1, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 13, Größe 5,49 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 11. November 1987, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 11, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 6. 1985 bzw. 28. 8. 1987 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Horst Wörner und
Lieselotte Wörner in Linsengericht, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 128/5 auf 31 000,— DM,
Flurstück 128/1 auf 260 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 8. 9. 1986 Amtsgericht

4614

24 K 43/87: Die ideelle Hälfte des Bernd Meyer-Scheler-Eckstein an dem im Grundbuch von Trebur, Band 106, Blatt 4285, eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Trebur, Flur 24, Flurstück 298, Gebäude- und Freifläche, Oderstraße 40, Größe 5,80 Ar,

soll am Dienstag, dem 10. November 1987, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Sitzungssaal 151, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 5. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) Bernd Meyer-Scheler-Eckstein, 6085 Nauheim.

Verkehrswert 225 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 1. 9. 1987 Amtsgericht

4615

42 K 41/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bischofsheim,

Band 146, Blatt 4803, 688/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, BV,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bischofsheim, Flur 14, Flurstück 262, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 127, Größe 59,47 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2016 des Aufteilungsplanes;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (Blatt 4792 bis 4889); Veräußerungsbeschränkungen; u. a. nicht im Wege der Zwangsvollstreckung; für die Pkw-Abstellplätze sind Sondernutzungsrechte zugeordnet worden,

soll am Dienstag, dem 15. Dezember 1987, 9.00 Uhr, Raum 161, 1. Stock, Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 3. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Berthold Jost, 6301 Biebertal,
b) Dr. Richard Haack, A-8952 Irdning, — als Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

83 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 28. 8. 1987 Amtsgericht, Abt. 42

4616

42 K 42/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bischofsheim, Band 146, Blatt 4804, 1026/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, BV,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bischofsheim, Flur 14, Flurstück 262, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 127, Größe 59,47 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2021 des Aufteilungsplanes;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (Blatt 4792 bis 4889); Veräußerungsbeschränkungen; u. a. nicht im Wege der Zwangsvollstreckung; für die Pkw-Abstellplätze sind Sondernutzungsrechte zugeordnet worden,

soll am Dienstag, dem 15. Dezember 1987, 9.00 Uhr, Raum 161, 1. Stock, Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 3. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Berthold Jost, 6301 Biebertal,
b) Dr. Richard Haack, A-8952 Irdning, — als Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

115 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 28. 8. 1987 Amtsgericht, Abt. 42

4617

42 K 43/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bischofsheim, Band 146, Blatt 4805, 886/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, BV,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bischofsheim, Flur 14, Flurstück 262, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 127, Größe 59,47 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2022 des Aufteilungsplanes;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (Blatt 4792 bis 4889); Veräußerungsbeschränkungen; u. a. nicht im Wege der Zwangsvollstreckung; für die Pkw-Abstellplätze sind Sondernutzungsrechte zugeordnet worden,

soll am Dienstag, dem 15. Dezember 1987, 9.00 Uhr, Raum 161, 1. Stock, Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 3. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Berthold Jost, 6301 Biebertal,
b) Dr. Richard Haack, A-8952 Irdning, — als Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

102 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 28. 8. 1987 Amtsgericht, Abt. 42

4618

42 K 45/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bischofsheim, Band 146, Blatt 4807, 1289/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, BV,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bischofsheim, Flur 14, Flurstück 262, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 127, Größe 59,47 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2024 des Aufteilungsplanes;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (Blatt 4792 bis 4889); Veräußerungsbeschränkungen; u. a. nicht im Wege der Zwangsvollstreckung; für die Pkw-Abstellplätze sind Sondernutzungsrechte zugeordnet worden,

soll am Dienstag, dem 15. Dezember 1987, 9.00 Uhr, Raum 161, 1. Stock, Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 3. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Berthold Jost, 6301 Biebertal,
b) Dr. Richard Haack, A-8952 Irdning, — als Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

140 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 28. 8. 1987 Amtsgericht, Abt. 42

4619

42 K 44/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bischofsheim, Band 146, Blatt 4806, 1289/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, BV,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bischofsheim, Flur 14, Flurstück 262, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 127, Größe 59,47 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2023 des Aufteilungsplanes;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (Blatt 4792 bis 4889); Veräußerungsbeschränkungen; u. a. nicht im Wege der Zwangsvollstreckung; für die Pkw-Abstellplätze sind Sondernutzungsrechte zugeordnet worden,

soll am Dienstag, dem 15. Dezember 1987, 9.00 Uhr, Raum 161, 1. Stock, Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 3. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Berthold Jost, 6301 Biebertal,

b) Dr. Richard Haack, A-8952 Irdning, — als Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

140 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 28. 8. 1987 Amtsgericht, Abt. 42

4620

42 K 59/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rodenbach, Band 34, Blatt 4312, BV,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rodenbach, Flur 5, Flurstück 81/1, Hof- und Gebäudefläche, Drisselfeld 8, Größe 7,33 Ar,

soll am Freitag, dem 4. Dezember 1987, 9.00 Uhr, Raum 161, 1. Stock, Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 5. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Irmgard Mühlhause, geb. Hain, in Rodenbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

565 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 2. 9. 1987 Amtsgericht, Abt. 42

4621

42 K 130/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rodenbach, Band 231, Blatt 7698, BV,

lfd. Nr. 1, 108,6/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Rodenbach, Flur 15, Flurstück 154/1, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße 24, Größe 5,88 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 6 des Aufteilungsplanes, sowie Sondernutzungsrecht am Stellplatz Nr. 6; schriftliche Zustimmung zur Veräußerung ist erforderlich; im übrigen nach dem Inhalt des Grundbuchs;

soll am Dienstag, dem 1. Dezember 1987, 14.00 Uhr, Raum 161, 1. Stock, Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 8. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Heyne, 6455 Erlensee.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

68 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 2. 9. 1987 Amtsgericht, Abt. 42

4622

42 K 172/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kesselstadt, Band 90, Blatt 3277, 23,684/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, BV,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kesselstadt, Flur 15, Flurstück 193, Hof- und Gebäudefläche, Herderweg 2, Größe 45,12 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Praxisräumen im Erdgeschoß nebst Kel-

lerraum, im Aufteilungsplan mit Ziffer 1 c bezeichnet;

die zu den in Blatt 3277 bis 3380 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränken sich gegenseitig;

Veräußerungsbeschränkungen; u. a. nicht im Wege der Zwangsvollstreckung;

soll am Donnerstag, dem 3. Dezember 1987, 9.00 Uhr, Raum 161, 1. Stock, Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 11. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karl Haag, 6994 Niederstetten.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

272 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 7. 9. 1987 Amtsgericht, Abt. 42

4623

42 K 8/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kesselstadt, Band 131, Blatt 4503, BV,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kesselstadt, Flur 13, Flurstück 177/1, Hof- und Gebäudefläche, Landstraße 64, Größe 6,88 Ar,

soll am Freitag, dem 13. November 1987, 9.00 Uhr, Raum 161, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 2. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dorschner, Lutz Heinz, 6450 Hanau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

328 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 31. 8. 1987 Amtsgericht, Abt. 42

4624

K 2/86: Das im Grundbuch von Hirschhorn, Band 75, Blatt 3023, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Hirschhorn, Flur 16, Flurstück 118/2, Weg, Am Schlössel, Größe 0,84 Ar,

Flur 16, Flurstück 27/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Schlössel 5, Größe 14,26 Ar,

soll am Donnerstag, dem 26. November 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hirschhorn (Neckar), Raum 8, Sitzungssaal (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 4. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 b) Engelmann, Adelheid, geb. Thomas, 6932 Hirschhorn (Neckar), — zur Hälfte —,

2 a) Engelmann, Adelheid, geb. Thomas, 6932 Hirschhorn (Neckar), b) Engelmann, Armin, 6000 Frankfurt am Main-Niederrad, — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —

Es handelt sich um einen neuen Versteigerungstermin gemäß § 74 a Abs. 3 ZVG.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

382 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6932 Hirschhorn (Neckar), 25. 8. 1987

Amtsgericht

4625

2 K 9/84: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Carlsdorf, Band 12, Blatt 454,

Gemarkung Carlsdorf, Flur 3, Flurstück 60, Hof- und Gebäudefläche, Grünland, Oberdorf 11, Größe 19,30 Ar,

soll am Freitag, dem 20. November 1987, 9.30 Uhr, Saal 24, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 8. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Horst und Ursula Burghardt geb. Hering, Hofgeismar-Carlsdorf, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

134 000,— DM.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 4. 9. 1987 Amtsgericht

4626

K 9/87: Das im Grundbuch von Sargenzell, Band 11, Blatt 367, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Sargenzell, Flur 7, Flurstück 40/28, Freifläche, Im Nessig, Größe 6,84 Ar,

soll am Freitag, dem 6. November 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Hauptstraße 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 5. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Fritz Bräutigam, Marktstraße 4, 6413 Tann.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

7 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 10. 8. 1987 Amtsgericht

4627

K 10/87: Das im Grundbuch von Oberrombach, Band 5, Blatt 140, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberrombach, Flur 1, Flurstück 14/10, Gebäude- und Freifläche (früher Bauplatz), Am Sandborn 18, Größe 8,12 Ar,

soll am Freitag, dem 13. November 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Hauptstraße 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 5. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Bachmann, 1000 Berlin 61.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

346 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 3. 9. 1987

Amtsgericht

4628

64 K 114/87: Das im Grundbuch von Crumbach, Band 41, Blatt 1146, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Crumbach, Flur 13, Flurstück 73/29, Gebäude- und Freifläche, Birkenweg 8, Größe 6,81 Ar,

soll am Montag, dem 30. November 1987, 10.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 5. 1987

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Techniker Volker Diete,
b) Marita Diete geb. Kistner, Lohfelden, — je zur Hälfte —,
Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist 476 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 20. 8. 1987 Amtsgericht, Abt. 64

4629

64 K 111/86: Das im Grundbuch von Kassel, Band 379, Blatt 9508, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, 73,3400/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Kassel, Flur H, Flurstück 36/9 und 36/10, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 97, Größe 9,98 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Vorderhauses, Frankfurter Straße 97, in der II. Etage rechts mit Keller, im Aufteilungsplan mit Nr. 6 und K 6 gekennzeichnet, (bestehend aus 4 Zimmern, Küche, Bad, Flur und Abstellkammer sowie Kellerraum; Wohnfläche ca. 109,13 qm);

das Miteigentum ist beschränkt durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen, eingetragen Band 379, Blätter 9503 bis 9507, 9509 bis 9519 von Kassel, gehörenden Sondereigentumsrechte;

im übrigen wegen des Gegenstands und Inhalts des Sondereigentums unter Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 30./31. Januar 1973 und 26. Februar 1973;

soll am Dienstag, dem 27. Oktober 1987, 12.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter bzw. nach § 18 WEG erfolgt. Der Zustimmung bedarf es ferner nicht für den ersten Verkaufsfall des Wohnungseigentums.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 16. 5. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dieter Nickoll, geboren 13. 10. 1940, Eschwege.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist 120 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 28. 8. 1987 Amtsgericht, Abt. 64

4630

64 K 57/86: Das im Grundbuch von Wahlershausen, Band 83, Blatt 2415, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Wahlershausen, Flur 20, Flurstück 43/6, Hof- und Gebäudefläche, Lange Straße 80, Größe 2,61 Ar,

soll am Donnerstag, dem 15. Oktober 1987, 10.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 3. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Buchin, geb. am 30. 6. 1939, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist 600 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte „Zwangsvolleistigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 26. 8. 1987 Amtsgericht, Abt. 64

4631

5 K 4/86: Am Mittwoch, dem 25. November 1987, 10.00 Uhr, sollen vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal 116, die im Grundbuch von Schönbach, Band 7, Blatt 186, auf den Namen des Heinrich Jeck, Anzefahrer Straße 8, 3575 Kirchhain-Schönbach, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 56, Gartenland, die Hirtgärten, Größe 3,36 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 2, Flurstück 5, Hof- und Gebäudefläche, die Hirtengärten, Haus-Nr. 37, Größe 7,63 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 2, Flurstück 53, Gartenland, Mühlwegsgarten, Größe 4,39 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 4, Flurstück 33, Ackerland, der Strauch, Größe 75,28 Ar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Kirchhain (Aushang) eingesehen werden.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a ZVG festgesetzt worden für

Grundstück Nr. 2 auf	2 688,— DM,
Grundstück Nr. 5 auf	106 705,— DM,
Grundstück Nr. 6 auf	2 634,— DM,
Grundstück Nr. 8 auf	13 550,— DM,
insgesamt auf	125 577,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigerungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 8. 9. 1987 Amtsgericht

4632

9 K 156/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Glashütten, Band 19, Blatt 622,

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 195/1, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 1, freistehendes Zweifamilienwohnhaus mit angebauter Garage und Blumenladen, Größe 3,94 Ar,

soll am Dienstag, dem 17. November 1987, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 10. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Klaus-Dieter und Elvira Nagel, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 290 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigerungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 1. 9. 1987 Amtsgericht, Abt. 9

4633

1 K 11/87: Der im Grundbuch von Stormbruch, Band 10, Blatt 295, eingetragene halbe Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Stormbruch, Flur 2, Flurstück 47/1, Hof- und Gebäudefläche, Der Bruch, Haus Nr. 62, Größe 14,02 Ar,

soll am Freitag, dem 13. November 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hagenstraße 2, 3540 Korbach, Raum 132, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 1. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus-Dieter Berens, Sauerlandstraße 27, 3543 Diemelsee-Stormbruch.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

135 230,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigerungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 7. 9. 1987 Amtsgericht

4634

7 K 15/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Egelsbach, Band 157, Blatt 6294,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Egelsbach, Flur 9, Flurstück 95/4, Gebäude- und Freifläche, Leipziger Straße 6, Größe 2,32 Ar,

soll am Dienstag, dem 17. November 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstädter Straße 27, 6070 Langen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 3. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dr. Wolfgang Nicklis in Mannheim, — zu vier Zehnteln —,

Dr. Jutta Nicklis geb. Schmid in Mannheim, — zu sechs Zehnteln —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

350 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 1. 9. 1987 Amtsgericht

4635

7 K 10/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Urberach, Band 159, Blatt 5938,

lfd. Nr. 1, halber Miteigentumsanteil am Grundstück, Gemarkung Urberach, Flur 14, Flurstück 328, Gebäude- und Freifläche, Am Bienengarten 10, Größe 4,94 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Kellerräumen im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. I; Sondernutzungsrecht an Gartenteilen;

soll am Donnerstag, dem 3. Dezember 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstädter Straße 27, 6070 Langen, Saal 20, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 2. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rainer Franz Gotta, 6074 Rödermark.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

210 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 2. 9. 1987 Amtsgericht

4636

7 K 22/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Sprendlingen, Band 294, Blatt 11 447,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sprendlingen, Flur 7, Flurstück 1011/3, Gebäude- und Freifläche, Odenwaldstraße 28 A, Größe 2,70 Ar,

soll am Dienstag, dem 1. Dezember 1987, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6070 Langen, Darmstädter Straße 27, I. Stock, Raum 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 4. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ernst Wendenburg, Steinweg 11, 6393 Wehrheim-Pfaffenw.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

315 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 7. 9. 1987 Amtsgericht

4637

7 K 1/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Sprendlingen, Band 202, Blatt 8700,
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Sprendlingen, Flur 8, Flurstück 594/4, Hof- und Gebäudefläche, Otto-Hahn-Straße 15, Größe 9,71 Ar,
 soll am Dienstag, dem 1. 12. 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6070 Langen, Darmstädter Straße 27, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
 Eingetragene Eigentümer am 14. 1. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 Adonis Rahal und Hildegard Rahal geb. Erhard in 6072 Dreieich, — je zur Hälfte —.
 Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
 498 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 7. 9. 1987 **Amtsgericht**

4638

K 7/86: Berichtigung zur Veröffentlichung StAnz. Nr. 35/87 zu Nr. 4263:
 Die Versteigerung findet nicht im Wege der Zwangsvollstreckung, sondern zwecks **Aufhebung der Gemeinschaft** (§ 180 ZVG ff.) statt.

6420 Lauterbach (Hessen), 8. 9. 1987 **Amtsgericht**

4639

7 K 58/86: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Wirbelau, Band 29, Blatt 950,
 lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 128/2, Gebäude- und Freifläche, Vorderstraße 4, Größe 13,45 Ar,
 soll am Dienstag, dem 8. Dezember 1987, 14 Uhr, Raum 37, 1. Stock, im Gerichtsgebäude A, Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
 Eingetragene Eigentümer am 1. 8. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
 a) Wolfgang Nast,
 b) dessen Ehefrau Adelheid Nast geb. Stoll, in Runkel-Wirbelau, Vorderstraße 4, — je zur Hälfte —.
 Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
 128 800,— DM,
 (früherer Bauernhof, bestehend aus Wohnhaus, Scheune, Stallungen).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 8. 9. 1987 **Amtsgericht**

4640

7 K 56/86: Die ideelle Hälfte des Edgar Schütz an dem im Grundbuch von Camberg, Band 90, Blatt 2956, eingetragenen Grundstück,
 lfd. Nr. 1, Flur 43, Flurstück 191/2, Bau- platz, Danziger Straße 4, Größe 7,92 Ar,
 soll am Dienstag, dem 15. Dezember 1987, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude A, Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
 Eingetragene Eigentümer am 22. 10. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
 Schütz, Hans Gerhard, Rechtsberater, Camberg, Lindenstraße 42,
 Schütz, Edgar, Metzgermeister, Camberg, Strackgasse 24, — je zur Hälfte —.
 Der Wert der Grundstückshälfte ist gemäß

§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
 50 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 8. 9. 1987 **Amtsgericht**

4641

7 K 55/86: Das im Grundbuch von Wittelsberg, Band 22, Blatt 701, eingetragene Grundstück,
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Wittelsberg, Flur 5, Flurstück 36/6, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Sand 8, Größe 6,23 Ar,
 soll am Donnerstag, dem 14. Januar 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
 Eingetragener Eigentümer am 1. 8. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 Gritsch, Manfred, Auf dem Sand 8, 3557 Ebsdorfergrund-Wittelsberg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 375 000,— DM.
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 2. 9. 1987 **Amtsgericht**

4642

7 K 57/85: Das im Grundbuch von Bürgeln, Band 32, Blatt 1101, eingetragene Grundstück,
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Bürgeln, Flur 7, Flurstück 46/5, Hof- und Gebäudefläche, Heidegarten 4, Größe 8,03 Ar,
 soll am Donnerstag, dem 3. Dezember 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
 Eingetragene Eigentümer am 9. 5. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 1) Renate Wagner geb. Hoffmann, Heidegarten 4, Bürgeln, — zur Hälfte —,
 2) Renate Wagner geb. Hoffmann, geb. am 5. 3. 1943,
 3) Matthias Hans Wagner, geb. am 6. 4. 1964,
 4) Frank Wagner, geb. am 21. 7. 1966,
 5) Dirk Wagner, geb. am 15. 6. 1969, sämtlich in Cölbe-Bürgeln, Heidegarten 4, — zu 2) bis 5) zur Hälfte in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 282 000,— DM.
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 4. 9. 1987 **Amtsgericht**

4643

7 K 8/87: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Neu-Isenburg, Band 329, Blatt 11 177, eingetragene 435/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 4, Flurstück 5/11, LB 5078, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße 178—184, Größe 36,58 Ar,
 verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 710 bezeichneten Wohnung, Nr. 710 A bezeichneten Keller, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte;
 am Mittwoch, dem 4. November 1987, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
 94 000,— DM.
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 2. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 Marianne Guschlbauer, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

6050 Offenbach am Main, 23. 6. 1987 **Amtsgericht**

4644

7 K 9/87: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Teileigentumsgrundbuch von Neu-Isenburg, Band 336, Blatt 11 380, eingetragene 92/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 4, Flurstück 5/11, LB 5078, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße 178—184, Größe 36,58 Ar,
 verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1301 B-1302 B bezeichneten Parkbühne (Duplex), verbunden mit den Sondernutzungsrechten an den Plätzen 1301 B oben und 1302 B unten, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte;
 am Mittwoch, dem 4. November 1987, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 2. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 Marianne Guschlbauer, Frankfurt am Main.
 Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
 7 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 23. 6. 1987 **Amtsgericht**

4645

7 K 417/86: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 379, Blatt 12 622, eingetragene 346,97/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur 10, Flurstück 73/3, Gebäude- und Freifläche, Austraße 17, Größe 8,07 Ar,
 verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung nebst Balkonen und Keller sowie Sondernutzungsrechte an Garage und Pkw-Abstellplatz Nr. 2 und P 2, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte;
 am Montag, dem 9. November 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 12. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 Firma GfE Gesellschaft für Eigenheimbau mbH, Dietzenbach.
 Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
 360 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 30. 6. 1987 **Amtsgericht**

4646

7 K 418/86: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 379, Blatt 12 623, eingetragene 312,62/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur 10, Flurstück 73/3, Gebäude- und Freifläche, Austraße 17, Größe 8,07 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Wohnung im Dachgeschoß nebst Balkonen und Keller sowie Sondernutzungsrechte an Garage und Pkw-Abstellplatz Nr. 3 und P 3, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte;

am Montag, dem 9. November 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 12. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma GfE Gesellschaft für Eigenheimbau mbH, Dietzenbach.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

325 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 30. 6. 1987

Amtsgericht

4647

7 K 29/85: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach am Main, Band 492, Blatt 14 617, eingetragene 20,74/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach am Main, Flur 2, Flurstück 476/6, LB 7092, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 7—11, Größe 16,88 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3028 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte;

am Freitag, dem 6. November 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 3. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Roger Lafforgue und Paula geb. Müller in Offenbach am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 20. 7. 1987

Amtsgericht

4648

7 K 35/87: Durch Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 410, Blatt 13 597, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 4,

lfd. Nr. 1, Flurstück 275/91, Verkehrsfläche, Friedhofstraße, Größe 0,12 Ar,

lfd. Nr. 2, Flurstück 275/92, Verkehrsfläche, Friedhofstraße, Größe 0,03 Ar,

lfd. Nr. 3, Flurstück 275/98, Gebäude- und Freifläche, Friedhofstraße 135 G, Größe 1,25 Ar,

am Donnerstag, dem 5. November 1987, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 4. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Patio Haus- und Grund GmbH, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flurstück 275/98 auf 433 000,— DM, Flurstücke

275/91 und 275/92 auf 9 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 20. 8. 1987

Amtsgericht

4649

7 K 392/86 verb. mit 7 K 39/87: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Teileigentumsgrundbuch von Dietzenbach, Band 375, Blatt 12 506, eingetragene 58,802/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur 12, Flurstück 383/4, Gebäudefläche und Freifläche, Nibelungenstraße, Größe 11,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. VI bezeichneten Büroraum sowie dem Kfz-Stellplatz in der Tiefgarage Nr. XX, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte;

am Mittwoch, dem 4. November 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 11. 1985 bzw. 16. 10. 1986 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Rosemarie Rackey, Stockhausen, und Renate Bachem, Siegburg, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

49 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 19. 8. 1987

Amtsgericht

4650

7 K 370/86: Durch Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Offenbach am Main, Band 284, Blatt 8373, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach, Flur 2, Flurstück 480, LB 1748, Hof- und Gebäudefläche, Karlstraße 62 und Ziegelstraße 46, Größe 3,31 Ar,

am Montag, dem 30. November 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 10. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ivan Filipovic, Offenbach am Main.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 16. 7. 1987

Amtsgericht

4651

7 K 51/87: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach am Main, Band 675, Blatt 20 108, eingetragene 53,54/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 1, Flurstück 311/17, Gebäude- und Freifläche, Rathenaustraße 26 B, Größe 12,62 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. C 40 be-

zeichneten Wohnung und Keller; beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte;

am Donnerstag, dem 12. November 1987, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 4. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hella Pietrek, Neu-Isenburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

176 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 20. 8. 1987

Amtsgericht

4652

7 K 50/87: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach am Main, Band 675, Blatt 20 104, eingetragene 53,54/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 1, Flurstück 311/17, Gebäude- und Freifläche, Rathenaustraße 26 B, Größe 12,62 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. C 36 bezeichneten Wohnung und Keller; beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte;

am Donnerstag, dem 12. November 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 4. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hella Pietrek, Neu-Isenburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

173 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 20. 8. 1987

Amtsgericht

4653

3 K 3/84: Das im Grundbuch von Geisenheim, Bezirk Geisenheim, Band 92, Blatt 3057, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Flur 40, Flurstück 42/137, Hof- und Gebäudefläche, Danziger Straße 1, Größe 6,39 Ar,

soll am Freitag, dem 20. November 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 9, Zimmer 15, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Ausgenommen von der Versteigerung ist das Zubehör des Grundstücks; dieses wird gemäß § 65 Abs. 1 ZVG besonders versteigert.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 5. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hamatschek, geb. Wald, Veronika, geb. 29. 5. 1952, Geisenheim.

Festgesetzter Wert 570 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6220 Rüdeshheim am Rhein, 7. 9. 1987

Amtsgericht

4654

K 7/87: Das im Grundbuch von Wahlert, Band 6, Blatt 155, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wahlert, Flur 2, Flurstück 17/97, Bauplatz, die Haferheeg, Größe 7,31 Ar,

4. Erg.-Lieferung

WIEGAND

Kommentar

zum

Schwerbehindertengesetz

Herausgegeben und bearbeitet von Bernd Wiegand, Präsident des Hessischen Landessozialgerichts,
Loseblattausgabe (2 Bände), 1200 Seiten, DM 128,-
ISBN 3-87124-013-3

Aktueller Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung

Die soeben ausgelieferte 4. Ergänzungslieferung enthält die **Neukommentierung** von weiteren 15 Vorschriften des novellierten SchwbG vom 26. August 1986 und setzt die mit der 3. Erg.-Lfg. begonnene Neukommentierung fort, wobei die jüngste Rechtsprechung eingearbeitet wurde.

Um dem Benutzer die Arbeit zu erleichtern, wird in einer besonderen Übersicht dargestellt, welche Vorschriften geändert oder neu eingefügt worden sind und welche Vorschriften der neuen Paragraphenfolge denjenigen der alten Paragraphenfolge entsprechen.

Durch praxisgerechte Zusammenstellung der einzelnen Themen, gezielte Erläuterungen sowie einprägsame Zitate aus höchstrichterlichen Entscheidungen wird ein **Höchstmaß an Information** vermittelt. Nicht nur die **arbeitsrechtlichen** Fragen

werden behandelt. Das Werk enthält vielmehr auch eine umfassende Kommentierung zu **sozialrechtlichen** Fragestellungen (z. B. Festlegung GdB und Gesamt-GdB).

Insbesondere wird der Kommentar zum SchwbG allen **Richtern, Rechtsanwälten und Prozessbevollmächtigten** sowie der **Versorgungsverwaltung, den Personalbüros der privaten Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden** bei ihren täglich zu treffenden Entscheidungen zum unentbehrlichen Ratgeber werden.

Die Konzeption des Werkes als Loseblattausgabe wird auch künftig stets den aktuellen Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung gewährleisten!

So urteilt Wissenschaft und Fachpresse (Auszüge)

... Die Besonderheit des Kommentars besteht ... darin, daß arbeits- und sozialrechtliche Aspekte gleichermaßen kenntnisreich verarbeitet und zueinander in Bezug gesetzt werden. Hierin liegt der über die bloße Handreichung für die Praxis hinausreichende Wert dieses Kommentars auch für die Wissenschaft.

... Alles in allem bietet der Kommentar dem mit dem Schwerbehindertenrecht befaßten Praktiker eine ebenso umfassende wie übersichtliche und vor allem zuverlässige Information. Dem Wissenschaftler liefert er in der gegliederten Zusammenschau arbeits- und sozialrechtlicher Perspektive interessante Hinweise für weiterführende Arbeit.

(Prof. Dr. Manfred Weiss, Frankfurt/M., in SGB 1985, S. 219)

... Es gebührt dem Verlag deshalb Dank dafür, daß er ein Werk herausgebracht hat, das überzeugende Lösungen der

vielfältigen Probleme anbietet und gleichzeitig damit die Benutzung weiterer Hilfsmittel entbehrlich macht ...

(ZI - Ziegelindustrie International 9/85)

... Dies macht den Kommentar auch für denjenigen Personenkreis zu einem wertvollen Helfer, der vorwiegend mit Auslegungsfragen befaßt ist oder mit Schwerpunkt im wissenschaftlichen Bereich arbeitet.

(DER BUNDESBANKBEAMTE)

... Durch praxisgerechte Zusammenstellung der einzelnen Themen, gezielte Erläuterungen sowie einprägsame Zitate aus höchstrichterlichen Entscheidungen wird ein Höchstmaß an Information vermittelt. Dieser Kenntnisstand ermöglicht dem Benutzer des Kommentars Entscheidungen, die auch einer kritischen Prüfung standhalten.

(Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg)

Verlag Chmielorz GmbH
Wilhelmstraße 42 · Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden

soll am Donnerstag, dem 5. November 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 2. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Reinhold Ruppel, Bad Soden-Salmünster.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 21 930,— DM (Beschluss vom 14. Juli 1987).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 2. 9. 1987 Amtsgericht

4655

K 67/85 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Großropperhausen, Band 24, Blatt 887, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großropperhausen, Flur 10, Flurstück 91/1, Hof- und Gebäudefläche, Schusterrain 9, Größe 1,66 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. November 1987, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 1. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hedwig Nöll geb. Schneider, Großropperhausen, — zur Hälfte —,

Hedwig Nöll geb. Schneider, Großropperhausen,

Klaus-Dieter Werner Nöll, Großropperhausen,

Monika Magdalene Nöll, Großropperhausen,

Ramona Binger geb. Nöll, Großropperhausen, — zur Hälfte in Erbengemeinschaft —.

Eigentümerin auf Grund Auflassungen vom 24. 4. 1984 und 15. 4. 1986 und Eintragung vom 30. 9. 1986:

Monika Nöll, Schusterrain 9, Großropperhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

42 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 7. 9. 1987 Amtsgericht

4656

K 77/85: Das im Grundbuch von Trutzhain, Band 9, Blatt 235, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Trutzhain, Flur 1, Flurstück 5/18, Gebäude- und Freifläche, Freiwaldauer Straße 2, Größe 14,51 Ar,

soll am Montag, dem 16. November 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 12. 1985

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Manfred Betlach, geb. am 3. 9. 1939, Schwalmstadt-Trutzhain.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

194 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 20. 7. 1987 Amtsgericht

4657

61 K 177/85 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 671, Blatt 34 415, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, 827/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Wiesbaden-Innen, Flur 64, Flurstück 122/8, Hof- und Gebäudefläche, Schiersteiner Straße 29, Größe 5,98 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2 nebst Kellerraum,

soll am Donnerstag, dem 19. November 1987, um 11.00 Uhr, im Nebengebäude, Moritzstraße 5, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 12. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

C. Theodor Wagner Verwaltungsgesellschaft mbH in Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

243 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 20. 8. 1987 Amtsgericht

4658

61 K 16/87 — **Beschluß:** Der im Grundbuch von Schierstein, Band 209, Blatt 5677, eingetragene halbe Miteigentumsanteil an dem Erbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Schierstein, Band 147, Blatt 3831, verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Schierstein, Flur 29, Flurstück 76, Bauplatz, Aschenbrödelweg, Größe 10,03 Ar,

eingetragen in Abteilung II lfd. Nr. 1 für die Zeit vom Tage der Eintragung bis zum 31. März 2034,

soll am Donnerstag, dem 12. November 1987, um 11.00 Uhr, im Nebengebäude des Amtsgerichts Wiesbaden, Moritzstraße 5, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 2. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ewald Goldmann in Taunusstein.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

85 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 24. 8. 1987 Amtsgericht

4659

K 12/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Altenstadt, Band 31, Blatt 941, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Altenstadt, Flur 5, Flurstück 1/5, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Huteweg 2, Größe 13,69 Ar,

zweiter Termin im Sinne der §§ 74 a Abs. 1, 2, 3, 85 a ZVG. Ein Zuschlag kann auch auf Gebote unter fünf Zehntel des festgesetzten Verkehrswertes erteilt werden;

soll am Donnerstag, dem 5. November 1987, 14.15 Uhr, Raum 13, I. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 3. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Schwarz, Wolfhager Straße 10, 3501 Naumburg-Altenstadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 3 auf 135 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 20. 8. 1987 Amtsgericht

4660

K 14/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Zierenberg, Band 62, Blatt 2253, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Zierenberg, Flur 17, Flurstück 127/1, Hof- und Gebäudefläche, An der Bahn 5, Größe 14,91 Ar,

soll am Donnerstag, dem 12. November 1987, 14.15 Uhr, Raum 13, I. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 4. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Hoppe, Hans,
b) Hoppe, geborene Knierim, Wilhelmine, beide An der Bahn 5, 3501 Zierenberg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf 150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 25. 8. 1987 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der für die Technische Angestellte Christa Szymanski vom Umlandverband Frankfurt ausgestellte Dienstausweis Nr. 120, gültig bis 31. 12. 1989, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

6000 Frankfurt am Main, 9. September

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
gez. Kreling
Verbandsdirektor

Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Nassauischen Heimstätte GmbH, Staatliche Treuhandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen, Organ der staatlichen Wohnungspolitik, Frankfurt am Main, Schaumainkai 47

Gemäß § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz geben wir bekannt, daß sich der Aufsichtsrat unserer Gesellschaft seit dem 31. 8. 1987 wie folgt zusammensetzt:

Gottfried Milde, Hessischer Minister des Innern, Wiesbaden, Vorsitzender

Ernst Gerhardt, Stadtkämmerer, Frankfurt am Main, stellv. Vorsitzender

Dr. Horst Daum, Ministerialdirigent, Wiesbaden

Dr. Hans Dethloff, Staatssekretär, Wiesbaden

Günter Dürr, Stadtverordneter, Frankfurt am Main

Dr. Johann Eekhoff, Ministerialdirektor, Bonn

Karl Eyerkauf, Landrat, Hanau

Dr. Claus Geißler, Ministerialrat, Bonn

Dr. Alexander von Hesler, Beigeordneter des Umlandverbandes, Frankfurt am Main

Karl-Heinz Jungmann, Landesbezirksvorsitzender des DGB, Frankfurt am Main

Dr. Horst Kadel, Ministerialrat, Wiesbaden

Dr. Herbert J. Kazmierzak, Vorsitzender des Vorstandes der Hessischen Landesbank, Frankfurt am Main

Dr. Ulrich Kellner, Ministerialrat, Bonn-Bad Godesberg

Otto Kirst, Staatssekretär, Wiesbaden

Helmut Lenz MdL, Rechtsanwalt, stellv. Landesvorsitzender der Sozialausschüsse der Christl.-Demokratischen Arbeitnehmerschaft, Frankfurt am Main

Hans Martin, Oberbürgermeister, Hanau

Dr. Hans-Jürgen Moog, Bürgermeister, Frankfurt am Main

Manfred Sutter, Stadtrat, Frankfurt am Main

Karl H. Trageser, Hessischer Sozialminister, Wiesbaden

Dr. Tassilo Tröscher, Staatsminister a. D., Wiesbaden

Dr. Friedrich Wehner, Präsident a. D., Frankfurt am Main

Gerald Weiß, Staatssekretär, Wiesbaden

Dr. Hartmut Wierscher, Regierungspräsident, Darmstadt

6000 Frankfurt am Main, 9. September 1987

Die Geschäftsführung

Öffentliche Ausschreibungen

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben.

Nr. Ö 204/87: Neubau Regenwasserrückhaltebecken 14
Erd-, Stahlbeton- und Verbauarbeiten

Zur Ausführung kommen:

ca. 18 000 m³ Erdarbeiten
ca. 2 500 m² Verbauarbeiten
ca. 3 100 m³ Stahlbetonarbeiten (Wände, Sohle, Decken)

Kostengebühr: 95,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: Februar—Juli 88
Submissionstermin: Ende Oktober 1987
Weitere Auskünfte: Tel. (069) 690 7 00 82

Nr. Ö 205/87: Lager- und Werkstättengebäude Ost
Rohbauarbeiten (ca. 200 000 m³ umbauter Raum)

Zur Ausführung kommen:

ca. 1 500 m² Verbau
ca. 100 000 m³ Erdaushub
ca. 6 000 m² Sichtbetonschalung für Stützen, Balken, Wände und Decken

ca. 15 500 m³ Beton B 35
ca. 6 000 m² Pi-Platten
ca. 18 000 m² Rippendecken
ca. 5 300 m² Betonfertigteile — Fassade
ca. 2 000 m² Sichtmauerwerk
ca. 3 400 t Bewehrungstahl

Kostengebühr: 170,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: Dezember 1987 bis November 1988

Submissionstermin: Ende Oktober 1987
Weitere Auskünfte: Tel. (0 60 31) 60 02 29

Schlußtermin für die Anforderungen: 28. September 1987

Zu diesen öffentlichen Ausschreibungen werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. entsprechenden Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostengebühr auf das Postgirokonto der FAG Nr. 441 27-600 beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbare Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 10. September 1987

Flughafen Frankfurt/Main AG
Abteilung Bau und Anlagen

ESCHBORN/TAUNUS: Durch den Magistrat der Stadt Eschborn, Postfach 59 80, 6236 Eschborn, sollen im öffentlichen Teilnahmewettbewerb für eine beschränkte Ausschreibung zum BV „Um- und Neubau des Stadtarchivs sowie Heimatmuseums“, Oberortstraße/ Eschenplatz, etwa 3 200 m³ Rauminhalt, nachstehende Bauleistungen vergeben werden:

DIN 18 300 Erdarbeiten

DIN 18 304 Rammarbeiten

DIN 18 330 Mauerarbeiten

DIN 18 331 Beton- und Stahlbetonarbeiten

DIN 18 306 Entwässerungskanalarbeiten

Zur Ausführung kommen der Rohbau mit

ca. 1 200 m³ Erdaushub

ca. 70 m³ Mauerwerk

ca. 300 m³ Stahlbeton

ca. 1 700 m² Schalung

ca. 26 t Stahl

Weitere Auskünfte: Büro für Bau- und Stadtplanung, Dipl.-Ing. Rolf Schmidt, Architekt BDA DWB, Berliner Straße 43, 6236 Eschborn, Telefon: (0 61 96) 4 27 24

Leistungsfähige Unternehmer, die am Wettbewerb teilnehmen wollen, werden gebeten, dieses anzuzeigen bei:

Magistrat der Stadt Eschborn

Bauamt/Bauverwaltung

Postfach 59 80

6236 Eschborn

Die Bewerbung muß bei der vorgenannten Stelle bis zum 30. September 1987 eingegangen sein. Der Vergabestelle nicht bekannte Bewerber werden gebeten, Unterlagen beizufügen, nach denen ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit beurteilt werden können. Bei Zuschlagserteilung ist eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10% der Brutto-Auftragssumme zu hinterlegen. Ein Anspruch auf Beteiligung an der vorgesehenen beschränkten Ausschreibung besteht nicht.

6236 Eschborn, 9. September 1987 Der Magistrat der Stadt Eschborn



KREIS OFFENBACH Der Kreisausschuß

Berliner Straße 60, 6050 Offenbach am Main, Tel. (069) 80 68-1

Baumaßnahme: Dreieichschule II. BA
Umbau — Atrium —
KG, EG und 1. OG
Goethestraße 6
6070 Langen

Umzubauende Fläche: ca. 2 345 m²
Umzubauender Raum: ca. 9 315 m³

mit folgendem
Gewerk: Stark- und Schwachstrominstallation
Baubeginn: Januar 1988

Angebotsunterlagen können in doppelter Ausführung in der Zeit vom 28. September bis zum 9. Oktober 1987 im Kreisbauamt-Hochbau, Zimmer 1302, Tel. (069) 80 68-2 83, Berliner Straße 60, 6050 Offenbach am Main, angefordert bzw. abgeholt werden.

Die Schutzgebühr für die Angebotsunterlagen beträgt 30,— DM. Sie ist bar oder durch Barscheck ohne Rückerstattung zu entrichten.

Angebotsschluß am 11. November 1987, um 14.00 Uhr, Zimmer 1303.

Angebotseröffnung am Mittwoch, dem 11. November 1987 um 14.15 Uhr für Bieter oder deren Bevollmächtigte.

6050 Offenbach am Main, 8. September 1987 Der Kreisausschuß

Stellenausschreibungen



Bei der Stadt Bad Nauheim Wetteraukreis

rd. 27 000 Einwohner, ist zum
1. Januar 1988 die Stelle

des Leiters / der Leiterin des Rechts- und Ordnungsamtes

zu besetzen, da der derzeitige Stelleninhaber in den
Ruhestand tritt.

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 14 ausgewiesen.
In der Probezeit erfolgt die Besoldung nach Besoldungs-
gruppe A 13.

Befähigung zum Richteramt sowie Berufserfahrungen
werden vorausgesetzt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bitten wir bis
zum **15. Oktober 1987** zu richten an den

**Magistrat der Stadt Bad Nauheim, Hauptamt,
Friedrichstraße 3, 6350 Bad Nauheim**

Das Autobahnamt Frankfurt am Main

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine/n Technische/n Oberinspektor/in

(Dipl.-Ing. [FH] bzw. Bauing. [FH])

für den Bereich „Bau von Straßen“ (Baudurchführung)

– Innen- und Außendienst –

Führerscheinklasse 3 ist erforderlich.

Bewerbungen sind bis zum 10. Oktober 1987
zu richten an:

**Autobahnamt Frankfurt am Main,
Gallusanlage 2,
6000 Frankfurt am Main 1**

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

STADT RÜSSELSHEIM

Bei der Stadt Rüsselsheim ist die Stelle einer/eines

Organisationsbeauftragten

(Verg.Gr. BAT III/Besoldungsgruppe A 12 BBesG)

zu besetzen.

Zu den wesentlichen Aufgaben der/des Organisationsbeauf-
tragten gehört die Erstellung eines Integrations- und Kommu-
nikationskonzeptes sowie die Analyse von Anforderungen der
Fachämter und Verarbeitung von Einzelkonzepten, die in das
Gesamtkonzept einzugliedern sind. In diesem Zusammen-
hang sind auch die personellen Technologien zu untersuchen.

An den/die Stelleninhaber/in werden folgende Anforderungen
gestellt:

- Kenntnisse der Verwaltungsabläufe und der Verwaltungs-
struktur
- gründliche Kenntnisse der derzeitigen Möglichkeiten der
Informationsverarbeitung und deren Entwicklungstenden-
zen

Außerdem sind besondere Fähigkeiten, Anforderungen der
Fachämter unter Beachtung des Kosten-Nutzungs-Verhältnis-
ses zu analysieren, erforderlich. Darüber hinaus sollten die
Bewerber/innen Erfahrung mit Hard- und Softwareanwendung
sowie Softwareerstellung besitzen. Verhandlungsgeschick
sowie gutes Darstellungsvermögen und rhetorische Gewandt-
heit werden ebenfalls vorausgesetzt.

Es werden die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistun-
gen gewährt. Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsun-
terlagen (Lichtbild, Lebenslauf und Zeugniskopien) können bis
spätestens **1. Oktober 1987** eingereicht werden beim **Magi-
strat der Stadt Rüsselsheim, Personalamt, Mainzer Straße
11, 6090 Rüsselsheim**

Verschiedenes

Mit unseren Spezialmaschinen übernehmen wir das

sandfreie Herausnehmen

von NATURSTEIN-PFLASTER sowie das

Aussortieren

von auf Haufen gelagertem Alt-Pflaster.

Auch kaufen wir alles ALT-PFLASTER aus NATURSTEIN.

TUSA-NATURSTEINE, Postf. 924, 7290 Freudenberg, Tel. (0 74 41) 28 02

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich
montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugs-
preis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonne-
mentkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. 12. möglich. Der Preis
eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent
Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf
das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber:
Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des
amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz, Telefon 0 61 21 / 35 31; für
die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter. Verlag:
Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Tele-
fon 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und
Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenan-
nahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon
0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil
des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentli-
chen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 /
60 71, App. 88, Fernschreiber 4 186 648. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil:
jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die
am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang.
Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 38 vom 21. September 1987 beträgt 40 Seiten.